

**RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT  
IN LEITSÄTZEN**

**EINGLIEDERUNGSHILFE  
FÜR SEELISCH BEHINDERTE  
NACH § 35A SGB VIII**

SOWIE ANGRENZENDER VORSCHRIFTEN

Herausgegeben:

**Jugend- und Sozialamt  
der Stadt Frankfurt am Main**  
Fachbereich Jugend, 51.51  
Eschersheimer Landstr. 241-249  
60320 Frankfurt am Main



Stand:

Dezember 2016

# **Inhaltsverzeichnis.....Seite**

<u>1. Seelische Behinderung/Ärztliche Stellungnahme/Teilhabebeeinträchtigung/Ziel der Eingliederungshilfe.....</u>	<b>3</b>
<u>2. Schulrecht, sonderpädagogischer Förderbedarf, Privatschule, Internat vs. Jugendhilfe/Sozialhilfe (siehe auch Integrationshelfer)</u>	<b>9</b>
<u>3. Internat und Eingliederungshilfe.....</u>	<b>17</b>
<u>4. Legasthenie/Dyskalkulie.....</u>	<b>18</b>
<u>5. Integrationshelfer/Schulbegleiter als Leistung der Jugendhilfe/Sozialhilfe (siehe.....</u> <u>auch Schulrecht, Autismus)</u>	<b>28</b>
<u>6. Autismus (siehe auch Sozialhilfe vs. Jugendhilfe, Schulrecht, Schulbegleiter).....</u>	<b>34</b>
<u>7. Geistige Behinderung.....</u>	<b>36</b>
<u>8. Mehrfachbehinderung (siehe auch Sozialhilfe vs. Jugendhilfe).....</u>	<b>37</b>
<u>9. Sozialhilfe vs. Jugendhilfe (siehe auch Autismus, siehe auch Mehrfachbehinderung,..</u> <u>Kostenerstattung)</u>	<b>39</b>
<u>10. Sozialversicherungsträger/Krankenversicherungsträger vs. Jugendhilfe.....</u>	<b>44</b>
<u>11. Berufliche Eingliederung.....</u>	<b>46</b>
<u>12. Hilfen im Ausland.....</u>	<b>46</b>
<u>13. Antragsbefugnis.....</u>	<b>47</b>
<u>14. Wunsch- und Wahlrecht.....</u>	<b>47</b>
<u>15. Selbstbeschaffte Jugendhilfe (siehe auch Legasthenie/Dyskalkulie).....</u>	<b>49</b>
<u>16. Hilfe für junge Volljährige.....</u>	<b>55</b>
<u>17. Jugendhilfe – Persönliches Budget.....</u>	<b>58</b>
<u>18. Vorläufige Leistungsgewährung – Zuständigkeitsstreitigkeiten –</u> <u>Kostenerstattung.....</u>	<b>59</b>

## **1. Seelische Behinderung/Ärztliche Stellungnahme/ Teilhabebeeinträchtigung/Ziel der Eingliederungshilfe**

**BVerwG**, Urteil vom 26.11.1998 – 5 C 38.97, FEVS 49 (1999), S. 487 = NDV-RD 1999, S. 71 = DVBl. 1999, S. 1140

1. Seelische Störungen (allein) genügen noch nicht für die Annahme einer seelischen Behinderung; hinzukommen muss, dass die seelische Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen (§ 35a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 3 EinglVO).
2. Danach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn einerseits bei bloßen Schulproblemen (in Form des ADS) und auch bei Schulängsten, die andere Kinder teilen, eine seelische Behinderung verneint und andererseits beispielhaft als behinderungsrelevante seelische Störungen auf die Versagensängsten beruhende Schulphobie, die totale Schul- und Lernverweigerung, der Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und die Vereinzelung in der Schule angeführt werden.
3. Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % zu erwarten ist (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, § 5 EinglVO).
4. Für diese Prognoseentscheidung ist, nach Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe, der Beginn der Bedrohung so früh, aber auch nicht früher anzusetzen, dass noch Erfolg versprechende Eingliederungshilfemaßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung eingesetzt werden können.

**VG Oldenburg**, Beschluss vom 02.11.2004 - 13 B 3835/04, EuG 59 (2005), S. 508 = ZfE 2006, S. 92 (LS)

Einem jungen Volljährigen i.S. von § 41 SGB VIII ist trotz möglicherweise vorliegender seelischer Behinderung Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII nicht zu gewähren, wenn die Voraussetzungen von § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht erfüllt sind.

**VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 12.12.2005 - 7 S 1887/05, JAmt 2006, S. 202

Bei der Beurteilung der Frage, ob bei Kindern oder Jugendlichen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten und deshalb von einer drohenden seelischen Behinderung auszugehen ist, muss auf eine fachliche Erkenntnis abgestellt werden. Einem fachärztlichen Gutachten kommt dabei ein größeres Gewicht zu als der eigenen Beurteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**VG Aachen**, Urteil vom 25.05.2004 – 2 K 2838/00, EuG 59 (2005), S. 424 = ZfF 2006, S. 92 (LS)

Die von § 35a SGB VIII umfassten Maßnahmen, die auch – wie Abs. 2 der Vorschrift zeigt – ärztliche Behandlungen umfassen können, müssen sich jeweils an dem gesetzgeberischen Ziel, nämlich einer Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft zu ermöglichen, messen lassen. Dementsprechend ist für den Fall einer Erkrankung, die vor allem auf psychisch oder psychosoziale Probleme gründet, die Behandlung dieser Grunderkrankung – soweit die auf die Eingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft gerichtet ist, Ziel der Eingliederungshilfe.

**OVG Münster**, Beschluss vom 13.12.2005 – 12 B 2051/05

1. Die Feststellungen hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit sind maßgeblich aufgrund entsprechender gutachterlichen Stellungnahmen zu treffen und sind nicht Aufgabe einer eigenen Einschätzung des Jugendamtes.
2. § 35a Abs. 1a SGB VIII n.F. soll im Interesse des Hilfesuchenden auch vor einer Selbstüberschätzung der Kompetenz der Jugendämter in psychologischen und medizinischen Fragen schützen.

**VGH München**, Beschluss vom 24.04.2006 – 12 ZB 05.2429

1. Die altersuntypische Abweichung in der seelischen Gesundheit führt nicht automatisch zu einem Integrationsrisiko.
2. Ob als Folge der altersuntypischen Abweichungen der seelischen Gesundheit auch ein Integrationsrisiko i.S. des § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII besteht oder zu erwarten ist, entscheidet nicht der Arzt, sondern der Jugendhilfeträger im Rahmen ein kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, wobei diese Entscheidung nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern eine angemessene Lösung für die festgestellte Belastungssituation zu enthalten hat, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.

**OVG Münster**, Beschluss vom 06.03.2007 – 12 A 2041/05

Von einer drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII kann bereits dann ausgegangen werden, wenn Demotivation, eindeutig psychosomatische Beschwerden und Schulverweigerung als drohende Ausprägung der Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls festgestellt wurden. Die Befunde sind dabei dem Sachverständigenbeweis zugängliche (medizinische) Tatsachen, so dass die Entscheidung des Gerichts insoweit allein auf die gutachterlichen Feststellungen gestützt werden kann. Eine über die Prüfung der Verwertbarkeit des Gutachtens hinausgehende "eigene" Prüfung des Gerichts ist insoweit nicht erforderlich.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 08.05.2008 – 4 LA 128/07, NVwZ-RR 2008, S. 705 = FEVS 60 (2009), S. 25 = EuG 63 (2009), S. 441

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für die Gewährung einer Eingliederungshilfe dem Grunde nach vorliegen, setzt die Aufstellung eines Hilfeplans nicht voraus.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 11.06.2008 – 4 ME 184/08, NVwZ-RR 2008, S. 792 = EuG 62 (2008), S. 500 = FEVS 60 (2009), S. 28 = NDV-RD 2009, S. 49

1. Die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft als Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt, ist ebenso wie die Entscheidung nach § 35 a Abs. 2 SGB VIII, ob eine bestimmte Hilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, vom Jugendamt aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz zu treffen, ohne dass insoweit eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme erforderlich ist.

2. Der nach § 35 a Abs. 1 a SGB VIII zur Feststellung der Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme kann jedoch auch für die Beurteilung dieser Fragen eine sowohl vom Jugendamt als auch vom Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigende beachtliche Aussagekraft zukommen.

**VGH München**, Beschluss vom 21.01.2009 – 12 C 08.2731, JAmt 2009, S. 317 = NDV-RD 2009, 129 = FEVS 61 (2010), S. 46 = BayVBl 2010, S. 412 = ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

Zur Notwendigkeit der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII als Voraussetzung für die Eingliederungshilfe.

**VG München**, Urteil vom 18.03.2009 – M 18 K 08.1026, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

Die Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII haben die in § 35a Abs. 1a Nr. 1-3 SGB VIII genannten Fachkräfte nicht zu beurteilen. Vielmehr haben die pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes die unterschiedlichen Informationen aus Elternhaus, Schule, von Ärzten und dgl. Zusammenzuführen und auszuwerten und so eine nachvollziehbare Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen.

**VG München**, Urteil vom 06.05.2009 – M 18 E 08.6110, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

Welche die notwendige und geeignete Hilfe i.S.d. § 35a SGB VIII ist, entscheidet das Jugendamt im Rahmen eines Beurteilungsspielraumes. Ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht nur dann, wenn allein diese als geeignet und notwendig erscheint. Hierüber entscheiden auch Sachverständige (Psychiater oder Psychotherapeuten) nicht abschließend und verbindlich.

**OVG Thüringen**, Beschluss vom 10.06.2009 - 3 EO 136/09, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

1. Zur (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als Voraussetzung des Anspruchs auf Gewährung von Leistungen jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe.

2. Für die Teilhabebeeinträchtigung ist es ausreichend, dass nur in einem einzigen der Lebensbereiche Familie, Schule/Ausbildung und Freizeit eine Beeinträchtigung vorliegt.

**VGH München**, Beschluss vom 24.06.2009 – 12 B 09.602, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)

Die Teilhabebeeinträchtigung ist nicht bloß positiv festzustellen, sondern es sind im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen darüber zu treffen, in welchem Ausmaße eine solche Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen ist. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger über den Hilfebedarf entscheiden. Diese Entscheidung muss fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein, erhebt jedoch keinen Anspruch auf objektive Richtigkeit. Sie ist gerichtlich nur eingeschränkt dahin zu überprüfen, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in angemessener Weise beteiligt worden sind.

**VG Augsburg**, Urteil vom 14.07.2009 – Au 3 E 08.763, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)

Die Teilhabebeeinträchtigung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die prognostische Einschätzung des Gutachters, eine Teilhabebeeinträchtigung sei mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, kann ohne Begründung nicht nachvollzogen werden.

**VG Augsburg**, Urteil vom 01.09.2009 – Au 3 E 09.1117, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)

Welche Maßnahme die notwendige und geeignete Hilfe i.S.d. § 35a Abs. 2 SGB VIII ist, ist von den Fachkräften des Jugendamtes zu entscheiden. Diese Entscheidung kann nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch mithilfe von Sachverständigen – ersetzt werden. Die Entscheidung kann aber daraufhin überprüft werden, ob Erkenntnisquellen nicht berücksichtigt oder sachfremde Erwägungen eingeflossen sind oder der pädagogische Entscheidungsprozess ohne Mitwirkung des Antragstellers und mehrerer Fachkräfte verlaufen ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht nur dann, wenn allein diese als geeignet und notwendig erscheint.

### **OVG Münster, Beschluss vom 09.10.2009 - 12 B 1273/09**

1. Zwar kann sich eine seelische Erkrankung auch in untypischen Symptomen äußern und nicht allen Verhaltensauffälligkeiten eines an ADHS oder ADS Erkrankten muss diese Erkrankung zugrunde liegen. Aber für den Teilhabeanspruch des Erkrankten am Leben in der Gesellschaft ist es schon ausreichend, wenn ihm gerade aufgrund der hinreichend diagnostizierten hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens eine Beeinträchtigung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft droht.

2. Soweit die Teilhabebeeinträchtigung neben ihrer Hauptursache auch von Verhaltensauffälligkeiten beeinflusst wird, die nicht auf die seelische Erkrankung zurückzuführen sind, stellt sich allenfalls das Problem, ob das ins Auge gefasste Mittel der Eingliederungshilfe - hier der Besuch einer bestimmten, auf Problemfälle spezialisierten Schule - verhältnismäßig und geeignet ist, der Teilhabebeeinträchtigung entgegen zu wirken.

### **VG Hamburg, Urteil vom 24.11.2009 - 13 K 4032/07, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)**

1. Bei der Frage der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung i.S.v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, über den anders als bei der Frage der Abweichung von der seelischen Gesundheit i.S.v. § 35a Abs. 1a S. 1 Nr. 1 SGB VIII, keine Stellungnahme eines Arztes oder Psychologen einzuholen ist, sondern die Behörde selbst zu entscheiden hat.

2. Teilhabe bedeutet die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Der insoweit mit § 2 SGB IX identische Behindertenbegriff löst sich von tatsächlichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern orientiert sich daran, ob die betroffene Person noch an der Gesellschaft partizipieren kann.)

3. Die seelische Störung muss nach „Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sein, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft“ beeinträchtigt.

### **VGH München, Beschluss vom 22.12.2009 - 12 CE 09.2371, ZFSH/SGB 2010, S. 576 (LS)**

In welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, sind im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Kräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlich aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – insoweit gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Allein die Stellungnahmen in einem gerichtlichen Verfahren ersetzen eine solche von Fachkräften getragene Entscheidung nicht.

### **OVG Münster, Beschluss vom 20.01.2010 - 12 B 1655/09, ZFSH/SGB 2010, S. 373**

1. Eine Abweichung von der seelischen Gesundheit i.S. von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII ist bei einer diagnostizierten hyperkinetischen Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit (ICD-10: F90.0) – ADHS – nur dann zu bejahen, wenn es als Sekundärfolge von ADHS zu einer seelischen Störung kommt, sodass deshalb die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als sechs Monate von dem für sein Alter typischen Zustand abweicht.

2. Bei Vorliegen einer „ausreichenden“ seelischen Störung kann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nur dann bestehen, wenn infolge der sekundären seelischen Störungen die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

3. Das bloße Bestehen einer im Zusammenhang mit einer ADHS stehenden sekundären seelischen Störung allein genügt nicht, sondern es kommt für die Frage, ob ein Kind oder Jugendlichen seelisch behinderte ist, auf das Ausmaß, den Grad der seelischen Störung an, wobei entscheidend ist, ob die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten lässt (zu bejahen etwa bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule; zu verneinen bei Schulproblemen und Schulängsten, die der Betreffende mit anderen Kindern oder Jugendlichen teilt).

### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.03.2010 - 4 LA 43/09, JAmt 2010, S. 378 = NVwZ-RR 2010, S. 527 (LS) = DVBI 2010, 668 (LS) = DÖV 2010, 572 (LS) = NdsRpfl 2010, 260 (LS)**

Das Verwaltungsgericht ist durch einen Hilfeplan des Jugendamtes, in dem eine Teilhabebeeinträchtigung verneint wird, nicht gehindert, sich im Rahmen der ihm obliegenden Aufklärung des Sachverhalts nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein eigenes, von dem Hilfeplan abweichendes Bild über das Vorliegen einer Beeinträchtigung der Teilhabe des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft zu verschaffen und auf dieser Grundlage eine Teilhabebeeinträchtigung als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu bejahen.

### **BVerwG, Urteil vom 17.02.2011 - 5 B 43.10, JAmt 2011, S. 274**

Ansprüche nach § 35a SGB VIII bestehen nicht fort, wenn im Verlauf eines Schulbesuchs im Internat die Teilhabebeeinträchtigung entfällt und sie auch bei erneutem Wechsel auf eine öffentliche Schule nicht sicher droht.

### **OVG Münster, Beschluss vom 17.02.2011 - 12 A 2650/09, ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)**

1. Eine seelische Behinderung liegt nur vor bzw. droht, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

2. Nur daraus, dass eine Fachkraft den "Ist-Zustand" der Teilhabe vor Therapiebeginn zu Beginn des dritten Schuljahres ohne genaue Erkenntnisse zum Vorliegen von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII betrachtete, ergibt sich noch nicht, dass von diesem Zeitpunkt aus eine künftige Entwicklung der Teilhabe ohne Therapie prognostiziert wurde.

**OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2011 – 12 A 1168/11, ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)**

1. Die Feststellung der Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist nicht Ziel der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII.

2. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**VG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2011 - 7 K 4112/09, JAmt 2012, S. 406 = ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)**

1. Das Jugendamt hat aufgrund eigener "sozialpädagogischer Fachlichkeit" eine eigenständige, von der fachlichen Stellungnahme nach § 35a Abs. 1 a SGB VIII abgrenzbare Einschätzung vorzunehmen, ob aufgrund der festgestellten seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung i. S. d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %) zu erwarten ist.

2. Die im Rahmen einer Diagnose nach § 35a Abs. 1 a SGB VIII getroffenen Feststellungen zu Achse 5 (abnorme psychosoziale Umstände) und insbesondere Achse 6 (Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung - GAS -) des Multiaxialen Klassifikationsschemas psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter liefern Beiträge zur Beurteilung der sozialen Beeinträchtigung und der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft. Die in beiden Achsen verschlüsselten Aspekte bedürfen der Überprüfung und abschließenden Beurteilung durch das Jugendamt.

3. Zur Übernahme der Schulkosten für ein privates Gymnasium bei Vorliegen eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms.

4. Zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung gemäß § 36a SGB VIII.

**OVG Münster, Beschluss vom 19.09.2011 - 12 B 1040/11, ZFSH/SGB 2013, S. 315 (LS)**

Bei einer bloßen hyperkinetischen Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit (F 90.0 ICD-10) ist die Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand der seelischen Gesundheit nur zu bejahen, wenn es als Sekundärfolge von ADHS zu einer weitergehenden seelischen Störung kommt, aufgrund derer die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als 6 Monate von dem für sein Alter typischen Zustand abweicht.

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.11.2011 – 6 N 65-09, JAmt 2012, S. 552**

Typische Störungsverläufe (hier: Dyskalkulie) können Anhaltspunkte für die Abschätzung eines Behinderungsrisikos ergeben. Wenn ausgeprägte Teilleistungsstörungen schon zu einer seelischen Störung geführt haben, sind die Gefährdung einer angemessenen Schulausbildung und eine Beeinträchtigung der selbstbewussten sozialen Kooperation im schulischen Alltag regelmäßig wahrscheinlich.

**VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 25.01.2012 – VG 6 K 83/09, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)**

Eine Diplom-Psychologin verfügt nicht über eine ausreichende Qualifikation iSv § 35a Abs. 1a SGB VIII, so dass ein von ihr gefertigter psychologischer Testbericht nicht zur Feststellung der Voraussetzungen von § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII geeignet ist.

**VG München, Urteil vom 28.03.2012 – M 18 K 11.1681, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)**

Die Beurteilung der Frage, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, ist im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter der Federführung des Jugendamtes zu treffen. Diese Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar.

**OVG Münster, Beschluss vom 25.04.2012 – 12 A 659/11, JAmt 2012, S. 548**

1. Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft ist iSd § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB VIII beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

2. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit iSv § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**VG Augsburg, Beschluss vom 11.05.2012 – Au 3 E 12.454, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)**

Es liegt in der fachlich-pädagogischen Beurteilung des Jugendamtes, die Geeignetheit der Hilfe festzustellen, wenn diese Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar ist. An den Vorschlag des behandelnden Psychologen ist das Jugendamt dabei nicht gebunden.

**VGH München, Beschluss vom 10.09.2012 – 12 ZB 10.2838, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)**

Ziel einer Hilfe nach § 35a SGB VIII ist die Bewältigung der Teilhabebeeinträchtigung, nicht aber das Erreichen des von den Eltern gewünschten optimalen Schulabschlusses.

**OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.01.2013 - 4 L 1/13, ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)**

1. Es bleibt offen, ob entgegen der herrschenden Rechtsprechung schon Dyskalkulie selbst als seelische Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII einzustufen ist.

2. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der ständigen Rechtsprechung des bisher zuständigen Senats ist eine Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (nur) dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Dabei ist eine derartige Teilhabebeeinträchtigung beispielsweise anzunehmen bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die andere Kinder oder Jugendliche teilen.

**OVG Münster, Beschluss vom 28.01.2013 – 12 A 850/12**

Die Übernahme der Kosten eines Schul- und Internatsbesuchs in den Niederlanden scheidet als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aus, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht beeinträchtigt ist und eine solche Beeinträchtigung auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

**VGH München, Beschluss vom 18.02.2013 – 12 CE 12.2104, ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)**

Trifft ein Gutachter jenseits des von § 35a Abs. 1a SGB VIII gezogenen Rahmens Aussagen zum Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung, darf das Jugendamt diese nicht ignorieren, sondern muss sie verwerten und – will es von ihnen abweichen – ihnen nachvollziehbare, fachlich begründete Argumente, unter Umständen auch ein neues Sachverständigengutachten, entgegensetzen.

**OVG Bautzen, Beschluss vom 05.04.2013 – 1 A 346/11, ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)**

Die Teilhabe ist beeinträchtigt, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit vorliegt oder eine solche droht. Dies ist beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen.

**OVG Münster, Beschluss vom 18.07.2013 - 12 A 1677/12**

Anders als bei der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35a Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGB VIII, die von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten zu erfolgen hat, vgl. § 35a Abs. 1a SGB VIII, ist die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorliegt, vom Jugendamt aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz zu treffen.

**VG Ansbach, Urteil vom 26.09.2013 – AN 6 K 13.00444**

1. Die Feststellung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, unterliegt nicht der medizinischen Beurteilung, sondern der Beurteilung pädagogischer Fachkräfte des Jugendamtes. Dabei sind, sobald es um die Frage schulischer Belange geht, auch schulische Fachkräfte zu beteiligen.

2. Allgemeine Schulängste wie Schulunlust teilen auch andere Kinder und stellen damit eine allgemeine Belastung des Lebens dar, die nicht die Erwartung einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft iS von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII begründet.

3. Eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung iS von § 35a Abs. 3 SGB VIII, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wozu auch eine Legasthenietherapie zählt, hat nicht das Ziel einer optimalen Schulbildung und damit auch nicht das Ziel einer Notenverbesserung.

**OVG Münster, Beschluss vom 15.10.2014 – 12 B 870/14**

Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**VG Göttingen, Urteil vom 28.01.2015 – 2 A 1006/13**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 35 a SGB VIII sind bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zu prüfen, ohne dass es darauf ankommt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen in der Vergangenheit vorgelegen und zu einer Bewilligung von Jugendhilfeleistungen für die Durchführung einer Legasthenietherapie, hier im Umfang von insgesamt 60 Stunden, geführt haben.
2. Von besonderer Bedeutung für die Diagnose einer Teilleistungsstörung sind im Wesentlichen drei Faktoren: Zum einen der bei Lese-, Rechen- und Rechtschreibtests erzielte Prozentrang. Zweitens das durch anerkannte Testverfahren ermittelte Intelligenzniveau sowie drittens die Differenz zwischen ermitteltem Teilleistungsvermögen und Intelligenzvermögen, wobei einerseits auf eine rechnerische Differenz (T-Wert und Standardabweichung) und andererseits auf eine Diskrepanz zwischen den Schulnoten in den Fächern mit Teilleistungsstörung einerseits und solchen ohne eine Störung andererseits abgestellt wird.
3. Die Regelung in § 35 Abs. 1a S. 1 SGB VIII gibt vor, dass es bei der Beurteilung, ob eine seelische Erkrankung im Sinne der Vorschrift vorliegt, auf die Einschätzung von Medizinern, die sich die Leitlinien zur Diagnose gegeben haben, und nicht auf die Einschätzung etwa von Mathematikern, ankommt.
4. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht jedenfalls erst dann, wenn die seelische Störung so intensiv ist, dass sie über bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, in behinderungsrelevanter Weise hinausgeht.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 22.01.2015 - 12 B 1483/14**

1. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses.
2. Dieses Ergebnis erhebt nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit, muss jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 03.02.2015 - 12 B 1493/14**

Das Vorliegen einer auf einer Lese- und Rechtschreibschwäche beruhenden (sekundären) psychischen Störung begründet allein noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Vielmehr muss zusätzlich, wegen der Zweigliedrigkeit des Begriffes der seelischen Behinderung, auch das weitere Tatbestandsmerkmal des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII - (drohende) Teilhabebeeinträchtigung - erfüllt sein.

#### **OVG Bautzen, Beschluss vom 20.02.2015 - 4 A 128/14**

1. Das Gericht ist bei der Entscheidung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt, nicht an ein fachärztliches Gutachten gebunden.
2. Das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung.

#### **OVG Bautzen, Beschluss vom 24.03.2015 - 4 B 171/14**

1. Eine fachärztliche Stellungnahme, die Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1a SGB VIII sein soll, muss hinreichend aktuell sein.
2. Dies ist bei einer fast ein Jahr alten Stellungnahme nicht mehr der Fall.

#### **VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 06.05.2015 - 6 K 710/13**

Beim Verfahren zur Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines nach Maßgabe des § 35a Abs. 1a S. 1 Nr. 1 - 3 SGB VIII qualifizierten Arztes oder Psychotherapeuten einzuholen, die auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) erstellt ist und darlegt, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

#### **VG Münster, Urteil vom 25.08.2015 - 6 K 3042/13**

1. Kommt eine Dauerbewilligung von Kinder- und Jugendhilfe nicht in Betracht, so ist eine Bewilligung für längere Zeitabschnitte nicht ausgeschlossen, sondern im Interesse der Effektivität der Hilfestellung in besonders gelagerten Fällen unter Umständen sogar angezeigt. Ein solcher weiterreichender Bewilligungszeitraum kann sich aus dem maßgeblichen Bescheid auch durch Auslegung ergeben.
2. Eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt, also eine nachhaltige Einschränkung der "sozialen Funktionstüchtigkeit" des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht.
3. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, an die § 35a Abs. 1 SGB VIII anknüpft, ist durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den das Kind oder den Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Schule/Ausbildung und Freizeit (Freundes- bzw. Bekanntenkreis) gekennzeichnet, wobei eine Störung der Teilhabe bereits dann vorliegt, wenn sich die Störung in einem der Lebensbereiche auswirkt.
4. Die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorliegt, ist vom Jugendamt aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz zu treffen. (Rn.36)
5. Die beiden Elemente des Begriffes der seelischen Behinderung im Sinne von § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII stehen nicht selbstständig nebeneinander, sondern sind - wie das Wort "daher" in § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zeigt - kausal miteinander verbunden.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 25.08.2015 - 12 B 598/15**



Geht es um die Würdigung der aus dem Schulbesuch erwachsenden Belastungssituation eines Kindes oder Jugendlichen, sind Stellungnahmen der beteiligten Lehrkräfte regelmäßig ein gewichtiges Entscheidungskriterium, weil sie einen pädagogisch reflektierten Einblick "aus erster Hand" vermitteln.

### **VG Augsburg, Urteil vom 13.10.2015 - Au 3 K 15.874, JAmt 2016, S. 222**

1. Im Rahmen der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung i.S.v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII obliegt es dem Jugendamt, die vorliegenden Informationen – etwa aus dem Elternhaus, aus der Schule oder aus Einrichtungen, die der Betroffene bereits besucht (hat), von Ärzten oder Fachkräften außerhalb des Jugendamtes heranzuziehen, auszuwerten und daraus nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Schlussfolgerungen zu treffen.
2. Ist nicht erkennbar, dass beim Betroffenen überhaupt eine Teilhabebeeinträchtigung vorlag/vorliegt bzw. zu erwarten war/ist, so kann es für die Frage, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht oder nicht, auf das eventuelle Vorliegen einer seelischen Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XIII nicht mehr ankommen.
3. In diesem Fall besteht zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag keine Veranlassung zur Einholung einer den Anforderungen des § 35a Abs. 1a SGB VIII entsprechenden (fach-) ärztlichen oder (fach-) therapeutischen Stellungnahme zur Frage des Vorliegens einer seelischen Störung, da das Jugendamt seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X genügt hat.

### **OVG Münster, Beschluss vom 14.10.2015 – 12 B 968/15**

1. Noten von "gut" bis "ausreichend" sprechen gegen gravierende schulische Probleme.
2. Haben sich Konzentrationsprobleme in einer größeren Gruppe der Offenen Ganztagsbetreuung und der wohl eher ablenkungsträchtigen Situation der Hausaufgaben erledigung nicht als wesentlich stärker als in einer kleinen Lerngruppe der Förderschule dargestellt, erscheint die Annahme spekulativ, dass bei einer Klassenstärke von über 28 Kindern einer massiven Aufmerksamkeitsstörung nicht Rechnung getragen werden könne und Störungen im Lern- und Leistungsbereich, Versagensängste, Schul- und Lernverweigerung "sicher zu erwarten" seien.
3. Gegen eine drohende Teilhabebeeinträchtigung spricht auch, dass das Schulamt eine sonderpädagogische Förderung generell nicht (mehr) für notwendig erachtet.

### **OVG Magdeburg, Beschluss vom 17.02.2016 - 4 L 162/14, EuG 2016, S. 431 = JAmt 2016, S. 562 = NVWZ-RR 2016, S. 829**

Für die Annahme einer drohenden seelischen Behinderung i.S.v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 SGB VIII ist eine Eintrittswahrscheinlichkeit von wesentlich mehr als 50 % erforderlich

### **OVG Bautzen, Beschluss vom 09.05.2016 - 4 B 92/16**

1. Zur Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Facharztes oder eines Fachpsychotherapeuten einzuholen (§ 35a Abs. 1a Nr. 1 bis 3 SGB VIII).
2. Die Stellungnahme stellt keine Begutachtung zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs dar, sondern dient nur der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als einer der Leistungsvoraussetzungen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt dann durch das Jugendamt.
3. Der Auftraggeber für die fachärztliche Stellungnahme ist nicht zwingend das Jugendamt; vielmehr bleibt die Auswahl des Arztes oder Therapeuten der leistungsberechtigten Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht überlassen.

## **2. Schulrecht, sonderpädagogischer Förderbedarf, Privatschule, Internat vs. Jugendhilfe/Sozialhilfe (siehe auch Integrationshelfer)**

### **OVG Münster, Beschluss vom 28.06.1996 – 8 B 122/96, FEVS 47 (1997), S. 153**

1. Beansprucht ein schulpflichtiges Kind vom Sozialhilfeträger Leistungen, die ihrer Art nach das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nahe legen, der nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften von Dritten erbracht werden kann, so gebietet es der Nachranggrundsatz des § 2 BSHG, unverzüglich ein Verfahren zur Klärung des Förderbedarfs durch die Erziehungsberechtigten der Hilfesuchenden einzuleiten.
2. Solange die zuständige Schulbehörde nicht entschieden hat, dass der Hilfesuchende Schulpflichtige zum Besuch einer seiner Behinderung entsprechenden Sonderschule verpflichtet ist, kann ihn der Sozialhilfeträger nicht darauf verweisen, eine Sonderschule zu besuchen, um die Gewährung von Eingliederungshilfe überflüssig zu machen.

### **VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.07.1997 – 6 S 9/97, FEVS 48 (1998), S. 228**

Es kann grundsätzlich nicht Sache des Sozialhilfeträgers sein, das für sonderpädagogische Förderung von schulpflichtigen Kindern erforderliche fachlich qualifizierte Personal zu stellen bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

### **OVG Münster, Urteil vom 15.06.2000 – 16 A 3108/99, FEVS 52 (2001), S. 513 = NDV-RD 2000, S. 109**

1. Hat die Schulaufsichtsbehörde eine Grundschule zum Förderort für die sonderpädagogische Förderung eines behinderten Kindes bestimmt, kann das Sozialamt gegenüber dem Kind die Übernahme der Kosten für den

betreuenden Zivildienstleistenden im Wege der Eingliederungshilfe nicht unter Berufung auf den Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 BSHG mit der Begründung ablehnen, es können anstelle des integrativen Unterrichts eine Sonderschule besuchen.

2. Ein eventueller Anspruch des Kindes gegen den Schulträger ist nur dann vorrangig, wenn er rechtzeitig durchgesetzt werden kann.

**VGH München**, Urteil vom 14.05.2001 – 12 B 98.2022, FEVS 53 (2002), S. 361 = SJE D VI 3, S. 601

Die Gewährung von Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (hier für eine pädagogische Hilfskraft an einer Ersatzregelschule) kommt nicht in Betracht, wenn nach den schulrechtlichen Vorschriften eine angemessene Schulbildung auch ohne die begehrte Hilfe gewährleistet ist (hier durch den Besuch einer Förderschule für Behinderte).

**VGH Mannheim**, Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2268/02, NDR-RD 2003, S. 64 = NVwZ-RR 2003, S. 435 = FEVS 54 (2003), S. 218 = ZFSH/SGB 2003, S. 348

1. Ob der Besuch einer allgemeinen Schule dem behinderten Kind eine angemessene Schulbildung vermittelt, hat nicht der Träger der Jugend- oder der Sozialhilfe zu entscheiden. Dies richtet sich vielmehr allein nach Schulrecht.

2. Gegenstand der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist auch, ob eine – und sei es probeweise – Umschulung eines sonderschulpflichtigen Schülers in eine allgemeine Schule ohne weiteres möglich ist oder zusätzliche Maßnahmen – etwa den Einsatz eines Schulbegleiters – erfordert. Das gilt auch dann, wenn die besondere Maßnahme als solche außerhalb des Aufgabenbereichs der Schulverwaltung liegt und auch nicht vom Schulträger bereitgestellt werden muss.

3. Der Sozial- oder Jugendhilfeträger kann die Bereitstellung der besonderen Maßnahme im Wege der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn das behinderte Kind eine angemessene Schulbildung gleichermaßen in einer Sonderschule erhalten kann. Ist nur die allgemeine Schule zur Vermittlung einer angemessenen Schulbildung geeignet, so muss – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen – Eingliederungshilfe gewährt werden. Dem Sozial- oder Jugendhilfeträger bleibt unbenommen, für die Kosten der Maßnahme beim Träger der Schulverwaltung oder beim Schulträger gegebenenfalls mit der Behauptung Rückgriff zu nehmen, diese hätten ihre Einstandspflicht zu Unrecht verneint.

**VG Karlsruhe**, Beschluss vom 16.10.2003 – 2 K 2700/03, JAmt 2004, S. 35

Ohne vorherige Feststellung der Schulaufsichtsbehörde, dass ein (pädagogischer) Förderbedarf für einen autistischen Schüler gegeben ist, der von einer Sonderschule im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags nicht zu decken ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII gegenüber einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Bestellung eines Schulbegleiters.

**OVG Münster**, Beschluss vom 30.01.2004 – 12 B 2392/03, FEVS 55 (2004), S. 469 = JAmt 2004, S. 203 = NDV-RD 2004, S. 106 = ZfJ 2004, S. 346 = NVwZ-RR 2004, S. 503

1. Zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung eines Internatsplatzes für ein Kind mit ADHS trotz fehlender Feststellung der Schulbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf.

2. Zum Stellenwert des Verfahrens auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem jugendhilferechtlichen Verfahren wegen des Hilfebedarfs bei drohender seelischer Behinderung.

**OVG Münster**, Beschluss vom 16.07.2004 – 12 B 1338/04, NVwZ-RR 2005, S. 257 = FEVS 56 (2005), S. 104 = JAmt 2004, S. 437 = ZfJ 2004, S. 463 = ZFSH/SGB 2004, S. 752 = NWVBI 2005, S. 35 = KommJur 2005, S. 32

Kann ein behinderter Schüler eine bedarfsdeckende Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung nach den konkreten Umständen voraussichtlich durch eine öffentliche Schule erhalten, ist er hierauf vor Inanspruchnahme von Jugendhilfe zur Ermöglichung des Besuches einer Privatschule zu verweisen.

**VG Aachen**, Urteil vom 18.11.2004 – 2 L 577/04, EuG 59 (2005), S. 301 = ZfF 2005, S. 282 (LS) = ZfJ 2005, S. 328

Auch unter Berücksichtigung des nicht in Zweifel zu ziehenden Vorrangs der Schule vor der Jugendhilfe ist jedoch der Jugendhilfeträger bereits auf Grund seines Auftrages nach § 1 SGB VIII gehalten, solange das Schulsystem Kinder mit psychologischen oder erzieherischen Besonderheiten nicht aufzufangen vermag, diesen Kindern die ihren Möglichkeiten angemessene Bildung zu verschaffen, um somit durch einen Einstieg in eine Berufsausbildung und spätere Berufstätigkeit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen.

**VGH München**, Beschluss vom 23.02.2005 – 12 CE 04.3152, FEVS 56 (2005), S. 562 = ZFSH/SGB 2005, S. 430

1. Die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung ist eine Angelegenheit des allgemeinen Schulsystems und deshalb haben den schulrechtlichen Anforderungen entsprechende Maßnahmen Vorrang.

2. Ist der Hilfesuchende nach schulischer Beurteilung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht geeignet, stellt für ihn ein Schulinternatsbesuch mit dem Ziel des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife keine angemessene Schulbildung nach § 35a SGB VIII i.V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dar.

**VGH München**, Beschluss vom 06.06.2005 – 12 BV 03.3176, FEVS 57 (2006), S. 125 = ZfSH/SGB 2006, S. 26 = SsE IV/E 9 S. 158p (LS)

1. Ob der Besuch einer allgemeinen Schule dem behinderten Kind eine angemessene Schulbildung (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BSHG) vermittelt, hat nicht der Träger der Sozialhilfe zu entscheiden, vielmehr richtet sich dies allein nach dem Schulrecht.
2. Kann der sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit Unterstützung eines Schulhelfers hinreichend erfüllt werden, besteht keine Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule.

**VGH München**, Urteil vom 06.07.2005 – 12 B 02.2188, NDV-RD 2006, S. 23 = ZfSH/SGB 2005, S. 607 = FEVS 57 (2006), S. 138 = SsE IV/E 9, S. 158p (LS)

Nach bayerischem Landesrecht haben behinderte Kinder keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf die Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule. Ein Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers, der diese Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen hat, scheidet daher aus.

**OVG Lüneburg**, Urteil vom 15.09..2005 – 12 ME 354/05, FEVS 2007, S. 33 = SJE E I 12, S. 269n

Zur Frage, ob Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i.S. von § 54 I Nr. 1 SGB XII i.V. mit § 12 Nr. 1 EinglVO umfasst.

**OVG Bautzen**, Beschluss vom 15.09.2005 – 4 B 131/05, EuG 60 (2006), S. 357 = DVBl. 2006, S. 856 = ZfF 2007, 20 (LS) – aufgehoben durch BVerwG vom 26.10.2007, 5 C 35.06

1. Ein Sozialhilfeträger braucht die Kosten eines Integrationshelfers, die einem behinderten Schüler durch den Besuch einer Privatschule entstehen, im Rahmen des Mehrkostenvorbehalts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG grundsätzlich nicht zu tragen.
2. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz kommt nur in Betracht, wenn der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven Gründen oder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

**VG Karlsruhe**, Beschluss vom 19.01.2006 – 8 K 2416/05, ZFSH/SGB 2006, S. 354 = DÖV 2006, 703 (LS)

1. Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung eines schulpflichtigen behinderten Kindes an eine bestimmte Schule (Schulart) binden den öffentlichen Hilfeträger derart, dass er die Hilfe nicht wegen fehlender Angemessenheit der mit der Zuweisung in Einklang stehenden Schulbildung ablehnen darf.
2. Da hiernach eine Sonderbeschulung als rechtlich erhebliche Alternative zur Regelbeschulung entfällt, darf der öffentliche Hilfeträger seine Hilfeleistung auch nicht wegen des das Wunsch- und Wahlrecht (hier: § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) einschränkenden Mehrkostenvorbehalts oder wegen Vorrangs der Selbsthilfe versagen.

**VG Aachen**, Urteil vom 11.04.2006 – 2 4030/04

1. Ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist rechtzeitig vor der Maßnahme zu stellen und hat die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
2. Die öffentlichen Beschulungsmöglichkeiten gehen Maßnahmen der Jugendhilfe vor.
3. Sonderpädagogischer Förderbedarf, der festgestellt ist und an einer Förderschule umgesetzt wird, stellt eine angemessene und professionelle Förderung dar.

**VHG München**, Beschluss vom 10.08.2006 – 12 BV 05.200

Zu dem durch den Schulbesuch eines behinderten Kindes entstehenden notwendigen Aufwand (hier: Sozialhilfe) gehört auch das Schulgeld, das Ersatzschulen erheben können, um die durch die staatliche Förderung nicht gedeckten Kosten zu finanzieren.

**BayVerfGH**, Beschluss vom 23.08.2006 – Vf. 110-VI-05, BayVBl 2007, S. 208 = NVwZ-RR 2007, S. 109 = FamRZ 2007, S. 856 (LS)

Zur Frage, ob der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, die Kosten eines Schulbegleiters zur Deckung des während des Besuches einer privaten Schule bestehenden pflegerischen Bedarfs zu übernehmen, wenn der behinderte Schüler an einer öffentlichen Förderschule unterrichtet werden kann, ohne dass derartige Kosten entstehen (hier verneint).

**LSG Schleswig-Holstein**, Urteil vom 14.09.2006 - L 6 AS 8/05, NZS 2007, S. 164

Mit der Einrichtung der unentgeltlichen öffentlichen Regelschulen ist der Staat seinem Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG hinreichend nachgekommen. Für einen Rechtsanspruch gegen den Sozialhilfe-Träger auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer privaten Schule ist daher grundsätzlich kein Raum mehr.

**VG Aachen**, Beschluss vom 21.09.2006 – 2 L 457/06

1. Eltern haben zu Lasten der Jugendhilfe kein freies Wahlrecht, ihre Kinder an einer Regelschule oder einer Privatschule unterrichten zu lassen. Für die Absolvierung der schulischen Laufbahn ist zunächst allein das staatliche Schulsystem verantwortlich.

2. Macht der Antragsteller, der eine Hilfestellung nach § 35a SGB VIII erstrebt, nicht glaubhaft, dass er seelisch behindert im Sinne der Vorschrift ist, sind die Voraussetzungen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht erfüllt.

**SG Duisburg**, Urteil vom 22.02.2007 – S 7 (17) S= 149/05, ZfF 2008, S. 88

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Übernahme von Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Privatschule (Sekundarstufe 1) bei einem Kind in Betracht kommt, das unter ADHS leidet.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 09.03.2007 - L 13 SO 6/06 ER, FEVS 58 (2007), S. 406 = NVwZ-RR 2007, S. 538 = Jugendhilfe 2007, S. 218 (LS) = SAR 2007, S. 63

1. Liegt nur eine seelische Behinderung (hier: aufgrund eines Asperger-Syndroms) eines Kindes oder Jugendlichen vor, so ist vorrangig Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zu gewähren.
2. Für Streitigkeiten um Jugendhilfe sind die Verwaltungsgerichte zuständig, es sei denn, dem steht § 17 a Abs. 1 GVG entgegen.
3. Der erforderliche Umfang von Integrationshelferstunden bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und Darlegung gegenüber dem Träger der Jugendhilfe, der seinerseits von Amts wegen diesen zu ermitteln hat.
4. Vorrangig ist es Aufgabe der Schulbehörde, die angemessene Beschulung eines autistischen Kindes sicherzustellen. Insofern greift der Nachrang der Sozialhilfe nach dem SGB XII durch.
5. Die Feststellung sonderpädagogischen Förderungsbedarfs ist in Niedersachsen nicht von einem Antrag der Erziehungsberechtigten abhängig.

**VG Trier**, Beschluss vom 24.05.2007 – 6 K 757/06, FPR 2007, S. 500 (LS)

Muss ein an Asperger Autismus erkranktes schulpflichtiges Kind nach den Vorschriften des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz die nächstgelegene Hauptschule besuchen, so kann die Kinder- und Jugendhilfebehörde nicht verpflichtet werden, die Kosten für eine Beschulung in der Flex-Fernschule zu übernehmen, wenn die Schulbehörde nicht festgestellt hat, dass eine Beschulung des Kindes in einer Regel- oder Sonderschule nicht möglich ist. Insofern ist die Kinder- und Jugendhilfebehörde an die Entscheidung der Schulbehörde gebunden.

**VGH München**, Beschluss vom 18.02.2008 – 12 BV 06.1846, JAmt 2008, S. 596

1. Dem JA ist bei der Prüfung eines Antrages auf Leistungen nach § 35a SGB VIII zuzubilligen, den geltend gemachten Bedarf zu prüfen und in angemessener Zeit (hier: vier Monate) sachgerecht über die Hilfe zu entscheiden. Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer selbst beschafften Leistung.
2. Ein abgelehnter und vom Leistungsberechtigten gerichtlich weiterverfolgter Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII zur angemessenen Schulbildung in einer Privatschule gibt dem JA hinreichenden Anlass, das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen in seine Hilfeplanfortschreibung aufzunehmen.
3. Hat keine Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 SGB VIII stattgefunden, ist die Sache nicht spruchreif und das JA zu verpflichten, über die Leistungsgewährung auf Grundlage der Rechtsauffassung des Gerichts nach erneuter Prüfung des Hilfebedarfs zu entscheiden. Die zu gewährenden Leistung ist nicht notwendig die Fortsetzung der selbst beschafften Leistung.

**VG Aachen**, Beschluss vom 10.03.2008 – 2 L 283/07, JAmt 2008, S. 217

Nur wenn das Schulsystem bei einem seelisch behinderten Kind oder Jugendlichen im Einzelfall „versagt“ und für diesen keine Beschulungsmöglichkeit bereithält, entsteht im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Verpflichtung für ein Tätigwerden der Jugendhilfe.

**OVG Münster**, Beschluss vom 16.05.2008 - 12 B 547/08

Im Hinblick auf das Bedürfnis einer angemessenen Schulbildung ist eine Schulausbildung dann angemessen, wenn der Hilfeempfänger nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass er das angestrebte Bildungsziel erreichen wird (vgl. auch § 12 Nr. 3 EinglVO); es besteht ein Anspruch auf die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung.

**OVG Münster**, Beschluss vom 15.09.2008 - 12 B 1249/08, NVwZ-RR 2009, S. 336

1. Zum Anspruch auf Eingliederungshilfe für den Besuch einer auf die spezifische Förderung von ADHS-Kindern ausgerichtete Schule und für die Unterbringung des Kindes in einem Internat.
2. Der Verweis auf den Vorrang des öffentlichen Schulwesens nach § 10 I 1 SGB VIII setzt voraus, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls dort eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten ist.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 13.10.2008 – 4 ME 287/08, NVwZ-RR 2009, S. 338

Zur Bindungswirkung der Entscheidung der Schulbehörde über die Schulform bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

**VG Göttingen**, Beschluss vom 30.10.2008 - 2 B 194/08

Zum eingeschränkten Wunsch- und Wahlrecht bei Unterbringung in einer Einrichtung mit der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nicht geschlossen sind.

**VG Oldenburg**, Urteil vom 16.02.2009 – 13 A 1621/07, JAmt 2009, S. 319

1. Aufwendungsersatz wegen Selbstbeschaffung kann nur verlangt werden, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen wurde (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Dies ist bei einer Anmeldung des Kindes mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in einer Privatschule ohne vorherige Beanspruchung von Leistungen nach § 35a SGB VIII beim Jugendamt nicht der Fall.

2. Anspruch auf Eingliederungshilfe durch eine Privatschule besteht nur, wenn trotz Wahrnehmung der Möglichkeiten einer Beschulung in einer öffentlichen Schule, flankiert durch – hier angebotene – teilstationäre Leistungen nach § 35a SGB VIII eine Einschränkung der Teilhabe i.S. des § 35a Abs. 1 SGB VIII gedroht hätte.

**VG Frankfurt am Main**, Beschluss vom 10.03.2009 - 7 L 260/09.F, ZFSH/SGB 2010, S. 575 (LS); bestätigt durch **VGH Kassel**, Beschluss vom 12.05.2009, 10 B 1042/09

Kein Anspruch auf Übernahme von Privatschulskosten für ADHS-Kind nach § 35a SGB VII,I wenn vorrangige Beschulungsmöglichkeit im Regelschulsystem mit ergänzenden Hilfen noch nicht ausgeschöpft.

**VGH München**, Beschluss vom 28.04.2009 – 12 CE 09.635, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

Ein Anspruch auf einen Schulbegleiter besteht nur dann, wenn dies die einzig und geeignete Hilfemaßnahme nach § 35a SGB VIII ist. Schlägt das Jugendamt eine andere Maßnahme vor, ist dies nicht zu beanstanden, wenn sie das Ziel erreichen kann, eine festgestellte Belastungssituation zu bewältigen.

**VG München**, Urteil vom 20.05.2009 – M 18 K 09.145, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)

Ein Anspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe setzt einen individuellen, über die regelmäßige Betreuung durch die Schule hinausgehenden pflegerischen, heil- bzw. sozialpädagogischen Sonderbedarf voraus sowie weiter, dass sich der Beurteilungsspielraum des Trägers der Jugendhilfe bei der Bewältigung dieser Bedarfslage auf eine Schulbegleitung reduziert.

**VGH Kassel**, Urteil vom 20.08.2009 - 10 A 1799/08, NVwZ-RR 2010, S. 59 = DÖV 2009, S. 963 (LS)

Zu den Voraussetzungen der Übernahme von Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

**VG Aachen**, Beschluss vom 03.09.2009 - 2 L 167/09, ZFSH/SGB 2010, S. 574 (LS)

Ein seelisch behinderter Schüler hat keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für die Beschulung an einer Privatschule einschließlich der notwendigen Schülerfahrtskosten im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, wenn die bisherige öffentliche Schule kurzfristig ein auf diesen zugeschnittenes individuelles Förderkonzept entwickelt und Hilfsangebote bereitstellt. Es greift dann der gesetzlich festgeschriebene Vorrang der Angebote des öffentlichen Schulwesens.

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 18.12.2009 - 7 K 597/09.F, ZFSH/SGB 2010, S. 576 (LS); bestätigt durch **VGH Kassel**, Beschluss vom 24.11.2010, 10 A 305/10.Z

Kein Anspruch auf angemessene Schulausbildung als Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII i. V. m. § 54 SGB XII), da nicht alle Möglichkeiten der Beschulung im öffentlichen Schulsystem ausgeschöpft wurden.

**OVG Münster**, Beschluss vom 20.01.2010 - 12 B 1655/09, ZFSH/SGB 2010, S. 373

Zum Anspruch auf vorläufige Kostenübernahme für den Besuch der auf die spezifische Förderung u. a. von ADHS-Kindern ausgerichteten Schule sowie der Unterbringung im - nach der überreichten Leistungsbeschreibung auf die Betreuung und pädagogische Begleitung sowie sozial-emotionale Förderung u. a. von ADHS-Kindern spezialisierten - Internat.

**OVG Münster**, Beschluss vom 02.03.2010 - 12 B 105/10

1. Eine Abweichung von der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs 1 S 1 Nr. 1 SGB VIII liegt nicht schon dann vor, wenn lediglich eine hyperkinetische Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit (ICD-10: F90.0) diagnostiziert wird. Bei einer solchen Erscheinung ist die Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand der seelischen Gesundheit vielmehr nur zu bejahen, wenn es als Sekundärfolge von ADHS zu einer seelischen Störung kommt, so dass deshalb die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als 6 Monate von dem für sein Alter typischen Zustand abweicht.

2. Auf eine Beschulung an einer öffentlichen Sonderschule anstelle einer privaten Bildungseinrichtung kann der Betroffene dann verwiesen werden, wenn eine diesbezügliche wirksame schulrechtliche Entscheidung über einen sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort vorliegt, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass die im Regelfall an einer allgemeinen Schule zu erfüllende Schulpflicht nunmehr an einem bestimmten Ort der sonderpädagogischen Förderung, dessen Konkretisierung die öffentliche Sonderschule darstellt, zu erfüllen ist.

**OVG Münster**, Beschluss vom 11.03.2010 - 12 B 56/10

Einem Schulkind drohen ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung nur dann schwere und unzumutbare Nachteile, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können, wenn er ohne die begehrte vorläufige Übernahme der Schulkosten durch den Antragsgegner die von ihm gegenwärtig besuchte private Schule in naher Zukunft verlassen muss.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 26.03.2010, L 8 SO 45/10 B ER, RdLH 2011, S. 20 FEVS 2011, S. 415

1. Der Wunsch eines behinderten Kindes bzw. dessen Eltern, weiterhin entsprechend der bisherigen Erziehung eine Schule mit anthroposophischer Ausrichtung zu besuchen, ist allein nicht geeignet, eine Einstandspflicht des Sozialhilfeträgers für ein dort zu zahlendes Schulgeld herbeizuführen.
2. Besteht kein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen, kann auch aus § 9 Abs. 2 SGB XII oder § 9 Abs. 1 SGB XII (Wunschrecht des Leistungsberechtigten) kein Anspruch hergeleitet werden.

**VG Köln**, Beschluss vom 17.05.2010 – 26 K 6503/09, ZFSH/SGB 2011, S. 515 (LS)

Ist für die Gewährung von Eingliederungshilfe keine geeignete Schule im öffentlichen Regelschulsystem ersichtlich, kann der Vorrang der Schule nicht geltend gemacht werden. Der Vorrang des öffentlichen Schulsystems setzt voraus, dass dort nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten ist.

**VG Aachen**, Beschluss vom 10.08.2010 – 2 K 875/08, ZFSH/SGB 2011, S. 515 (LS)

Eine Kostenübernahme für die Beschulung in einer privaten Schule kann nicht gewährt werden, wenn das zumutbare Angebot des öffentlichen Schulsystems nicht mit der vom Jugendamt angebotenen Unterstützung nicht wahrgenommen wird.

**LSG Hessen**, Urteil vom 18.08.2010 - L 9 SO 7/09, ZFSH/SGB 2010, S. 743

Legt sich die Schulbehörde auf eine bestimmte Art der Beschulung fest, dann ist es dem Sozialhilfeträger verwehrt, den Besuch der Schule im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung als nicht erforderlich oder ungeeignet abzulehnen.

**VGH München**, Urteil vom 20.10.2010 - 12 B 09.2956

Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Entscheidung über Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung grundsätzlich an die Feststellung im Übertrittszeugnis der Grundschule gebunden, für welche Schulart der Hilfeempfänger geeignet ist.

**LSG Hessen**, Urteil vom 22.11.2010 - L 9 SO 7/09, ZFSH/SGB 2011, S. 221; bestätigt durch **BSG**, Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R, EuG 2013, S. 441 = NDV-RD 2013, S. 57 = Jugendhilfe 2013, S. 229 (LS) = SuP 2012, S. 800 = SGB 2013, S. 34 = WzS 2013, S. 118

1. Der Wunsch eines behinderten Kindes bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, eine schulgeldpflichtige Privatschule mit anthroposophischer Ausrichtung zu besuchen, begründet bei Zuweisung der Schulverwaltungsbehörde an die Staatliche Förderschule und gleicher Geeignetheit der Schulen grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes durch den Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dem steht der Grundsatz des Nachrangs von Sozialleistungen gemäß § 2 SGB XII entgegen.
2. Eine nach Waldorf-Lehrplan ausgerichtete Ausbildung stellt kein eigenes sozialhilferechtliches Element der Existenzsicherung mit daraus folgendem Anspruch auf Bedarfsdeckung dar.
3. Offen bleibt, ob im Rahmen gegebener Einzelfallgesichtspunkte behinderungsbedingt der (fortgesetzte) Besuch einer privaten Schule mit Waldorf-Pädagogik zum Erreichen einer angemessenen Schulbildung im Sinne § 54 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB XII, § 12 Nr 2 EinglVO erforderlich sein kann.
4. Besteht kein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen wegen bestehender Bedarfsdeckung durch Besuch der staatlichen Förderschule, kann aus § 9 Abs 2 SGB XII (Wunschrecht des Leistungsberechtigten) kein Anspruch hergeleitet werden.

**VG Minden**, Beschluss vom 25.01.2011 – 6 L 16/11

Einem behinderten Menschen ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht notwendigerweise die bestmögliche Schulbildung zu gewähren, sondern die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.

**OVG Münster**, Beschluss vom 09.02.2011 - 12 B 2204/10, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

1. Wird Eingliederungshilfe beantragt, die eine angemessene Schulbildung betrifft, kann sich der Jugendhilfeträger seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er pauschal auf das staatliche Schulsystem mit seinen Förderungsmöglichkeiten verweist. Vielmehr muss er im Einzelfall eine alternative Fördermöglichkeit nachweisen und ggf. ein Verfahren veranlassen, durch das der sonderpädagogische Förderbedarf verfügbar wird.
2. Versäumnisse der Schulverwaltung gehen zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

**OVG Münster**, Beschluss vom 28.10.2011 - 12 B 1182/11, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

Der Vorrang der schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII setzt voraus, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

**VG Köln**, Urteil vom 15.12.2011 - 26 K 1306/11, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

1. Eine Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule im Wege der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kommt nur dann in Betracht, wenn eine angemessene Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, gegebenenfalls auch unter Heranziehung von unterstützenden Maßnahmen, nicht zu erlangen ist.
2. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Schulen, lernbeeinträchtigte, behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler schulisch angemessen zu fördern.

**VG Münster**, Urteil vom 06.01.2012 – 6 K 2204/10, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Hilfe zur einer angemessenen Schulbildung. Stellt sich daher der Besuch einer Privatschule bei festgestellter seelischer Störung als alternativlos dar, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

**VG Freiburg**, Urteil vom 23.02.2012 - 4 K 1481/11, JAmt 2012, S. 546 = EuG 2012, S. 516 = ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)

1. Nach den §§ 35a Abs. 3 SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und damit grundsätzlich auch die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule durch den Träger der Jugendhilfe.
2. Bei der Einschätzung der Art der nach § 35a SGB VIII zu bewilligenden Hilfeleistung, also der Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, steht dem Jugendhilfeträger ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.
2. Wird eine Hilfe, ohne dass sie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt hat, selbst beschafft, kann eine Übernahme der Aufwendungen grundsätzlich nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen eines "Systemversagens", wie sie in § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Einzelnen bestimmt sind, beansprucht werden.

**VG München**, Urteil vom 18.04.2012 – M 18 K 12.288, ZFSH/SGB 2013, S. 382 (LS) = ZFSH/SGB 2013 S. 386 (LS)

1. Der in § 10 Abs. 1 SGB VIII geregelte Vorrang der Schule kommt nur dann zum Zug, wenn der vorrangige Anspruch rechtzeitig verwirklicht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der vorrangig Verpflichtete die Hilfe tatsächlich anbietet und auch leistet. Zudem muss der Verweis auf die präsent zu machenden Mittel zumutbar sein.
2. Muss ein Kind zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung aufgrund seiner Behinderung eine besondere Schule besuchen, fallen hierunter auch anfallende Fahrtkosten.

**OVG Münster**, Beschluss vom 25.04.2012 – 12 A 659/11, JAmt 2012, S. 548 = ZFSH/SGB 2013, S. 382 (LS)

1. Die Selbstbeschaffung eines Places in einer Privatschule ist unzulässig, wenn der Hilfebedarf dem Jugendamt nur bekannt gemacht wurde, dieses die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten verneint und daraufhin kein Antrag gestellt wird.
- 2 Auf das öffentliche Schulsystem muss sich der Kl. In Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stünde.
3. Angemessen iSd § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist eine Schulausbildung dann, wenn der Hilfeempfänger nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass er das damit angestrebte Bildungsziel erreichen wird; es besteht also ein Anspruch auf die Ermöglichung einer dem individuellen Potenzial des Betroffenen entsprechenden Bildung.

**BSG**, Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R, EuG 2013, S. 441 = NDV-RD 2013, S. 57 = Jugendhilfe 2013, S. 229 (LS) = SuP 2012, S. 800 = SGB 2013, S. 34 = WzS 2013, S. 118

Die Übernahme von Schulgeld für eine private Ersatzschule ist eine vom Kernbereich der pädagogischen Arbeit umfasste Leistung keine im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringende Hilfe für eine angemessene Schulbildung.

**VG Magdeburg**, Beschluss vom 26.11.2012 - 4 B 235/12, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)

1. Von einer unterbliebenen Kenntnissetzung einer selbst beschafften Hilfe i. S. d. § 36 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII ist nicht auszugehen, wenn das Jugendamt zwar nicht vor dem erstmaligen Beginn der Maßnahme, aber vor einem neuen Zeitabschnitt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde.
2. Zu den Voraussetzungen für die Feststellung seelischer Störungen i. S. des § 35 a Abs. 1 SGB VIII.
3. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe i. S. des § 35 a SGB VIII gehören auch die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. Daher kann die Hilfeleistung auch in der Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer Privatschule liegen.
4. Steht ein Hilfebedarf nach §§ 36 a, 35 a SGB VIII fest, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass andere Maßnahmen besser oder ebenso geeignet sind, wenn der Träger der Jugendhilfe eine alternative Fördermaßnahme nicht in einer die Bewertung ermöglichenden Weise konkretisiert.

**VG München**, Urteil vom 13.03.2013 – M 18 K 11.1577, ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

Was als „angemessene Schulbildung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, kann nicht der jeweilige Träger der Jugendhilfe oder der Jugendliche oder seine Eltern entscheiden. Dies ist vielmehr nach

dem maßgeblichen Schulrecht des Landes zu entscheiden. Wenn ein Schulabschluss bereits erreicht worden ist, kann eine weiterführende Schulbildung nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Jugendliche nach seinen Fähigkeiten als für diese geeignet anzusehen ist.

**VG Freiburg**, Beschluss vom 21.03.2013 - 4 K 392/13, EuG 2014, S. 259 = ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

1. Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch gegen den Jugendhilfeträger auf Übernahme von Aufnahmebeiträgen und monatlichem Schulgeld für den Besuch einer privaten Grundschule als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Dies gilt aber nur für die Schulbildung selbst, also den Kernbereich der pädagogischen Arbeit, zu dem alle schulischen Maßnahmen gehören, die dazu dienen, die staatlichen Lernziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht.
2. Nicht ausgeschlossen ist demgegenüber das (nachrangige) Eintreten der Jugendhilfe für Bedarfe, die nicht der Deckung des unmittelbaren Ausbildungsbedarfs im Rahmen der Schulpflicht dienen, sondern damit lediglich mehr oder weniger eng zusammenhängen, etwa wie bei der Bereitstellung eines Integrationshelfers für behinderte Kinder an Regelschulen.

**OVG Mecklenburg-Vorpommern**, Beschluss vom 01.10.2013 - 1 L 96/10

1. Stellt die betreffende Schule den notwendigen Antrag nach § 34 Abs. 4 SchulG M-V bei der staatlichen Schulbehörde zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für einen Schüler nicht, so können und müssen die Erziehungsberechtigten dies tun, um die nach § 10 Abs. 1 SGB VIII vorrangige Entscheidung der staatlichen Schulbehörde darüber herbeizuführen, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und ob und inwieweit dieser Bedarf im Rahmen der staatlichen Schulbildung gedeckt werden kann.
2. Die fehlende Möglichkeit der angemessenen Beschulung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht muss sich dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. für den Fall einer ablehnenden Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe dem Verwaltungsgericht in einem nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren mit Blick auf § 10 Abs. 1 SGB VIII aufdrängen, um auch ohne entsprechende Feststellungen der zuständigen Schulbehörde nach § 34 Abs. 4 SchulG M-V Eingliederungshilfe gewähren bzw. zur Gewährung verpflichten zu können.

**VGH Kassel**, Beschluss vom 15.10.2013 - 10 B 1254/13

1. Einen Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme (hier: Übernahme der Kosten einer Privatschule und Montessori-Therapie) kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers auf die Gewährung dieser Maßnahme als notwendig und geeignet reduziert hat.
2. Sind zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Übernahme von Privatschulskosten.
3. Ziel einer Hilfe nach § 35a SGB VIII ist die Bewältigung und der Ausgleich einer Teilhabebeeinträchtigung, nicht aber das Erreichen eines von den Eltern gewünschten optimalen Schulabschlusses.
- 4-Das elterliche Erziehungsrecht, das grundsätzlich auch die Wahl zwischen dem Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule einschließt, begründet kleine eigene Rechtsposition des Antragstellers und vermittelt ihm keinen Leistungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Besuch einer Privatschule für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten aus pädagogisch oder förderspezifischen Gründen den Besuch einer öffentlichen Schule nicht wünschen.
5. Ein Leistungsberechtigter ist nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfemaßnahme i.S.d § 36a SGB VIII berechtigt, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt.
6. Anträge auf Leistungen der Jugendhilfe sind so rechtzeitig zu stellen, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch zur Gewährung möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.

**OVG Münster**, Urteil vom 18.12.2013 – 12 B 1190/13, Jugendhilfe 2014, S. 462 (LS) = RdLH 2014, 69

1. Auf den Besuch einer öffentlichen Schule (hier: Realschule oder Förderschule) als Alternative zu einem kostenpflichtigen Privatschulbesuch muss sich ein Schüler nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.
2. Ein vorrangiger Besuch einer öffentlichen Schule kommt nicht zum Tragen, wenn auch eine ergänzende Hilfe nach dem SGB VIII nicht ausreicht, die von der Schule nicht abgedeckte Bedarfslücke rechtlich und tatsächlich zu schließen, d.h. die mangelnde Fähigkeit des öffentlichen Schulsystems, allen behinderungsbedingten Defiziten des Schülers zu begegnen, zu kompensieren.

**OVG Münster**, Urteil vom 22.08.2014 – 12 A 3019/11, JAmt 2015, S. 517 = ZKJ 2015, S. 35

1. Das Jugendamt ist zur Erstellung eines Hilfekonzpts verpflichtet, das dem Hilfeberechtigten eine Perspektive für eine erfolgreiche Beschulung im öffentlichen Schulwesen aufzeigt, die dem Beeinträchtigungsbild angemessen Rechnung trägt.
2. Lehnt das Jugendamt die beantragte Leistung ab, muss die dieser Entscheidung zugrunde liegende Begründung für den Betroffenen nachvollziehbar sein, um ihn in die Lage zu versetzen, mittels einer Prognose selbst darüber zu entscheiden, ob eine Selbstbeschaffung (dennoch) gerechtfertigt ist. Hat das Jugendamt die



Entscheidung nicht rechtzeitig oder nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise getroffen, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen.

3. Die Rechtsprechung des BSG zum Ausschluss von Privatschulskosten als Leistungen der Eingliederungshilfe (BSG 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R) ist – insbesondere aufgrund des Verständnisses von § 10 Absatz 1 SGB VIII als Vorrang-Nachrang-Regelung – auf den Bereich des Jugendhilferechts nicht übertragbar.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 15.10.2014 - 12 A 1350/14, ZFSH/SGB 2015, S. 366 (LS)**

1. Ein behinderter Schüler muss sich in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur dann auf das öffentliche Schulsystem verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht, d. h. präsent ist.

2. Auf die rechtliche Verpflichtung des Schulumtes und des Schulträgers, eine der Schulpflicht des Schülers entsprechende angemessene Beschulung, die auch die Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention (vgl. § 24 BRK) berücksichtigt, entweder durch die Wahl einer geeigneten Schule oder durch eine in pädagogischer Hinsicht angemessene personelle und bauliche Ausstattung der zugewiesenen Schule zu gewährleisten, kommt es nicht an.

#### **VG Aachen, Urteil vom 18.11.2014 – 2 K 2798/12, ZFSH/SGB 2015, S. 439 (LS)**

Im Einzelfall kann bei einem traumatisierten Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe die Übernahme von Privatschulskosten in Betracht kommen, wenn eine Beschulung im öffentlichen Schulsystem nicht möglich ist.

#### **OVG Weimar, Beschluss vom 19.11.2014 - 3 EO 676/14, LKV 2015, S. 285 = NDV-RD 2015, S. 40 = ThürVGRspr 2015, S. 155 = ZfF 2016, S. 58 = ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)**

1. Die Entscheidung, welche Hilfe im Einzelfall gem. § 35a Abs. 2 SGB VIII geeignet und erforderlich ist, muss fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine Privatschule mit Internat besteht nur, wenn dies die einzige geeignete und erforderliche Eingliederungsmaßnahme darstellt.

2. Ein weiteres Zuwarten bis zur Entscheidung über die Gewährung einer Eingliederungshilfe ist zumutbar, wenn die Verfahrensdauer im Hinblick auf ein noch ausstehendes sonderpädagogisches Gutachten angemessen ist und im Einzelfall die Bereitschaft besteht, dem Antragsteller bis zur endgültigen Entscheidung einen Integrationshelfer zur Seite zu stellen.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 17.03.2016 - 12 B 180/16**

Auf der Grundlage des schulrechtlich bestandskräftig festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt eine Beschulung an einer Schule, die keine Förderschule im schulrechtlichen Sinne ist und an der auch keine für einen gemeinsamen Unterricht mit dem Förderschwerpunkt, hier: emotionale und soziale Entwicklung, erforderliche Sonderpädagogen tätig sind, keine geeignete Maßnahme dar.

#### **VG Cottbus, Beschluss vom 27.05.2016 - 1 L 157/16**

Zur Übernahme der Schulkosten einer privaten Web-Individualschule (Fernschule) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

### **3. Internat und Eingliederungshilfe**

#### **VG Hannover, Urteil vom 18.12.2000 – 3 A 6386/99, NVwZ-RR 2002, S. 128**

Zur Unterbringung in einem Internat als geeignete Maßnahme im Sinne des § 35a SGB VIII.

#### **VG Sigmaringen, Beschluss vom 21.03.2002, - 6 K 1098/01, SJE E I 12, S. 261w**

1. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Internatsunterbringung nach § 35a SGB VIII besteht nur, wenn das vorhandene lernbegleitende und therapeutische Angebot nicht ausreicht.

2. Stehen andere geeignete und angemessene Wege zur Verfügung, um einer Mangel- und Defizitsituation im Sinne des § 27 SGB VIII zu begegnen, besteht kein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung im Wege der Internatsunterbringung.

3. Kosten für die Internatsunterbringung im Ausland können von der Jugendhilfe nur übernommen werden, wenn der Internatsaufenthalt gerade im Ausland geboten ist.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 30.01.2004 – 12 B 2392/03, FEVS 55 (2004), S. 469 = JAmt 2004, S. 203 = NDV-RD 2004, S.106 = ZfJ 2004, S. 346 = NVwZ-RR 2004, S. 503 = ZFSH/SGB 2004, S. 498**

1. Zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung eines Internatsplatzes für ein Kind mit ADHS trotz fehlender Feststellung der Schulbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf.

2. Zum Stellenwert des Verfahrens auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem jugendhilferechtlichen Verfahren wegen des Hilfebedarfs bei drohender seelischer Behinderung.

#### **VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.01.2005 - 7 E 7436/03**

1. Zum Anspruch eines schwer hörgeschädigten Schülers auf Übernahme der Kosten für seine Unterbringung in einem Internat (hier: Sozialhilfe).

2. Eine Übernahme der Kosten für die Unterbringung eines schwer hörgeschädigten Schülers in einem Internat kann im Einzelfall auch dann in Betracht kommen, wenn dort lediglich aufgrund kleiner Klassen bzw. Kursgrößen eine optimale der Behinderung gerecht werdende Beschulung möglich ist. Eines speziellen therapeutischen Angebots bedarf es dann nicht.

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.06.2005 – 12 ME 161/05, FEVS 57 (2006), S. 158**

Zu den Voraussetzungen einer Übernahme von Kosten nach § 35a SGB VIII, die durch die Beschulung in einem Internat für Hochbegabte entstehen.

**VGH München, Urteil vom 28.09.2006 – 12 CE 06.2391**

Die Rücknahme des Bescheides auf fortlaufende Gewährung von Eingliederungshilfe (hier: für einen Internatsbesuch) mit der Begründung, der Jugendliche solle in das soziale Umfeld des Elternhauses integriert werden, ist rechtswidrig. Diese Auffassung berücksichtigt Aufgabe und Ziel der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche nur unzureichend. Denn bei einem bereits 15 Jahre alten Schüler kann die Eingliederung in das Elternhaus nicht das primäre Ziel der Eingliederungshilfe sein. Vielmehr steht bei ihm, je mehr er sich der Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 18. Lebensjahres nähert, die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung im Vordergrund.

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.10.2006 – 12 ME 300/06**

Zur Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für eine Internatsunterbringung (hier bei Hochbegabung und Legasthenie)

**VG Augsburg, Beschluss vom 02.06.2009 – Au 3 K 07.1482, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)**

Dem Jugendamt kommt bei der Frage, welche Hilfe im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, ein rechtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Hat es im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses ambulante Hilfen für notwendig und geeignet erachtet, muss es einem ärztlichen Vorschlag, das Kind in einem Internat mit angeschlossenem Gymnasium unterzubringen, nicht folgen.

**VG Minden, Beschluss vom 05.11.2009 – 6 L 548/09, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)**

Dem nach § 35a Abs. 1 SGB VIII hilfeberechtigten Personenkreis steht Eingliederungshilfe auch durch die Übernahme der Kosten eines Schulbesuchs zu. Der Besuch eines Internats, das auf hochbegabte Schüler mit psychischen Problemen spezialisiert ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich und geeignet, eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

**BVerwG, Urteil vom 17.02.2011 - 5 B 43.10, JAmt 2011, S. 274**

Selbstbeschaffung von Leistungen nach § 35a SGB VIII in Form eines Internatsbesuchs wegen ADS ist nur dann iSd § 36a Abs. 3 SGB VIII wegen Dringlichkeit zulässig, wenn auch ein vorübergehender Verbleib bis zur Entscheidung des Jugendamtes in der bisherigen Schule unzumutbar ist.

**OVG Münster, Beschluss vom 05.05.2011 - 12 A 2195/10**

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind die Kosten der Beschulung an einer Privatschule vom Jugendhilfeträger nur dann zu übernehmen, wenn dem Hilfesuchenden eine adäquate Förderung - d.h. die zur Bekämpfung auch der seelischen Behinderung erforderliche und geeignete Hilfe - nur an der besagten Privatschule in zumutbarer Weise zuteil wird und das öffentliche Schulsystem nichts Vergleichbares bietet.

**VG Freiburg, Urteil vom 23.2.2012 - 4 K 1481/11, JAmt 2012, S. 546 = EuG 2012, S. 516**

1. Nach den §§ 35a Abs. 3 SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und damit grundsätzlich auch die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule durch den Träger der Jugendhilfe.

2. Bei der Einschätzung der Art der nach § 35a SGB VIII zu bewilligenden Hilfeleistung, also der Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, steht dem Jugendhilfeträger ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

## 4. Legasthenie/Dyskalkulie

**OVG Münster, Beschluss vom 14.04.1999 – 24 A 118/96, FEVS 51 (2000), S. 120 = NVwZ-RR 1999, S. 643**

1. Schüler mit besonderer Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) angemessen zu fördern, ist Aufgabe der Schule. Dies gilt grundsätzlich auch für die typischerweise mit Legasthenie verbundenen Sekundärfolgen wie Schulunlust, Gehemmtheit und Versagensängste.

2. Außerschulische Maßnahmen der Lerntherapie dürfen als Eingliederungshilfe nur gewährt werden, wenn die schulische Förderung nicht ausreicht.

**VG Mannheim**, Beschluss vom 06.12.1999 – 2 S 891/98, FEVS 51 (2000), S. 471 = ZfJ 2000, S. 115; aufgehoben durch BVerwG, Jugendhilfe 2001, S. 157

1. Hilfe zur Erziehung kann auch für die besondere pädagogische Betreuung einer isolierten Rechtschreibschwäche (Legasthenie) in Betracht kommen.
2. Die Aufstellung eines Hilfeplans ist nicht „unbedingte“ Voraussetzung eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung.
3. Die Hilfe zur Erziehung ist nur nachrangig, wenn die erforderliche Hilfe durch besondere Fördermaßnahmen der Schule auch tatsächlich erreicht werden kann.

**VG Düsseldorf**, Beschluss vom 22.01.2001, - 19 K 11140/98, ZfJ 2001, S. 196 = NVwBl 2001, S. 363; aufgehoben durch OVG Münster, JAmt 2003, S. 482

1. Teilleistungsstörungen – hier: Dyskalkulie – können zu einer seelischen Behinderung i.S. von § 35a SGB VIII führen.
2. Eine Therapie der Dyskalkulie kann eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i.S. von § 12 EinglVO sein.
3. Im Jugendhilferecht ist eine Selbstbeschaffung grundsätzlich zulässig, jedenfalls, wenn sie nach Antragstellung bei der Behörde erfolgt. Ob auf den Antrag und die Kenntnis des Jugendamtes zeitlich vor der Maßnahme, für die es eintreten soll, verzichtet werden könnte, bleibt offen.
4. Nach § 10 SGB VIII haben schulische Maßnahmen Vorrang vor der Jugendhilfe, wenn es sich um präsente oder kurzfristig, etwa über ein gerichtliches Verfahren, präsent zu machende Mittel handelt. Der Verweis auf präsent zu machende Mittel muss für Eltern und Kind zumutbar sein.
5. Hat die Schulverwaltung einen Schüler schulrechtlich einem bestimmten Schultyp zugewiesen, ist diese Entscheidung grundsätzlich für das Jugendamt verbindlich.
6. Von Dyskalkulie betroffene Kinder können gegen die Schulverwaltung einen Anspruch auf Fördermaßnahmen haben, wie sie bisher für Fälle der Legasthenie vorgesehen sind.
7. Das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII betrifft auch freigewerbliche Leistungsanbieter. Diese Anbieter sind regelmäßig „Träger der freien Jugendhilfe“. Es ist eine rein rechtspolitische Frage, ob und ggf. welche Folgerungen der Gesetzgeber aus den diesbezüglichen Entwicklungen insbesondere der letzten Jahre zieht.

**VG Hessen**, Beschluss vom 13.03.2001 – 1 TZ 2872/00, NVwZ-RR 2002, S. 126 = Jugendhilfe 2001, S. 212 = HessVGRspr 2002, S. 82

Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwäche darf Eingliederungshilfe in Form außerschulischer Maßnahmen der Lerntherapie (hier: stationäre Unterbringung in einem Internat für Legastheniker) nur gewährt werden, wenn die schulische Förderung nicht ausreicht.

**VG Dessau**, Beschluss vom 23.08.2001, - 2 A 550/00 DE, ZfJ 2002, S. 441 = ZfF 2003, S. 132 = NDV-RD 2002, S. 53 = ZFSH/SGB 2002, S. 93

1. Eine Legasthenie stellt für sich allein keine seelische Störung dar, die ihrerseits die schulische und soziale Eingliederung des Kindes beeinträchtigen kann. Eine seelische Behinderung i.S. des § 35a SGB VIII droht erst dann, wenn sich in Folge einer Lese- oder Rechtschreibschwäche oder anderer Beeinträchtigungen eine seelische Störung abzeichnet oder bereits entstanden ist und hierdurch die Eingliederung des Kindes in die Gesellschaft beeinträchtigt zu werden droht oder bereits beeinträchtigt ist.
2. Zur Unterbringung des Kindes in einem spezialisierten Internat als geeignete und notwendige Hilfe i.S. des § 35a SGB VIII mit § 39 Abs. 3, § 40 BSHG.
3. Der Träger der Jugendhilfe ist auch dann verpflichtet, nachrangige Leistungen nach dem SGB VIII zu gewähren, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die begehrte Leistung verweigert oder seine Leistungspflicht faktisch nicht erfüllt.

**VG Braunschweig**, Beschluss vom 23.05.2002, - 3 A 347/01, ZfF 2004, S. 14

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Übernahme der Kosten für eine Legasthenikertherapie aus Jugendhilfemitteln.

**VG Stade**, Urteil vom 28.08.2002 – 4 A 472/01

Eine Lese- und Rechtschreibschwäche führt regelmäßig nur dann zu einer (drohenden) seelischen Behinderung, wenn konkrete Anhaltspunkte dies nahe legen. Hierzu kann z. B. die auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, die totale Schul- und Lernverweigerung, der Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und die Vereinzelung in der Schule gehören.

**VG Sigmaringen**, Urteil vom 01.04.2003, - 9 K 1632/01

Im Einzelfall verneinte seelische Störung als Folgeerscheinung einer Legasthenie oder Dyskalkulie.

**VG Arnsberg**, Urteil vom 02.02.2004 – 11 K 2609/02

1. Eine Lese- und Rechtschreibschwäche stellt als solche noch keine psychische Störung dar und kann deswegen auch nicht mit einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung gleichgesetzt werden.
2. Kommen jedoch weitere Funktionsbeeinträchtigungen durch ausgeprägte emotionale Probleme und Verhaltensauffälligkeiten i.S. einer Anpassungsstörung hinzu liegt ein Teilhabeerschwerinis i.S. des § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vor, wenn das betroffene Kind in einem für ihn zentralen Lebensbereich die üblicherweise auftretenden Anforderungen nicht erfüllen kann.

3. Ein Antragsteller kann nur dann darauf verwiesen werden, Leistungen vorrangig verpflichteter Träger (hier: schulische Förderung) in Anspruch zu nehmen, wenn der die Eingliederungshilfe abzudeckende Bedarf auf diese Weise tatsächlich und insbesondere auch rechtzeitig befriedigt werden kann.

**VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2004 – 11 K 310/03**

Wird der wegen einer vorliegenden Legasthenie erforderliche Förderbedarf durch einen gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII vorrangig verpflichteten Schulträger sichergestellt und ist der Antragsteller gut in schulischer wie sozialer Hinsicht integriert, besteht kein Anspruch auf eine außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

**SG Regensburg, Urteil vom 10.11.2004 – S 14 KR 38/04, JAmt 2005, S. 89**

Die Legasthenietherapie gehört nicht zu den Leistungen des Krankenversicherungsrechts, sondern in die Zuständigkeit der Jugendhilfe

**VG Sigmaringen, Urteil vom 25.01.2005 – 4 K 2105/03, JAmt 2005, S. 246**

Nicht jede Beeinträchtigung in der Schule, die aufgrund von Legasthenie eintritt, ist als Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft i.S. von § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu definieren. Ein Eintreten der Jugendhilfe ist bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibschwäche nicht die Regel.

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.04.2005 - 9 S 2633/03, EuG 2006, S. 45 = ZfF 2006, S. 164 (LS)**

Der Anspruch auf HzE nach § 27 SGB VIII setzt einen objektiven Ausfall der Erziehungsleistung der Eltern voraus, eine generell bestehende Defizitsituation in Ausbildung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen ist hierfür grundsätzlich nicht ausreichend. Eine – schulergänzende – Legastheniker-Therapie kann daher im Regelfall nicht auf der Grundlage des § 27 SGB VIII gewährt werden.

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.05.2005 - 7 S 2445/02, BVBl. 2005, S. 140 = DÖV 2006, S. 40 (LS) = DVBl 2005, S. 1340 (LS)**

Leistungen für eine Legastheniker-Therapie können nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII, sondern auch als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII gewährt werden (aA: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.04.2005 - 9 S 2633/03).

**VG Augsburg, Urteil vom 22.07.2005 – AU 3 K 05.443, JURIS**

Eine Teilleistungsstörung im schulischen Bereich führt nicht zwangsläufig zu einem Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

**BFH, Urteil vom 18.08.2005 – V R 71/03, JAmt 2006, S. 207 = SozialRechtaktuell 2006, S. 147**

1. Umsätze aus Legasthenie-Behandlungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht und gegenüber dem Träger für die betreffende Sozialleistung abgerechnet werden, sind nach Art. 13 Teil 1 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei.
2. Zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Bereitstellen eines Integrationshelfers (Schulbegleiters) bzw. Kostenübernahme.

**VGH Hessen, Beschluss vom 08.09.2005 – 10 UE 1647/04, JAmt 2006, S. 37 = SJE E I 12, S. 270k**

1. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte. Diese Entscheidung soll eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist. Insoweit steht der Behörde kein Ermessen, sondern ein Beurteilungsspielraum zu.
2. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe (hier: Legasthenie), da sog. Sekundärererscheinungen wie Schulunlust, Gehemmtheit oder Versagensängste grundsätzlich noch nicht ausreichen, um einen Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII zu begründen.
3. Zu den fachlich-therapeutischen Anforderungen des Leistungserbringers bei Eingliederungshilfe.

**VG Braunschweig, Urteil vom 13.10.2005 – 3 A 78/05, JAmt 2005, S. 525 = EuG 2006, 288 = ZfF 2006, S. 251 = ZfF 2007, 21 (LS)**

1. Teilleistungsstörungen bei schulischen Fertigkeiten wie z.B. Legasthenie oder Dyskalkulie stellen als solche noch keine seelische Störung i.S. von § 35a SGB VIII dar. Jedoch können als Folge derartiger Teilleistungsschwächen psychische Störungen eintreten (sog. sekundäre Neurotisierung), die zu einer seelischen Behinderung führen können.
2. Die für eine Kostenübernahme weiterhin erforderliche Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft setzt eine seelische Störung voraus, die so intensiv ist, dass sie über bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, in behinderungsrelevanter Weise hinausgeht, z.B. eine auf Versagungsängsten beruhende Schulphobie, eine totale Schul- und Lernverweigerung oder den Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und der Vereinzelung in der Schule.

---

**VG München, Beschluss vom 28.11.2005 – 12 CE 05.2731, JURIS**

---

1. Das Vorhandensein einer Aufmerksamkeitsstörung i.V. mit einer Lese-Rechtschreib-Störung bedeutet noch nicht, dass die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen entsprechend § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht.
2. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist auch zu einer Hilfe zu einer „angemessenen Schulbildung“ nach § 35a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII verpflichtet. Der Besuch eines Gymnasiums ist keine geeignete Schulform, wenn die schulrechtliche Empfehlung die Eignung für eine Hauptschule ausspricht.

---

**VG Arnsberg, Urteil vom 13.12.2005 – 11 K 910/05, EuG 60 (2006), S. 506**

---

1. Das Bestehen einer Teilhabestörung im Sinne des § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII lässt sich daran erkennen, dass die Einbindung eines Kindes in die zentralen Lebensbereiche wie Familie, Schule und Gleichaltrigengruppe erschwert ist und ein Kind nur noch bedingt die Fähigkeit hat, sich in diesen Bereichen alters angemessen selbst zu verwirklichen und das benötigte Maß an Wertschätzung und Anerkennung zu erfahren.
2. Auf eine gegenüber der Jugendhilfe vorrangige Leistungsverpflichtung eines anderen Trägers kann ein Hilfesuchender nur dann verweisen werden, wenn dieser vorrangige Anspruch rechtzeitig durchgesetzt werden kann. Es dürfen also nur solche vorrangigen Alternativleistungen in Betracht gezogen werden, die tatsächlich zur kurzfristigen Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Es muss sich um sogenannte präzente Mittel handeln.
3. Der Hilfesuchende ist dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung berechtigt, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der örtliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat, obgleich der Hilfesuchende zugleich die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In dieser Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.
4. Überlässt der Träger der Jugendhilfe es dem Hilfesuchenden, sich die seinem unaufschiebbaren Bedarf deckende Leistung selbst zu beschaffen, kann er der Zulässigkeit der Selbstbeschaffung später nicht entgegenhalten, er hätte eine andere Hilfe für geeignet und notwendig erachtet.

---

**VG Göttingen, Urteil vom 26.01.2006 – 2 A 161/05, JAmt 2006, S. 150 = SJE E I 12, S. 269t**

---

1. Zu den Prüfverfahren und -kriterien hinsichtlich einer Teilleistungsstörung bei Lese-Rechtschreibschwäche.
2. Ein fortbestehender Therapiebedarf ist nur dann vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Leistungen zu befriedigen, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, nicht jedoch schon dann, wenn durch einen Therapieabbruch Langzeiterfolge infrage gestellt werden.
3. Hinsichtlich der Art der zu gewährenden Jugendhilfeleistungen steht dem Jugendhilfeträger eine fachpädagogische Einschätzungsprärogative zu, die nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch fachlich vertretbar und nachvollziehbar und eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituationen sein muss.
4. Der Jugendhilfeträger ist i.d.R. verpflichtet, den Leistungsberechtigten drei möglichst wohnortnahe Sachverständige zu benennen (§ 14 Abs. 5 S. 3 SGB IX).
5. Zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist nach der Konzeption des Gesetzes ausschließlich der Jugendhilfeträger zuständig und sind die Leistungsberechtigten zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Eine Übertragung dieser Prüfung auf eine externe Fachstelle ist unzulässig.

---

**BayLSG, Urteil vom 23.03.2006 – L 4 KR 279/04, JAmt 2006, S. 314 = SJE E I 12, S. 269h**

---

Wird eine bestehende Legasthenie nur pädagogisch und nicht ärztlich behandelt, liegt keine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Ein Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers, der die Therapiekosten übernommen hat, gegen die Krankenkasse besteht daher nicht.

---

**VG Ansbach, Urteil vom 13.04.2006 – AN 14 K 05.02324, JURIS**

---

Eine Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsstörung, die die Fähigkeit betrifft, richtig zu lesen und zu schreiben.

---

**OVG Schleswig, Beschluss vom 04.07.2006 – 2 O 20/06, NDV-RD 2006, S. 105 = NJW 2007, S. 243 = JAmt 2007, S. 100**

---

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte.
2. Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung ein der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugänglicher Beurteilungsspielraum zu.
3. Außerschulische Maßnahmen der Lerntherapie sind nur dann zu gewähren, wenn die schulische Förderung im Einzelfall nicht ausreicht.

---

**VG Göttingen, Urteil vom 29.08.2006 – 2A 124/05**

---

Zu den Voraussetzungen der Kostenübernahme für eine Legasthenietherapie nach § 35a Abs. 1 SGB VIII.

---

**VG Göttingen, Urteil vom 29.08.2006 – 2A 1841/05**

---

Zu den Voraussetzungen einer Teilhabegefährdung infolge Legasthenie.

---

**VG Kassel**, Urteil vom 30.10.2006 – 5 E 176/05

Aus der Zielsetzung und dem Sinn und Zweck des § 35a SGB VIII ergibt sich zumindest eine quantitative Begrenzung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (hier: außerschulische Legasthenikertherapie) in den Fällen, in dem die begehrte Hilfeleistung nachweislich keinen Erfolg im Sinne der definierten Aufgabe zu zeitigen im Stande ist.

---

**VG Göttingen**, Urteil vom 06.02.2007 – 2 A 148/05, JAmT 2007, S. 157

Zur Teilhabegefährdung als Tatbestandsvoraussetzung für eine Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII.

---

**VG Göttingen**, Urteil vom 06.02.2007 – 2 A 508/05,

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Form der Bewilligung einer Legasthenietherapie.

---

**VG Göttingen**, Urteil vom 22.02.2007 – 2 A 351/05, bestätigt durch OVG Lüneburg 4 LC 514/07, Beschluss vom 04.02.2009

Zu den Voraussetzungen der (Weiter-) Bewilligung von Jugendhilfeleistungen für eine Legasthenietherapie.

---

**OVG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 26.03.2007 - 7 E 10212/07, NJW 2007, S. 1993 = JAmT 2007, S. 365 = ZFSH/SGB 2007, S. 295 = Jugendhilfe 2007, S. 218 (LS) = EuG 61 (2007), S. 448 = FEVS 58 (2007), S. 477

1. Eine Lese-Rechtschreibstörung oder Legasthenie stellt keine seelische Störung (ICD 10 – F81.0) dar und führt deshalb als solche nicht zu einer Abweichung der seelischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen vom alterstypischen Zustand im Sinne von § 35a Abs. 1 SGB VIII.

2. Zwar kann es als Sekundärfolge einer Legasthenie zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommen. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII sind jedoch auch dann nur erfüllt, wenn die sekundäre seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass dadurch die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bloße Schulprobleme und Schulängste genügen hierfür nicht.

3. Die Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 35a Abs. 1 SGB VIII unterliegt einer uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Ein – verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer – Beurteilungsspielraum steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erst im Hilfeplanverfahren aufgrund des dort gebotenen kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses bezüglich der im Einzelfall angezeigten Hilfe zu.

---

**VG Göttingen**, Urteil vom 10.07.2007 – 2 A 483/05 - JAmT 2007, S. 539

1. Bei der Feststellung einer psychischen Störung in Form der Legasthenie (ICD-10 F81.0) nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist die Intelligenz im Rahmen der Testergebnisse angemessen zu gewichten.

2. Eine drohende Teilhabebeeinträchtigung (§ 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII) wegen Legasthenie kann anzunehmenden sein, wenn aufgrund einer zusätzlichen Anpassungsstörung (ICD-10 F43.2) eine negative Prognose zu stellen ist.

---

**VG Darmstadt**, Urteil vom 27.08.2007, 3 E 1022/07 - JAmT 2008, S. 215, aufgehoben durch **VGH Kassel**, Urteil vom 20.08.2009, 10 A 1874/08, EuG 64( 2010), S. 59 = FuR 2010, S. 58 = DÖV 2010, S. 47 (LS)

1. Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18.05.2006 (ABl. 2006, 425) haben Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung.

2. Es ist nicht Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Säumnisse der Schulverwaltung auszugleichen und die Kosten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Legasthenieförderung) zu übernehmen.

3. Eine Lese- und Rechtsschreibschwäche (Legasthenie) stellt für sich genommen noch keine seelische Behinderung im Sinne des § 35a Abs. 1 SGB VIII dar.

---

**VG Gera**, Urteil vom 13.09.2007, 6 K 757/06 Ge - ThürVBl 2008, S. 140

Zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Lerntherapie für Dyskalkulie und Legasthenie) bei einer an einer ausgeprägten Lese-, Rechen- und Rechtschreibstörung leidenden Jugendlichen.

---

**OLG Saarbrücken**, Urteil vom 16.01.2008 - 5 U 287/07-26, OLG R 2008, S. 581 = VersR 2008, S. 1382 = VuR 2008, S. 319 (LS), Revision beim BGH anhängig IV ZR 28/08

Kosten einer pädagogischen Legastheniebehandlung sind in der privaten Krankheitskostenversicherung nicht erstattungsfähig.

---

**VG Düsseldorf**, Urteil vom 05.03.2008, 19 K 1659/07 - JAmT 2008, S. 212

1. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer Partizipation wird gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den für das Kind/Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulischen Betätigungsfeldern.
2. Die Beeinträchtigung dieser Partizipation wird nach der Intensität der Auswirkungen auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft beurteilt und zu den regelmäßig und häufiger im Entwicklungsprozess auftretenden Problemen abgegrenzt. Bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, beeinträchtigen noch nicht die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft.
3. Erforderlich ist vielmehr eine nachhaltige Beeinträchtigung der (psycho)sozialen Funktionstüchtigkeit bzw. Integrationsfähigkeit. Anzeichen hierfür sind etwa in totaler Schul- und Lernverweigerung, dem Rückzug aus allen Sozialkontakten, sei es in der Familie oder Schule oder auch den sonstigen Freizeitbereichen, sowie in sekundären Neurotisierungen wie Schlafstörungen, Ritzen, Einnässen, Nägelkauen zu sehen.

#### **VG Hannover, Urteil vom 20.05.2008, 3 A 2768/07/ 3 A -**

1. Im Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen ist eine Abweichung von der für das Lebensalter typischen Gesundheit nur zu bejahen, wenn zusätzlich zu der Teilleistungsstörung eine seelische Störung vorliegt (sog. sekundäre Neurotisierung).
2. Eine Auslegung des Begriffs der „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII hat sich an der grundlegenden Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die soziale Teilhabe ist daher im Hinblick auf die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit konkreten Inhalten zu füllen.
3. ES lässt sich nicht rechtfertigen, das Vorliegen der Voraussetzung von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nur zu bejahen, wenn die (drohende) Teilhabebeeinträchtigung eine besonders gravierende Intensität hat.
4. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe liegt bereits vor, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Sie kann nicht nur durch eine Ausgrenzung von Seiten der Umwelt, sondern auch durch subjektive Schwierigkeiten des Betroffenen, aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen, bedingt werden.

#### **VG Hannover, Urteile vom 20.05.2008, 3 A 2622/07 / 3 A 3648/07 - JAmt 2009, S. 385**

1. Im Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen ist eine Abweichung von der für das Lebensalter typischen Gesundheit nur zu bejahen, wenn zusätzlich zu der Teilleistungsstörung eine seelische Störung vorliegt (sog. sekundäre Neurotisierung).
2. Eine Auslegung des Begriffs der "Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" im Sinne von § 35 a Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB VIII hat sich an der grundlegenden Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die soziale Teilhabe ist daher im Hinblick auf die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit konkreten Inhalten zu füllen.
3. Es lässt sich nicht rechtfertigen, das Vorliegen der Voraussetzung von § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nur zu bejahen, wenn die (drohende) Teilhabebeeinträchtigung eine besonders gravierende Intensität hat.
4. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe liegt bereits vor, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Sie kann nicht nur durch eine Ausgrenzung von Seiten der Umwelt, sondern auch durch subjektive Schwierigkeiten des Betroffenen, aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen, bedingt werden
5. Im Hinblick auf die Dauer einer erfolgversprechenden Therapie ist es sachgerecht, bereits ein gutes Jahr vor dem Schulwechsel dessen wahrscheinliche Auswirkungen auf die Teilhabe eines Kindes zu bewerten, um noch vorbeugend Hilfe leisten zu können.

#### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.02.2009 – 4 LC 514/07 – EuG 2009, S. 412 = NdsVBl 2009, S. 165 = NordÖR 2009, S. 135 (LS)**

1. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII für die Fortsetzung einer Legasthenietherapie, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht mehr vorliegen.
2. Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer Teilhabegefährdung i.S.d. § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII im Falle einer Lese- und Rechtschreibschwäche.

#### **VG München, Urteil vom 18.03.2009 - M 18 K 08.1026, ZFSH/SGB 2010, S. 575 (LS)**

Werden für ein Kind, das eine Lese- und Rechtschreibschwäche hat, an der Schule Förderkurs eingerichtet und eine Nachmittagsbetreuung mit Hausgabenunterstützung angeboten, ist das öffentliche Schulsystem, ggf. auch unter Hinnahme von Umwegen, vorrangig vor der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

#### **VG Münster, Urteil vom 24.03.2009 - 6 K 1084/07, ZFSH/SGB 2010, S. 578 (LS)**

1. Eine isolierte Leseschwäche stellt allein noch keine seelische Behinderung dar, da es sich dabei um eine Teilleistungsstörung handelt. Für die Bewilligung von Eingliederungshilfe ist erforderlich, dass eine auf dieser Leseschwäche beruhende weitergehende seelische Störung vorliegt.
2. Allein das Vorliegen seelischer Störungen genügt nicht für die Annahme einer seelischen Behinderung. Darüber hinaus muss für die Bewilligung von Eingliederungshilfe noch eine aus der Behinderung resultierende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegen. Diese ist gegeben beim Vorliegen einer auf Versagungsängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem

Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule, nicht jedoch bei bloßen Schulproblemen und auch bei Schulängsten.

---

**VG Münster, Urteil vom 20.04.2009 - 6 K 1312/07**

1. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII ist grundsätzlich auf die Deckung eines gegenwärtigen Hilfebedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtet.
2. Eine Störung wie die Dyskalkulie kann zu einer seelischen Störung i. S. v. § 35 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII führen.
3. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist anzunehmen beim Vorliegen einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule.

---

**OVG Bautzen, Beschluss vom 09.06.2009 - 1 B 288/09, FEVS 61 (2010), S. 430 = DÖV 2010, S. 411 (LS)**

Dyskalkulie ist eine geistige Teilleistungsstörung. Ein Abweichen der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII verlangt deshalb zusätzlich die Feststellung hierin begründeter Sekundärfolgen im seelischen Bereich. Diese müssen dann zu einer (drohenden) Beeinträchtigung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führen, um einen Hilfeanspruch nach § 35a Abs. 1 SGB VIII auf die Bewilligung von Eingliederungshilfe begründen zu können.

---

**VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 01.07.2009 - 6 K 50/05, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)**

1. Einem Kind oder Jugendlichen, der an einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung mit der Folge einer Dyskalkulie leidet und bei dem Teilleistungsprobleme im Fach Deutsch festgestellt wurden, ist regelmäßig Eingliederungshilfe zu bewilligen. Für die Teilleistungsstörung ist diese aber nur zu bewilligen, wenn es als Sekundärfolge der Teilleistungsstörung zu einer seelischen Störung kommt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn eine sekundäre Neurotisierung besteht.
2. Die Leistungspflicht tritt nicht hinter der Leistungspflicht des Schulträgers zurück, wenn schulische Fördermaßnahmen entweder überhaupt nicht zur Verfügung stehen oder aber nicht ausreichen.

---

**VGH Kassel, Urteil vom 20.08.2009 - 10 A 1874/08, EuG 64 (2010), S. 59 = FuR 2010, S. 58 = DÖV 2010, S. 47 (LS)**

Kann die staatliche Schule den konkreten Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen hinsichtlich der bei ihm vorliegenden Lese-Rechtschreibstörung nur unzureichend erfüllen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht berechtigt, die von ihm begehrte Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) unter Hinweis auf den Nachranggrundsatz (§ 10 Abs. 1 SGB VIII) abzulehnen.

---

**VG Darmstadt, Urteil vom 16.04.2010 - 5 K 550/08.DA (3), JAmt 2011, 46**

1. Die einem Kind entstandenen Kosten zur Durchführung einer Legasthenietherapie im Rahmen einer bewilligten Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII sind grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten.
2. Das Kind kann seinen Therapeuten grundsätzlich frei wählen, wenn dadurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
3. Unverhältnismäßig sind die Mehrkosten in Anlehnung an die Verwaltungspraxis zu § 9 Abs. 2 SGB XII regelmäßig dann, wenn sie mehr als 20 % der ortsüblichen Kosten betragen. In begründeten Einzelfällen ist auch eine höhere Kostenerstattung nicht ausgeschlossen.
4. Die in einem Bescheid getroffene Regelung muss hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was in der ihn betreffenden Sache geregelt wird. Eine Regelung muss nicht notwendig im Tenor des Bescheides erscheinen. Etwaige Unklarheiten können auch noch nachträglich beseitigt werden.

---

**LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 05.08.2010 - L 8 SO 143/10 B ER - Behindertenrecht 2011, 40 (LS) = RdLH 2011, 78**

1. Wesentlich ist eine Behinderung iS von § 53 Abs. 1 S 1 SGB XII dann, wenn sie die Gefahr in sich birgt, dass der behinderte Mensch durch sie aus der Gesellschaft ausgegliedert wird oder durch sie bereits ausgegliedert ist.
2. Eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie iS von ICD F 81.0) ist dem Bereich geistiger Leistungsstörungen zuzuordnen. Es handelt sich dabei um ein - bei sonst normaler Intelligenz - partielles geistiges Defizit (geistige Teilleistungsstörungen), welches in aller Regel nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft iS von § 2 Eingliederungshilfeverordnung führt (vgl. BVerwG vom 28.9.1995 - 5 C 21/93 = FEVS 46, 360).
3. Legasthenie ist nicht bereits dann als wesentliche geistige Behinderung iS von § 53 Abs 1 S 1 SGB XII iVm § 2 Eingliederungshilfeverordnung zu bewerten, wenn ein erfolgreicher Schulabschluss gefährdet ist.

---

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2011 - 4 LB 154/10, EuG 2011, S. 272 = EJ 2011, S. 236 = ZfF 2012, S. 21 (LS) = ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)**

---



1. Wird eine Therapie, für die bei dem Träger der Jugendhilfe ein Kostenübernahmeantrag gestellt worden ist, nicht nur für kurze Zeit unterbrochen, sondern beendet und soll die Therapie später erneut begonnen werden, bedarf es eines neuen Antrags auf Kostenübernahme bei dem Jugendhilfeträger.
2. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage und damit auch für die Feststellung des Bestehens einer seelischen Behinderung ist regelmäßig der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich.

**VGH München**, Beschluss vom 03.02.2011 - 12 ZB 09.1918, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist vorrangig Aufgabe der Schule, solche Teilleistungsschwächen angemessen zu fördern.

**OVG Münster**, Beschluss vom 13.07.2011 - 12 A 1169/11, ZFSH/SGB 2013, S. 315 (LS)

Das Vorliegen einer auf einer Lese- und Rechtschreibschwäche beruhenden (sekundären) psychischen Störung im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII begründet allein noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zusätzlich muss wegen der Zweigliedrigkeit des Begriffes der seelischen Behinderung auch das weitere Tatbestandsmerkmal des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII - (drohende) Teilhabebeeinträchtigung - erfüllt sein.

**OVG Münster**, Beschluss vom 22.09.2011 - 12 A 1596/10, ZFSH/SGB 2013, S. 313 (LS)

Legasthenie und Dyskalkulie verlangen als Teilleistungsstörungen eine schulische Förderung. Eine Leistung als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII kommt deshalb nicht in Betracht.

**OVG Münster**, Beschluss vom 28.10.2011 - 12 A 1174/11, ZFSH/SGB 2013, S. 315 (LS)

Eine Lese- und Rechtschreibstörung oder Legasthenie als solche stellt noch keine seelische Störung dar; vielmehr muss infolge der Legasthenie eine sekundäre seelische Störung eingetreten sein, die nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

**VG Frankfurt (Oder)**, Urteil vom 25.01.2012 - VG 6 K 83/09, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)

Verfügt eine Diplom-Psychologin über keine ausreichende Qualifikation, so ist ein von ihr gefertigter psychologischer Testbericht nicht zur Feststellung der Voraussetzungen der Hilfe geeignet.

**VG München**, Urteil vom 22.02.2012 - M 18 K 11.1810, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)

1. Eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII, da diese nicht automatisch zu einer zumindest drohenden seelischen Behinderung führen muss.
2. Der Gesetzgeber hat keine Finanzierung einer Legasthenietherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Präventionsgründen vorgesehen.

**VG Ansbach**, Urteil vom 13.03.2012 - AN 4 K 11.01202, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS);  
a.A. **VGH München**, Urteil vom 20.03.2014 - 12 B 12.1351

1. Es ist fachlich vertretbar, nur solche Therapeuten im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe zu berücksichtigen, die eine Ausbildung als Diplom-Psychologen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Zusatzqualifikation für Legasthenie bzw. Dyskalkulie vorweisen können und zudem Supervisionen durchführen und regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
2. Ob ein Therapeut geeignet ist, eine Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie durchzuführen, kann der Therapeut nicht im Wege der Feststellungsklage klären lassen. Im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage kann er aber die Aufnahme in eine vom Jugendhilfeträger geführte Liste begehren.

**BVerfG** Urteil vom 21.11.2012 - 1 BvR 1711/09, JAmt 2012, S. 664

Das Jugendamt hat sich nach den fachrechtlich geltenden Grundsätzen über die Tragfähigkeit eines Gutachtens einer vom ihm beauftragten Psychologin zu vergewissern und insofern den Sachverhalt aufzuklären. Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, andere in ihren Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil der Betroffenen unvollständig bleibt.

Zur Amtshaftung eines Jugendamtes wegen nicht Erkennen der Fehlerhaftigkeit einer psychologischen Begutachtung zu Teilleistungsstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie) und Nachteilen im weiteren Lebensweg.

**VG Ansbach**, Urteil vom 13.12.2012 - AN 14 K 12.01190, ZFSH/SGB 2013, S. 386 (LS)

1. Eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII, wenn nicht gleichzeitig die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
2. Die Feststellung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, unterliegt nicht der medizinischen Beurteilung, sondern der Beurteilung durch pädagogische Fachkräfte unter Federführung der Fachkräfte des Jugendamtes.

**VGH München**, Beschluss vom 14.01.2013 – 12 ZB 11.1806, ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht auch dann, wenn die begehrte Hilfemaßnahme nicht auf eine Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) betrifft. Wird eine bestimmte Hilfe (hier Verhaltenstherapie zur Beseitigung der Aufmerksamkeitsstörung) nicht angenommen, kann es deshalb gleichwohl geboten sein, die begehrte Legasthenie-Therapie zu gewähren.

**OVG Sachsen-Anhalt**, Beschluss vom 22.01.2013 - 4 L 1/13, ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)

1. Es bleibt offen, ob entgegen der herrschenden Rechtsprechung schon Dyskalkulie selbst als seelische Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII einzustufen ist.

2. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der ständigen Rechtsprechung des bisher zuständigen Senats ist eine Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (nur) dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Dabei ist eine derartige Teilhabebeeinträchtigung beispielsweise anzunehmen bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die andere Kinder oder Jugendliche teilen.

**OVG Sachsen-Anhalt**, Beschluss vom 11.04.2013 - 4 L 25/13, NVwZ-RR 2013, S. 693 (LS)

Der Anspruch auf Gewährung von Jugendhilfe, wie z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für die Behandlung einer Rechenschwäche kann grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden, in dem der Träger der Jugendhilfe den Hilfefall geregelt hat. Das ist regelmäßig der Zeitraum bis zur letzten Verwaltungsentscheidung. Eine Ausnahme von der Regel, dass Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung nur dieser Zeitraum ist, gilt nur dann, wenn die Behörde den Hilfefall statt für den dem Bescheid nächstliegenden Zahlungszeitraum für einen längeren Zeitraum geregelt hat.

**SG Braunschweig**, Urteil vom 08.08.2013 – S 17 AS 4125/12

1. Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II können minderjährigen Grundsicherungsempfängern auch dann gewährt werden, wenn eine nicht nur vorübergehende Lernschwäche behoben werden soll, sondern eine Teilleistungsstörung (hier: Legasthenie) durch einen längerfristigen Prozess in Form von Nachhilfe gelindert und der schulische Erfolg dadurch erhöht werden soll. Insbesondere schließt dabei die Regelung zu Eingliederungsleistungen für Behinderte in §§ 53, 54 SGB XII die Zuerkennung von Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II nicht aus. In Abgrenzung der jeweiligen Förderleistungen kommen Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II dabei immer dann in Betracht, soweit es um reine Lernförderleistungen ohne einen therapeutischen Ansatz geht.

2. Die Eignung eines Nachhilfeunterrichts entfällt nicht deshalb, weil sich über einen bestimmten Zeitraum keine Verbesserung der Note im jeweiligen Fach einstellt, da der Erfolg der Nachhilfe auch darin bestehen kann, einer Verschlechterung der Note entgegen zu wirken bzw. ein bestimmtes ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen.

**SG Itzehoe**, Beschluss vom 22.08.2013 - S 10 AS 156/13 ER, ZFSH/SGB 2014, S. 126

1. Als Leistung für Bildung und Teilhabe ist Lernförderung nach Lage des Einzelfalls auch dann zu gewähren, wenn sie voraussichtlich für längere Zeit - hier für das gesamte Schuljahr oder darüber hinaus - erforderlich ist.

2. Ein solcher Fall liegt vor, wenn schulrechtliche Maßnahmen (z.B. Schulwechsel, Wiederholung der Klassenstufe, zusätzlicher Förderunterricht) ausgeschöpft oder nicht verfügbar sind und absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person die wesentlichen Lernziele ohne ergänzende Förderung verfehlen wird.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sind den Leistungen für Bildung und Teilhabe gegenüber vorrangig. Ist das Prüfungsverfahren nach § 35a Abs. 1 SGB VIII noch nicht eingeleitet, kann im Eilfall gleichwohl eine Verpflichtung des Grundsicherungsträgers bestehen, zunächst Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II zu leisten.

4. Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nicht nach § 75 Abs. 5 SGG als Beigeladener zur Leistung verpflichtet werden.

**LSG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER, ZFSH/SGB 2014, S. 660 (LS)

1. Zu den Bedarfen für Bildung bei Kindern und Jugendlichen zählt nach § 28 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 SGB II die das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung. Diese ist im Einzelfall geboten, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Ist eine Versetzung in die höhere Klassenstufe gefährdet, so besteht ein zusätzlicher Lernförderbedarf, den die Schule zu leisten nicht imstande ist.

2. Die vom Grundsicherungsträger zu erbringende Leistung ist nicht auf Nachhilfeleistungen im engeren Sinn beschränkt. Sie umfasst auch andere Formen der Lernförderung, wie Förderung bei Legasthenie oder Lese-/Rechtschreibschwäche.

3. Gegenüber Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sind Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII vorrangig.
4. Die Lernförderung ist als Sachleistung durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen.

#### **VGH München, Urteil vom 20.03.2014 - 12 B 12.1351, JAmt 2014, S. 578**

1. Zur Vorauswahl der für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich geeigneten Therapeuten in Form einer „Therapeutenliste“.
2. § 35a SGB VIII eröffnet dem Jugendamt keine gesetzliche Grundlage für einen generellen Ausschluss eines bestimmten Therapeuten und lässt sich auch nicht auf eine formale Qualifikation reduzieren.

#### **LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014 - L 6 AS 31/14 B ER, FEVS 2015, S. 138 = info also 2014, S. 132 = JAmt 2014, S. 592 = NZS 2014, S. 476 (LS)**

1. Ist die Versetzung eines hilfebedürftigen Schülers nur deshalb nicht gefährdet, weil in der Orientierungsstufe der automatische Aufstieg von der 5. in die 6. Klassenstufe vorgesehen ist, so steht dies einer Lernförderung durch den Grundsicherungsträger gemäß § 28 Abs.5 SGB II nicht entgegen.
2. Zur Behandlung von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie kann Lernförderung auch dann gewährt werden, wenn voraussichtlich deren längerfristige Inanspruchnahme erforderlich ist.

#### **VG München, Urteil vom 30.04.2014, M 18 K 12.6299, SRa 2015, S. 83**

1. Klageart für das Verlangen nach einer Abrechnung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe ist die allgemeine Leistungsklage auf Abschluss einer Kostenvereinbarung.
2. Erbringer von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe mit einer Qualifikation als Diplom-Sozialpädagoge (FH) haben keinen Anspruch auf eine Vergütung in gleicher Höhe wie Leistungserbringer mit der Qualifikation als Diplom-Psychologe bzw. Diplom-Pädagoge mit wissenschaftlichem Hochschul- bzw. Masterstudium, auch wenn inhaltlich vergleichbare Therapieleistungen erbracht werden.

#### **VG Hannover, Beschluss vom 03.07.2014 - 3 B 9975/14, JAmt 2014, S. 474**

1. Die Verpflichtung zur Übernahme von Kosten einer ambulanten Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes aus § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist nicht davon abhängig, dass die jeweiligen Anbieter mit dem Jugendhilfeträger eine (Kosten-)Vereinbarung nach § 77 SGB VIII getroffen haben.
2. Die Nutzung einer Liste zur Information der Leistungsberechtigten über Anbieter bewilligter bzw. zu bewilligender Therapien seitens des Jugendhilfeträgers, in der nur solche Anbieter aufgeführt sind, mit denen der Jugendhilfeträger eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII getroffen hat - gefilterte Anbieterliste - , stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die von Art. 12 GG geschützten Marktteilnahmechancen der nicht vereinbarungsgebundenen Anbieter derartiger Therapien dar.
3. Die Verwendung einer gefilterten Anbieterliste verstößt gegen die Pflicht des Jugendhilfeträgers zur Information der Leistungsberechtigten über ihr Wunsch- und Wahlrecht.

#### **SG Nordhausen, Urteil vom 09.07.2014 – S 22 AS 4109/12**

1. Die nach § 28 Abs. 1, 5 SGB II als Bedarf für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigende "schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung" ist nicht auf Nachhilfe im engeren Sinne und für einen kurzfristigen Zeitraum beschränkt. Erfordert - wie bei der Teilleistungsschwäche Legasthenie - die Art der Störung eine besondere Form der Lernförderung, ist diese ebenfalls davon umfasst, und zwar auch dann, wenn sie notwendig längere Zeit in Anspruch nimmt.
2. Die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erschöpfen sich nicht in der Versetzung in die nächste Klassenstufe. Um die gesetzgeberisch bezweckte Chancengleichheit von Kindern aus gering bemittelten Familien zu fördern, ist vielmehr eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die sich an den individuellen Kompetenzen des betreffenden Schülers orientiert.
3. Zur Abgrenzung gegenüber Ansprüchen gegen den Schulträger, nach § 35a Abs. 1 SGB VIII und § 53 Abs. 1 SGB XII.

#### **VG Göttingen, Urteil vom 28.01.2015 – 2 A 1006/13**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 35 a SGB VIII sind bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zu prüfen, ohne dass es darauf ankommt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen in der Vergangenheit vorgelegen und zu einer Bewilligung von Jugendhilfeleistungen für die Durchführung einer Legasthenietherapie, hier im Umfang von insgesamt 60 Stunden, geführt haben.
2. Von besonderer Bedeutung für die Diagnose einer Teilleistungsstörung sind im Wesentlichen drei Faktoren: Zum einen der bei Lese-, Rechen- und Rechtschreibtests erzielte Prozentrang. Zweitens das durch anerkannte Testverfahren ermittelte Intelligenzniveau sowie drittens die Differenz zwischen ermitteltem Teilleistungsvermögen und Intelligenzvermögen, wobei einerseits auf eine rechnerische Differenz (T-Wert und Standardabweichung) und andererseits auf eine Diskrepanz zwischen den Schulnoten in den Fächern mit Teilleistungsstörung einerseits und solchen ohne eine Störung andererseits abgestellt wird.
3. Die Regelung in § 35 Abs. 1a S. 1 SGB VIII gibt vor, dass es bei der Beurteilung, ob eine seelische Erkrankung im Sinne der Vorschrift vorliegt, auf die Einschätzung von Medizinern, die sich die Leitlinien zur Diagnose gegeben haben, und nicht auf die Einschätzung etwa von Mathematikern, ankommt.
4. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht jedenfalls erst dann, wenn die seelische Störung so intensiv ist, dass sie über bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, in behinderungsrelevanter Weise hinausgeht.

### **OVG Münster, Beschluss vom 03.02.2015 – 12 B 1493/14**

Das Vorliegen einer auf einer Lese- und Rechtschreibschwäche beruhenden (sekundären) psychischen Störung begründet allein noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Vielmehr muss zusätzlich, wegen der Zweigliedrigkeit des Begriffes der seelischen Behinderung, auch das weitere Tatbestandsmerkmal des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII - (drohende) Teilhabebeeinträchtigung - erfüllt sein.

### **VG Gießen, Urteil vom 07.04.2015 – 7 K 1434/13.GI**

1. Kein Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten einer selbstbeschafften Therapie.
2. Der Umfang des Anspruchs auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für selbstbeschaffte Hilfen entspricht dem Betrag, der bei rechtzeitiger Gewährung der Hilfe vom Jugendhilfeträger nach den zugrunde liegenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu tragen gewesen wäre.
3. Jedenfalls der Sekundäranspruch des § 36a SGB VIII beschränkt sich auf die ortsüblichen Kosten.

### **SG Rostock, Urteil vom 26.08.2015 - S 6 BK 6/15**

1. Zur Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung bei Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie.
2. Aufgrund der Belastungen des umfassenden Prüfverfahrens ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein Antrag auf die vorrangige außerschulische Legasthenietherapie nach § 35a SGB VIII zu verlangen ist. Liegen keine Anhaltspunkte für eine seelische Störung vor, führt ein fehlender Antrag nicht zum Ausschluss des Anspruches nach § 6b BKKG iVm § 28 Abs. 5 SGB II.

### **OVG Münster, Beschluss vom 09.05.2016 - 19 B 94/16, NJW 2016, S. 2519**

1. Die Eltern eines Schülers sind entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der Schulleiterin einer Grundschule aufzugeben, eine außerschulische LRS-Therapeutin zur Durchführung der als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe bewilligten Einzelförderung ihres Sohnes im Unterricht der Schule zuzulassen.
2. Über die Zulassung einer Schulbegleitung zur Einzelförderung eines Schülers im schulischen Unterricht entscheidet die Schulleiterin auf Grund ihrer Leitungsbefugnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidend ist, ob die therapeutische Einzelförderung im Unterricht die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur individuellen Förderung des Schülers unmittelbar unterstützt und in Abstimmung mit der schulischen Lehrkraft erfolgt, deren Weisungen der Schulbegleiter unterliegt.
3. Die Einzelförderung durch eine außerschulische Therapeutin im Unterricht, die der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur individuellen Förderung dient, unterfällt nicht dem Verbot der wirtschaftlichen Betätigung in der Schule gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW.

## **5. Integrationshelfer/Schulbegleiter als Leistung der Jugendhilfe/Sozialhilfe (siehe auch Schulrecht, Autismus)**

### **VGH Mannheim, Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2199/02, JAmt 2004, S. 145 = VBIBW 2003, S. 329 = FEVS 54 (2003). S. 213 = DVBl. 2003, S. 474 = ZfF 2004, S. 145**

1. Hält die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer allgemeinen Schule durch ein behindertes sonderschulpflichtiges Kind zwar für angemessen, setzt dieser Besuch aber nach ihrer Einschätzung die Verwendung der Methode der „gestützten Kommunikation“ voraus, so steht damit auch für den Jugendhilfeträger fest, dass die hierzu erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs i.S. v. § 12 Nr. 1 EinglVO erforderlich und geeignet sind. Dem Jugendhilfeträger verbleibt die Prüfung, ob die Aufgabe der Eingliederungshilfe generell – unabhängig vom Schulbesuch – erfüllt werden kann (§ 39 Abs. 3 BSHG), ob also die Folgen der autistischen Behinderung auf diesem Wege überhaupt – ohne Rücksicht auf die Besonderheiten gerade des Schullebens – beseitigt oder gemildert werden können.
2. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob über die generelle Eignung der Methode der „gestützten Kommunikation“ in der zuständigen Fachwissenschaft Einigkeit oder aber Streit besteht. Entscheidend ist allein, ob die fragliche Methode im konkreten Einzelfall geeignet erscheint, die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist die Eignung der Methode im konkreten Einzelfall zweifelhaft, so darf der Jugendhilfeträger eine genaue Begutachtung verlangen und ggf. die Maßnahme zunächst erproben, ehe er sie auf Dauer stellt. Bleibt die Methode im Einzelfall zwar nicht wirkungslos, ist sie aber nur vom geringen Nutzen oder ist sie mit Nachteilen für den Behinderten verbunden, so darf er die Gewährung der Hilfe von einer Abwägung der Vor- und Nachteile abhängig machen.

### **OVG Münster, Urteil vom 09.06.2004 – 19 A 1757/02, ZFSH/SGB 2005, S. 232 = SsE IV/E 9, S. 158o (LS)**

1. Die Schulträger öffentlicher Schulen sind grundsätzlich weder gesetzlich noch verfassungsrechtlich verpflichtet, die personellen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung zu schaffen (hier für NRW).
2. Die Zustimmung des Schulträgers einer öffentlichen Schule zur integrativen Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist unwirksam, wenn der Schulträger sie unter der Voraussetzung erklärt, dass er die personellen Mehraufwendungen der Betreuung des Schülers durch Integrationshelfer nicht trägt.

**OVG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 16.07.2004 – 12 A 10701/04, JAmt 2004, S. 432 = ZFSH/SGB 2004, S. 748 = FEVS 56 (2005), S. 58 = NVwZ-RR 2005, S. 186

Nach rheinland-pfälzischem Landesrecht haben behinderte Kinder keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf Bereitstellung eines Integrationshelfers (Schul- und Unterrichtsbegleiter) zur Ermöglichung des Besuchs der Grundschule oder auf Übernahme der dadurch anfallenden Kosten. Daher kann dem Jugendhilfeträger, der die Kosten im Wege der Eingliederungshilfe gegenüber dem behinderten Kind zu übernehmen hat, gegen das Land aus übergeleitetem Recht kein Anspruch auf Kostenerstattung zustehen. Es besteht auch kein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen das Land.

**OVG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 24.09.2004 – 12 B 11686/04, JAmt 2004, S. 492

Wird die Kostenübernahme für die Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Beginn des Schulbesuchs durch einstweilige Anordnung begehrt, muss dargetan werden, dass anderenfalls unzumutbare Nachteile drohen. Diese drohen nur dann, wenn ohne die einstweilige Verpflichtung zur Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers schon ab dem Tag des Schulbeginns die Gefahr bestünde, dass die Integration des Betroffenen in die Regelschule endgültig scheitert.

**VGH Kassel**, Beschluss vom 10.11.2004 – 7 TG 1413/04, FEVS 56 (2005), S. 152 = NVwZ-RR 2005, S. 189 = SsE IV/E 9, S. 1580 (LS)

Nach hessischem Landesrecht haben behinderte Kinder keinen Anspruch gegen das Land Hessen bzw. den zuständigen Schulträger auf Gestellung eines sog. Integrationshelfers (Unterrichtsbegleiters zur Ermöglichung des Schulbesuchs) oder auf Übernahme der dadurch anfallenden Kosten. folglich kann der Sozialhilfeträger die Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers gem. §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG i.V. mit § 12 Nr. 1 EingVO nicht unter Hinweis auf vorrangige Leistungsansprüche auf schulrechtlicher Grundlage ablehnen.

**BVerwG**, Beschluss vom 28.04.2005 – 5 C 20/04, JAmt 2005, S. 586 = DVBl. 2005, S. 1327 = NJW 2005, S. 3160 = NDV-RD 2005, S. 94 = FEVS 57 (2006), S. 196 = info also 2006, 46 (LS) = DÖV 2006, S. 79

Einem Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, der ein schulpflichtiges behindertes Kind zugewiesen ist, kann nicht entgegengehalten werden, dass solche Kosten bei einer Beschulung des Kindes in einer Sonderschule nicht angefallen wären.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 15.09.2005 – 12 ME 354/05, FEVS 2007, S. 33 = SJE E I 12, S. 269n

1. Zur Frage, ob Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne von § 54 I 1 Nr. 1 SGB XII i.V. m. § 12 Nr. 1 EingVO umfasst.
2. Zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Bereitstellen eines Integrationshelfers (Schulbegleiters) bzw. Kostenübernahme.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 23.02.2006 – 12 ME 474/05, JAmt 2006, S. 200 = SJE E I 12, S. 270e

1. Enthält ein Sachverständigengutachten neben der Feststellung des ersten Tatbestandselements einer seelischen Behinderung i.S. v. § 35a SGB VIII auch einen Hinweis auf das Vorliegen des zweiten Tatbestandsmerkmals, nachdem daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, kommt einem derartigen Hinweis beachtliches Gewicht zu, obwohl für die Beurteilung des zweiten Elements grundsätzlich auch die pädagogische Fachkompetenz des zuständigen Jugendamtes erforderlich ist.
2. Beim autistischen Syndrom handelt es sich oftmals um eine Mehrfachbehinderung, die, wenn sie einen jugendhilferechtlichen Bedarf auslöst, auch als seelische Behinderung behandelt werden kann.
3. Eingliederungshilfe für den nach § 35a Abs. 1 SGB VIII hilfeberechtigten Personenkreis kann grundsätzlich auch durch die Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer für den Schulbesuch als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gewährt werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Grundsätze der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG 5 C 20/04 – NJW 2005, 3160), der zufolge der Sozialhilfeträger an Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung eines schulpflichtigen behinderten Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart gebunden ist und dem nicht entgegengehalten werden kann, diese Form der Erfüllung der Schulpflicht sei aus sozialhilferechtlicher Sicht auf die Vermittlung einer unangemessenen Schulbildung gerichtet, gleichermaßen auf das Verhältnis zwischen dem zuständigen Träger der Jugendhilfe und der Schulverwaltung anzuwenden sind.

**OVG Bautzen**, Urteil vom 14.03.2006 - 4 B 188/05; Revision zugelassen durch Beschluss des BVerwG vom 17.10.2006, 5 B 49.06

Pflegeeltern haben nur dann einen Anspruch auf Kostenübernahme für einen Integrationshelfer zur Ermöglichung des Besuchs einer privaten Schule durch ein geistig behindertes Kind, wenn für dieses der Besuch einer öffentlichen Förderschule nicht zumutbar ist.

**BayVerfGH**, Urteil vom 23.08.2006 – Vf 110-VI-05; NVwZ-RR 2007, S. 109

Zur Frage, ob der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, die Kosten eines Schulbegleiters zur Deckung des während des Besuchs einer privaten Schule bestehenden pflegerischen Bedarfs zu übernehmen, wenn der behinderte Schüler an einer öffentlichen Förderschule unterrichtet werden kann, ohne dass derartige Kosten entstehen.

**VG Aachen**, Beschluss vom 21.09.2006 – 2 L 449/06, juris

1. Ein Widerspruch gegen eine Einstellung der Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer bewirkt, dass der Leistungsbescheid einstweilen in Kraft bleibt und die eingestellte Leistung vorläufig weiter zu gewähren ist, soweit damit in eine bestehende Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird.
2. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch die Hilfe zum Besuch einer weiterführenden Schule.

**LSG Baden-Württemberg**, Beschluss vom 09.01.2007 - L 7 SO 5701/06 ER-B, FEVS 58 (2007), S. 285 = SAR 2007, S. 21 (LS)

Ein behinderter Schüler, der eine Sonderschule besucht, kann für einen vom schulischen Bildungs- und Förderungsbedarf abgrenzbaren Bedarf Anspruch auf ergänzende Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter haben, über den der Sozialhilfeträger trotz der Bindung an die Zuweisungsentscheidung der Schulbehörden in eigener Verantwortung zu entscheiden hat.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 09.03.2007 - L 13 SO 6/06 ER, NVwZ-RR 2007, S. 538 = Jugendhilfe 2007, S. 218 (LS)

1. Liegt nur eine seelische Behinderung (hier: aufgrund eines Asperger-Syndroms) eines Kindes oder Jugendlichen vor, so ist vorrangig Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zu gewähren.
2. Für Streitigkeiten um Jugendhilfe sind die Verwaltungsgerichte zuständig, es sei denn, dem steht § 17 a Abs. GVG entgegen.
3. Der erforderliche Umfang von Integrationshelferstunden bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und Darlegung gegenüber dem Träger der Jugendhilfe, der seinerseits von Amts wegen diesen zu ermitteln hat.
4. Vorrangig ist es Aufgabe der Schulbehörde, die angemessene Beschulung eines autistischen Kindes sicherzustellen. Insofern greift der Nachrang der Sozialhilfe nach dem SGB XII durch.
5. Die Feststellung sonderpädagogischen Förderungsbedarfs ist in Niedersachsen nicht von einem Antrag der Erziehungsberechtigten abhängig.

**BVerwG**, Urteil vom 26.10.2007 – 5 C 35.06, FamRZ 2008, S. 608 (LS) = NJW 2008, S. 1608 (LS) = NVwZ 2008, S. 578 = DVBl 2008, S. 319 = SächsVbl 2008, S. 84 = EuG (2008) 62, S. 265 = br 2008, 114

Ein schulpflichtiges Kind hat Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule auch dann, wenn der Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule durch die zuständige Schulbehörde lediglich als eine mögliche Form der Beschulung eröffnet worden ist (Fortführung des Urteils vom 28. April 2005 – BVerwG 5 C 20.4 – BVerwGE 123, 316).

**VG München**, Urteil vom 25.02.2009 - M 18 E 09.245, ZFSH/SGB 2010, 575 (LS)

Auch wenn die Schule für die Abdeckung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zuständig ist, besteht ein Anspruch gegen den Jugendhilfeträger auf Deckung des darüber hinausgehenden, spezifischen Eingliederungshilfebedarfs, hier auch Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule.

**VG München**, Urteil vom 20.05.2009 - M 18 K 09.145

Ein Anspruch auf eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe setzt einen individuellen über die regelmäßige Betreuung durch die Schule hinausgehenden pflegerischen, heil- bzw. sozialpädagogischen Sonderbedarf voraus sowie weiter, dass sich der Beurteilungsspielraum des Trägers der Jugendhilfe bei der Bewältigung dieser Bedarfslage auf eine Schulbegleitung reduziert (hier angenommen).

**LSG Sachsen**, Beschluss vom 03.06.2010 – L 7 SO 19/09 B ER, ZFSH/SGB 2010, S. 620

1. Zu den von den Leistungen der Eingliederungshilfe unter anderem umfassten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführenden Schulen einschließlich der Vorbereitung, gehört auch die Gewährung eines Integrationshelfers, wobei die Sozialhilfeträger an die Entscheidung der Schulverwaltung gebunden sind und nicht auf den möglichen Besuch einer Sonder- oder Förderschule verweisen können.
2. Aus § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII folgt nicht, dass die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf den nicht pädagogischen Bereich begrenzt sind.

**LSG Hessen**, Urteil vom 18.08.2010 - L 9 SO 7/09, ZFSH/SGB 2010, S. 743

Legt sich die Schulbehörde auf eine bestimmte Art der Beschulung fest, dann ist es dem Sozialhilfeträger verwehrt, den Besuch der Schule im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung als nicht erforderlich oder ungeeignet abzulehnen.

**VGH München**, Urteil vom 20.10.2010 - 12 B 09.2956, KommunalPraxis BY 2011, S. 35 (LS) = KommunalPraxis BY 2011, S. 285

Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Entscheidung über Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung grundsätzlich an die Feststellung im Übertrittszeugnis der Grundschule gebunden, für welche Schulart der Hilfeempfänger geeignet ist.

**OVG Münster, Beschluss vom 09.02.2011 - 12 B 2204/10, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)**

1. Wird Eingliederungshilfe beantragt, die eine angemessene Schulbildung betrifft, kann sich der Jugendhilfeträger seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er pauschal auf das staatliche Schulsystem mit seinen Förderungsmöglichkeiten verweist. Vielmehr muss er im Einzelfall eine alternative Fördermöglichkeit nachweisen und ggf. ein Verfahren veranlassen, durch das der sonderpädagogische Förderbedarf verfügbar wird.
2. Versäumnisse der Schulverhaltung gehen zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

**VGH München, Urteil vom 23.02.2011 - 12 B 10.1331, KommunalPraxis BY 2011, S. 275 (LS) = KommunalPraxis BY 2011, S. 368 = ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS); durch Revision beim BVerwG aufgehoben **BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 21.11, BVerwGE 145, S. 1 = DÖV 2013, S. 243 (LS) = FEVS 2013, S. 498 = JAmt 2013, S. 98 = NJW 2013, S. 1111 = NDV-RD 2013, S. 45 = Jugendhilfe 2013, 228 (LS) = Sozialrecht aktuell 2013, S. 88**

Wird ein im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf eine Teilhabebeeinträchtigung, die mehrere Lebensbereiche erfasst, zugeschnittenes Hilfeangebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgelehnt und stattdessen eine Hilfemaßnahme (Schulbegleitung) selbst beschafft, die im Gegensatz zur angebotenen Hilfe nicht den gesamten Eingliederungsbedarf abdeckt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen nach § 36a Abs. 3 SGB VIII.

**VG Berlin, Beschluss vom 05.04.2011 - 3 L 37.11**

1. Gegenüber dem Schulträger besteht weder verfassungsrechtlich noch aufgrund einfachgesetzlicher Regelung ein konkret messbarer und demzufolge auch einklagbarer Leistungsanspruch eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
2. Der einzelne Schüler hat (lediglich) einen Anspruch auf Teilhabe am Förderkonzept.
3. Aus dem Umstand, dass die Ausstattung einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit mehr oder weniger qualifiziertem Lehrpersonal und dieses Lehrpersonal unterstützendem Hilfspersonal Einfluss auf Intensität und Qualität der Beschulung, insbesondere auch der sonderpädagogischen Förderung selbst hat, folgt nicht, dass auch individuelle Ansprüche auf eine Beschulung mit einer bestimmten personellen Ausstattung bestünden. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Betreuung im Rahmen des Schulunterrichts ohne Berücksichtigung des mit den vorhandenen Kapazitäten ebenfalls abzudeckenden Förderbedarfs anderer behinderter Schülerinnen und Schüler. Den §§ 5 Abs. 1, 2 Abs. 2 SopädVO ist lediglich zu entnehmen, dass die jeweilige Schule im Verhältnis zum Schulträger verlangen kann, entsprechend ausgestattet zu werden, um die ihr gestellte Aufgabe im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung erfüllen zu können.

**OVG Münster, Beschluss vom 28.10.2011 - 12 B 1182/11, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS) = ZFSH/SGB 2013, S. 315 (LS)**

1. Über welche Qualifikation ein Integrationshelfer verfügen muss, richtet sich nach der Art der Behinderung und dem Bedarf des Kindes an der Eingliederung dienender Hilfe.
2. Der Vorrang der schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII setzt voraus, dass - über eine, möglicherweise auch erst gerichtlich zu klärende, materiell-rechtliche Verpflichtung hinaus - nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

**VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 07.12.2011 - 6 K 1432/08, JAmt 2012, S. 543 = ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS)**

1. Zur Gewährung der Leistung einer Schulbegleitung als Persönliches Budgets.
2. Eine vermeintliche Beeinträchtigung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes steht dem Anspruch auf Persönliches Budget nicht entgegen.

**OVG Münster, Beschluss vom 01.03.2012 - 12 B 118/12, JAmt 2012, S. 542 = ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)**

Schon die Vielschichtigkeit der Aufgaben, die sich einem bei der Schulbegleitung stellen, bezeugt, dass ihre Bewältigung nicht in 5 Schulstunden erreichbar ist.

**VGH München, Beschluss vom 10.09.2012 - 12 ZB 10.2838, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS)**

1. Welche Schulbildung als angemessen i.S.v. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, entscheidet nicht der Träger der Jugendhilfe, vielmehr ist dieser an die schulischen Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Landesrecht gebunden.
2. Entspricht der von dem Hilfesuchenden angestrebte Bildungsweg nicht den Anforderungen der landesrechtlichen Schulvorschriften, liegt eine Hilfe zu einer „angemessenen Schulbildung“ nicht vor.

3. Ziel einer Hilfe nach § 35a SGB VIII ist die Bewältigung der Teilhabebeeinträchtigung, nicht aber das Erreichen des von den Eltern gewünschten optimalen Schulabschlusses.

**BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 21.11, BVerwGE 145, S. 1 = DÖV 2013, S. 243 (LS) = FEVS 2013, S. 498 = JAmt 2013, S. 98 = NJW 2013, S. 1111 = NDV-RD 2013, S. 45 = Jugendhilfe 2013, 228 (LS) = Sozialrecht aktuell 2013, S. 88 = EuG 2014, S. 45

1. Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe und dementsprechend auf Aufwendungsersatz für eine selbst beschaffte Maßnahme (hier: schulische Integrationshelferin) kann Kindern oder Jugendlichen auch dann zustehen, wenn die Hilfemaßnahme nicht auf die Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) deckt.

2. Bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan (bzw. das Hilfekonzept) verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist.

3. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen.

**LSG Baden-Württemberg**, Beschluss vom 07.11.2012 - L 7 SO 4186/12 ER-B, Jugendhilfe 2013, S. 230 (LS)

1. Ein Anspruch auf eine Integrationsbegleitung kann sich nach § 54 Abs. 1 SGB XII für ein geistig behindertes Kind auch dann im Rahmen einer inkludierenden Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt. Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers/der Lehrerin umfasst.

2. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Faktizitätsprinzips reicht es aus, dass feststeht, dass der Schulträger den notwendigen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln erbringt. Ob er dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Ggf. muss der Sozialhilfeträger mittels Überleitungsanzeige beim Schulträger Rückgriff nehmen (BSG, Urteil vom 22. März 2012 - B 8 SO 30/10 R -).

3. Der Sozialhilfeträger hat die auf dem schulrechtlichen Wahlrecht beruhende Entscheidung der Eltern für eine inkludierende Beschulung zu respektieren (BVerwGE 130,1). Die Aufnahme in eine Sonderschule kann weder unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit noch des Nachranggrundsatzes oder des Mehrkostenvorbehalts verlangt werden, soweit das Kind aus schulrechtlicher Sicht in der Regelschule angemessen beschult wird.

**VGH München**, Beschluss vom 13.11.2012 - 12 ZB 11.2051, ZFSH/SGB 2013, S. 388(LS)

1. Ein „Schulbegleiter“ kann eine angemessene Hilfe zur Schulbildung i.S.d. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII darstellen.

2. Von der angemessenen Hilfe zu unterscheiden ist aber die konkrete Leistungserbringung, die gem. § 35a Abs. 2 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall erfolgt. Die Hilfe muss danach konkret in der Lage sein, den Bedarf zu decken.

3. Überlässt der Jugendhilfeträger die Auswahl der Schulbegleiters dem Leistungsberechtigten und stellt er dafür eine Geldleistung zur Verfügung, muss der Geldbetrag so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf damit abgedeckt werden kann. Eine durch interne Leitlinie geregelte Verwaltungsübung, einen Stundensatz von 11,90 € zur Verfügung zu stellen, ist nicht bedarfsdeckend.

**OVG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 25.01.2013 - 7 B 11154/12.OVG, JAmt 2013, S. 213 = ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

1. Für den Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der schulischen Integrationshilfe spielt es keine Rolle, ob die Entscheidung der Schule zur Beschulung ohne entsprechende Hilfen rechtmäßig ist oder nicht.

2. Die Durchführung eines „Clearingverfahrens“ ist keine Leistungsgewährung, sondern Aufgabe des Jugendamtes zur Sachverhaltsermittlung.

**VG Ansbach**, Beschluss vom 15.02.2013 - AN 14 E 13.00332, ZFSH/SGB 2014, S. 659 (LS)

Behinderte Kinder haben nach bayerischem Landesrecht keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule.

**VGH München**, Beschluss vom 18.02.2013 - 12 CE 12.2104, KommunalPraxis BY 2013, S. 192

Zum Anspruch eines Asperger-Autisten auf eine Leistung der Jugendhilfe in Form einer Schulbegleitung auch für den Besuch einer berufsbildenden Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

**VG Würzburg**, Urteil vom 28.02.2013 - W 3 K 12.951, ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

Die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form der Übernahme der Kosten eines bestimmten Stundensatzes für die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit der vom Hilfeberechtigten angestellten



Schulbegleitung deckt nicht den Bedarf im Einzelfall ab, wenn die Übernahme der Kosten verweigert wird, die durch den krankheitsbedingten Ausfall der Schulbegleitung entstehen.

**VG Stuttgart**, Beschluss vom 18.10.2013 - 7 K 3048/13, JAmt 2014, S. 52 = ZFSH/SGB 2014, S. 666 (LS)

Zur fachlichen Qualifikation eines Schulbegleiters.

**OVG Münster**, Beschluss vom 19.05.2014 – 12 B 344/14, ZFSH/SGB 2015, S. 441 (LS)

§ 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zielt auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Ein Anspruch auf Vermittlung einer bestmöglichen Schulbildung besteht nicht; dementsprechend kann auch eine optimale Besetzung der Stelle eines schulischen Integrationshelfers nicht eingefordert werden

**VG Aachen**, Urteil vom 03.06.2014 – 2 K 2045/12, ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)

1. Die offene Ganztagschule kann nach den rechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen und ihrer konkreten Ausgestaltung Teil der schulische Bildung sein.
2. Für ein in seinen sozialen Kompetenzen erheblich beeinträchtigtes autistisches Kind gehört auch das Erlernen und Einüben eines sozialkompetenten Verhaltens für den Schulbetrieb zu den schulischen Hilfen, für die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe auch ein Schulbegleiter für den Besuch der OGS bewilligt werden kann.

**OVG Schleswig-Holstein**, Urteil vom 14.08.2014 - 3 LB 15/12, ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)

1. Grundsätzlich sind auch Hilfen für besondere Schulveranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten möglich, wenn sie den Zielen der Eingliederungshilfe dienen.
2. Die Gewährleistung der Aufsicht ist zwar grundsätzlich die Pflicht der Schule, doch müssen die Aspekte berücksichtigt werden, die zu den Aufsichtsschwierigkeiten führen. Der dahinter stehende Grund kann ebenfalls zu der Leistungspflicht des Beklagten führen.
3. Ergibt sich aus den Hilfeplänen und sonderpädagogischen Gutachten, dass die Förderung der Orientierung und Bewältigung des alltäglichen Ablaufs im Vordergrund steht, dient die Aufsicht der Integration des Schülers und ist nicht schulspezifischer Natur, mit der Folge, dass dieser Förderbedarf der entscheidende Grund ist, der die Aufsicht durch die Schule nicht möglich machte.
4. Neunjährigen Schülern ist - zumal in einer unbekanntem, aufregenden Situation wie einer Klassenfahrt - nicht zuzutrauen, dass sie die verantwortungsvolle Übersicht für sich selbst, geschweige denn für einen behinderten Mitschüler selbstständig übernehmen.
5. Die Ungeeignetheit einer Schulbegleitung kann nicht aus eingetretenen Vorfällen (hier: Wattwanderung in Halbschuhen und Sturz in den Gezeitenbrunnen) hergeleitet werden.

**VG Düsseldorf**, Urteil vom 02.09.2014 – 19 K 4852/13; Zulassung der Berufung abgelehnt **OVG Münster**, Beschluss vom 12.10.2015 – 12 A 2298/14

Bei einem Kind, bei dem eine tiefgreifende Entwicklungsstörung des autistischen Spektrums vorliegt, die von einer kombinierten Störung schulischer Fähigkeiten sowie einer kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen begleitet wird, kann sich eine Integrationshilfe für den Besuch des Offenen Ganztags als ein geeignetes und erforderliches Mittel darstellen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 29.09.2014 - 12 B 982/14, ZFSH/SGB 2015, S. 366 (LS)

1. Das schulische Konzept, auf das ein Jugendhilfebedürftiger in Anwendung von § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII verwiesen wird, darf nicht zur Deckung seines spezifischen Hilfebedarfs ungeeignet sein.
2. Das Ergebnis des eingeleiteten Entscheidungsprozesses muss eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten.

**OVG Münster**, Beschluss vom 19.11.2014 – 12 B 1198/14, ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)

1. Eine schulische Betreuung eines behinderten Kindes lediglich im Umfang von 10 Fachleistungsstunden pro Woche zu bewilligen, entspricht nicht den Anforderungen an Sachangemessenheit und Nachvollziehbarkeit, wenn es dadurch daran gehindert wird, sich im schulischen Lebensbereich in einer seinem Potential entsprechenden Weise zu entfalten, und leistungs- und bildungsmäßig zunehmend ins Hintertreffen gerät.
2. Liegt eine Schulentscheidung vor, das behinderte Kind ohne weitergehende Schulbegleitung nur in reduziertem Umfang zu unterrichten, ist es mit einer am Hilfebedarf orientierten Amtsführung regelmäßig nicht in Einklang zu bringen, wenn die keinen Aufschub zulassende Deckung des Bedarfs mit dem Argument verzögert bzw. verweigert wird, es bestehe keine sachliche Rechtfertigung (mehr) für eine Kurzbeschulung.

**VG Stuttgart**, Beschluss vom 16.02.2015 - 7 K 5740/14, EuG 2015, S. 390 = ZKJ 2015, S. 206

Besucht ein Kind mit sog. Asperger-Syndrom mit Zustimmung der Schulverwaltung eine Regelschule und lässt sich eine integrative Beschulung nur mit zusätzlicher Unterstützung eines Schulbegleiters sicherstellen, so besteht - trotz des grundsätzlichen Vorrangs der Schule - gegenüber dem Jugendamt ein entsprechender Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII in dem für die Erlangung einer angemessenen (nicht optimalen) Schulbildung notwendigen Umfang, wenn die Schulverwaltung nicht tätig wird. Inwieweit dem

Jugendhilfeträger wegen seiner Aufwendungen Erstattungsansprüche gegen den Schulträger zustehen, bleibt offen.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 12.03.2015 - 12 B 136/15**

1. Bei einem Kind mit Autismusspektrumsstörung mit atypischer Symptomatologie ist eine Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe angezeigt.
2. Schulbegleitung stellt keine die Eingliederungshilfe verdrängende Leistung dar, die ausschließlich von der Schule erbracht werden müsste.

#### **VG Trier, Urteil vom 18.02.2016 - 2 K 3757/15.TR**

1. Das Fehlen des ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Sachverständigen wirkt sich auf die Entscheidungsfindung im Hilfeplanverfahren über die geeignete Hilfe nicht aus, weil die vorgeschriebene Beteiligung nicht über die Kompetenzen des § 35a Abs 1a SGB VIII hinausgehen kann.
2. Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden alle Maßnahmen berücksichtigt, die dem Ziel des Gesetzes dienen, den behinderten Menschen zu reintegrieren. Dabei muss eine Eingliederungsmaßnahme jedoch nicht darauf gerichtet sein, eine optimale Schulbildung zu gewährleisten. Entscheidend ist, ob Hilfsmaßnahmen ergriffen wurden, die geeignet und erforderlich sind, eine angemessene Beschulung zu ermöglichen.

#### **VG Freiburg, Urteil vom 18.03.2016 - 4 K 2145/14**

1. Die typischen Tätigkeiten eines Schulbegleiters sind auch im Falle der Begleitung eines Kindes mit einer Autismusspektrumsstörung jedenfalls dann, wenn das Kind eine Regelschule besucht und zu seinen Gunsten kein sonderpädagogischer Förderanspruch festgestellt worden ist, nicht dem Kernbereich pädagogischer Tätigkeit, der allein der Schulverwaltung obliegt, zuzuordnen.
2. § 10 SGB VIII begründet kein Leistungsverweigerungsrecht des Jugendhilfeträgers, jener bleibt vielmehr im Sinne eines "Ausfallbürgen" zuständig.

#### **VGH München, Beschluss vom 18.03.2016 - 12 CE 16.66**

Zur Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung zum Besuch einer Privatschule.

#### **VG Darmstadt, Beschluss vom 28.02.2016 - 5 L 652/15.DA, NJW 2016, S. 2677 = SRa 2016, S. 116 = ZKJ 2016, S. 313**

Ein Träger der Jugendhilfe ist unter der gegenwärtigen Rechtslage nicht berechtigt, Eltern von Schülern darauf zu verweisen, Schulassistenzeleistungen grundsätzlich von einem bestimmten Anbieter in Anspruch nehmen zu müssen, mit dem der Träger der Jugendhilfe zuvor eine Vereinbarung über die exklusive Zuweisung von Schülern geschlossen hat.

### **6. Autismus (siehe auch Sozialhilfe vs. Jugendhilfe, Schulrecht, Schulbegleiter)**

#### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2002 – 12 ME 657/02, FEVS 55 (2004), S. 80**

Eine ambulante Autismustherapie kann eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i.S.d. §§ 39, 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BSHG, § 12 Nr. 1 EinglVO darstellen.

#### **VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2199/02, VBIBW 2003, S. 329 = FEVS 54 (2003), S. 213 = EuG 58 (2004), S. 32 = JAmT 2004, S. 145**

1. Hält die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer allgemeinen Schule durch ein behindertes sonderschulpflichtiges Kind zwar für angemessen, setzt dieser Besuch aber nach ihrer Einschätzung die Verwendung der Methode der „gestützten Kommunikation“ voraus, so steht damit auch für den Jugendhilfeträger fest, dass die hierzu erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs i. S. v. § 12 Nr. 1 EinglVO erforderlich und geeignet sind. Dem Jugendhilfeträger verbleibt die Prüfung, ob die Aufgabe der Eingliederungshilfe generell – unabhängig vom Schulbesuch – erfüllt werden kann (§ 39 Abs. 3 BSHG), ob also die Folgen der autistischen Behinderung auf diesem Wege überhaupt – ohne Rücksicht auf die Besonderheiten gerade des Schullebens – beseitigt oder gemildert werden können.
2. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob über die generelle Eignung der Methode der „gestützten Kommunikation“ in der zuständigen Fachwissenschaft Einigkeit oder aber Streit besteht. Entscheidend ist allein, ob die fragliche Methode im konkreten Einzelfall geeignet erscheint, die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist die Eignung der Methode im konkreten Einzelfall zweifelhaft, so darf der Jugendhilfeträger eine genaue Begutachtung verlangen und gegebenenfalls die Maßnahme zunächst erproben, ehe er sie auf Dauer stellt. Bleibt die Methode im Einzelfall zwar nicht wirkungslos, ist sie aber nur von geringem Nutzen oder ist sie mit Nachteilen für den Behinderten verbunden, so darf er die Gewährung der Hilfe von einer Abwägung der Vor- und Nachteile abhängig machen.

#### **VG Karlsruhe, Urteil vom 29.04.2003 – 2 K 2983/02, EuG 58 (2004), S. 427 = SJE E I 12, S. 263x**

Zum Anspruch eines an einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung im Sinne eines autistischen Syndroms leidenden Kindes auf Übernahme der Kosten für eine heilpädagogisch ausgebildete Begleitperson zum Schulbesuch eines Gymnasiums.

**VG Saarlouis**, Beschluss vom 30.01.2006 – 10 F 2/06, JAmt 2007, S. 159 = SJE E I 11, S. 70

1. Beim frühkindlichen Autismus handelt es sich um eine seelische Behinderung i.S. des § 35a SGB VIII.
2. Eine ambulante Therapie für ein autistisches Kind vor dem Schuleintritt stellt eine Frühförderung dar, für die nach § 38 AG KJHG Saarland die Sozialhilfeträger zuständig sind.
3. Der rechtmäßige Aufenthalt junger Menschen aufgrund einer Duldung nach abgelehnten Asylantrag steht einer Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nicht entgegen (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 23.02.2006 - 12 ME 474/05

Frühkindlicher Autismus kann eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII darstellen. Die Gewährung einer Eingliederungshilfe kann hierbei grundsätzlich auch durch die Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer für den Schulbesuch als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung erfolgen.

**LSG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 19.09.2006 - L 1 KR 65/04, Breith. 2007, S. 749

Es besteht kein Anspruch gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Übernahme der Kosten für verhaltenstherapeutische und heilpädagogische Leistungen wegen einer frühkindlichen autistischen Störung, sofern die Behandlungen und Therapieziele keine Gesichtspunkte für einen konkreten Krankheitsbezug erkennen lassen. Der Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur eröffnet, wenn die Behandlung vorrangig der medizinischen Rehabilitation dient. Darüber hinausgehende heilpädagogische Maßnahmen sind als Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft von den Trägern der Jugend- oder der Sozialhilfe zu erbringen.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 09.03.2007 - L 13 SO 6/06 ER, NVwZ-RR 2007, S. 538 = Jugendhilfe 2007, S. 218 (LS) = FEVS 58 (2007), S. 406

1. Liegt nur eine seelische Behinderung (hier: aufgrund eines Asperger-Syndroms) eines Kindes oder Jugendlichen vor, so ist vorrangig Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zu gewähren.
2. Für Streitigkeiten um Jugendhilfe sind die Verwaltungsgerichte zuständig, es sei denn, dem steht § 17 a Abs. 1 S. 1 GVG entgegen.
3. Der erforderliche Umfang von Integrationshelferstunden bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und Darlegung gegenüber dem Träger der Jugendhilfe, der seinerseits von Amts wegen diesen zu ermitteln hat.
4. Vorrangig ist es Aufgabe der Schulbehörde, die angemessene Beschulung eines autistischen Kindes sicherzustellen. Insofern greift der Nachrang der Sozialhilfe nach dem SGB XII durch.
5. Die Feststellung sonderpädagogischen Förderungsbedarfs ist in Niedersachsen nicht von einem Antrag der Erziehungsberechtigten abhängig.

**OVG Bremen**, Urteil vom 09.12.2009 - S 3 A 443/06, JAmt 2011, S. 156

Auch einem an Autismus (hier: atypischer Autismus) leidenden Kind kann Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in Form einer persönlichen Assistenz für den Besuch eines Kindertagesheims zustehen.

**VG Minden**, Beschluss vom 25.01.2011 - 6 L 16/11, ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS)

1. Im Fall einer Autismuserkrankung liegen die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII vor.
2. Einem behinderten Menschen ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht notwendigerweise die bestmögliche Schulbildung zu gewähren, sondern die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.

**VG Frankfurt**, Urteil vom 14.12.2011 - 7 K 1940/11.F

Zum Anspruch eines autistischen Kindes gegenüber dem Jugendhilfeträger auf Übernahme der Kosten für die Bewältigung des Schulweges durch eine Begleitperson.

**VG Ansbach**, Beschluss vom 15.02.2013 – AN 14 E 13.00332, ZFSH/SGB 2014, S. 659 (LS)

Asperger-Autismus ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, die ohne Weiteres dem Abweichen der seelischen Gesundheit zuzuordnen ist und bei der regelmäßig von einer Teilhabebeeinträchtigung ausgegangen werden kann.

**VGH München**, Beschluss vom 18.02.2013 - 12 CE 12.2104, KommunalPraxis BY 2013, S. 192 = ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)

Zum Anspruch eines Asperger-Autisten auf eine Leistung der Jugendhilfe in Form einer Schulbegleitung auch für den Besuch einer berufsbildenden Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

**OVG Münster**, Beschluss vom 12.03.2013 - 12 B 175/134, ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

1. Eine nicht auf ein noch erreichbares Ziel führende Hilfe ist – auch wenn sie der Sicherung eines bereits erreichten Besserungszustandes dienen mag – nicht mehr geeignet.

2. Auf die Fortführung einer mehr als 5 Jahre in ambulanter Form gewährten Autismustherapie nach § 35a SGB VIII besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch mehr.

**OVG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 14.10.2013 - OVG 3 S 69.13, OVG 3 M 74.13, JAmt 2014, S. 52 = ZFSH/SGB 2014, S. 666 (LS)

1. Nach §§ 36 ff. SchulG i.V.m. § 5 Abs. 1 SoPädVO besteht kein Anspruch des einzelnen Schülers auf Betreuung durch einen Schulhelfer.
2. Ein mit der sonderpädagogischen Förderung (§ 36 Abs. 1 S. 3 SchulG BE 2004, § 5 Abs. 4 SoPädVO BE) abzustimmender individueller Hilfeanspruch eines in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigten Kindes kann allein im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII geltend gemacht werden

**OVG Münster**, Beschluss vom 15.10.2014 – 12 B 870/14, ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)

1. Ist eine seelische Störung (hier: Asperger-Syndrom) diagnostiziert und von einer durch die seelische Erkrankung hervorgerufenen Teilhabebeeinträchtigung auszugehen, ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein Anspruch auf Eingliederungshilfe im Wege der Vorwegnahme der Hauptsache naheliegend.
2. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Einzelfall der Eignung und Erforderlichkeit der ABA-Therapie als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

## 7. Geistige Behinderung

**VGH Baden-Württemberg**, Urteil vom 24.04.1996 – 6 S 827/95, FEVS 47 (1997), S. 309

1. Eine geistige Behinderung liegt vor, wenn die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft infolge einer Schwäche der geistigen Kräfte beeinträchtigt ist. Eine Schwäche der geistigen Kräfte ist in der Regel bei einem besonders niedrigen Intelligenzquotienten anzunehmen. In besonderen Fällen kann aber auch ein partielles geistiges Defizit – bei sonst normaler Intelligenz – dafür ausreichen, dass eine Person geistig behindert ist.
2. Eine Lernbehinderung kann nur dann als geistige Behinderung angesehen werden, wenn sie auf eine Schwäche der geistigen Kräfte zurückzuführen ist, nicht jedoch, wenn sie andere, etwa psychosoziale, Ursachen hat.
3. Für die Annahme einer drohenden seelischen Behinderung bedarf es einer konkreten Beurteilung anhand der Umstände des gegebenen Einzelfalles; eine bloß allgemeine oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage genügt nicht.
4. Zum Vorrang der Jugendhilfe gegenüber der Sozialhilfe bei seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 10.10.1997 – 12 L 549/97, FEVS 48 (1998), S. 281

Auch bei geistig (wesentlich) behinderten, noch nicht schulpflichtigen Kindern oder von einer derartigen Behinderung bedrohten Kindern besteht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nur ein Vorrang im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG; andere Leistungen der Jugendhilfe sind dadurch nicht ausgeschlossen.

**VG Wiesbaden**, Beschluss vom 15.11.2001 - 2 G 2098/01, ZfJ 2002, S. 363

Ob bei einem geistig behinderten jungen Volljährigen Hilfen nach § 39 BSHG oder nach § 41 SGB VIII zu gewähren sind, kann nur auf Grund einer eingehenden ärztlichen Begutachtung mit entsprechender Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Hilfe nach § 41 SGB VIII entschieden werden.

**OVG Frankfurt/Oder**, Beschluss vom 22.05.2002 – 4 B 60/02, FEVS 55 (2004), S. 38

Ziel der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG ist es nicht, dem Hilfeempfänger die bestmögliche Schulbildung zu geben. Die Angemessenheit einer Beschulung (hier in einer Förderschule für Geistigbehinderte) ist nur dann zu verneinen, wenn ihre Eignung angesichts der Schwerstbehinderungen des Hilfeempfängers nicht gegeben wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die angemessene Schulbildung hinsichtlich ihrer Eignung und Angemessenheit für eine schwer behinderten Schüler stets prognostischer Art ist, die Eignung einer konkreten Schule einer bestimmten Schulform also im Nachhinein nach der Aufnahmeentscheidung widerlegt oder bestätigt werden kann.

**VG Oldenburg**, Beschluss vom 16.04.2007 - 13 B 152/07, JAmt 2007, S. 262 = EuG 62 (2008), S. 161 = ZfF 2008, S. 235 (LS)

Eine geistige Behinderung ist in der Regel bei einem besonders niedrigen Intelligenzquotienten anzunehmen. In besonderen Fällen können aber auch partielle geistige Defizite dafür ausreichen, dass eine Person geistig behindert ist (Anschluss an VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.04.1996 – 6 S 827/95 -).

**VGH München**, Beschluss vom 05.06.2007 – 12 ZB 05.218, JAmt 2007, S. 433

Führen eine leichte Intelligenzminderung (ICD-10 F70) und die damit verbundene eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit dazu, dass ein junger Mensch die Beherrschung von Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen nur in erheblich eingeschränktem Umfang erlangen kann, ist er wesentlich in seiner Fähigkeit beschränkt, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

**8. Mehrfachbehinderung (siehe auch Sozialhilfe vs. Jugendhilfe)**

**BVerwG**, Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26.98, BVerwGE 109, S. 325 = ZfJ 2000, S. 191 = FEVS 51 (2000), S. 337 = ZfS 2002, S. 279 = NDV-RD 2000, S. 65 = NVwZ 2000, S. 1181 = NJW 2000, S. 2688

Die Vor- und Nachregelung in § 10 Abs. 2 SGB VIII stellt nicht auf einen Schwerpunkt in Bezug auf eine der beiden Hilfeleistungen ab, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit den in Satz 2 genannten Maßnahmen der Eingliederungshilfe, so ist nach Satz 2 die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen (als in Satz 2 genannten) Sozialhilfeleistungen, so ist nach Satz 1 die Jugendhilfe vorrangig.

**VG Würzburg**, Urteil vom 29.08.2005 – W 6 K 05.723

Hat ein junger Menschen neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erfordern, auch eine seelische Behinderung, die die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erfordert, oder ist er von einer solchen Behinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch den Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des SGB XII gewährt. Dabei kommt es nicht darauf an, durch welche Art der Behinderung die konkrete Maßnahme überhaupt bzw. überwiegend verursacht ist.

**VG Gelsenkirchen**, Urteil vom 27.02.2007 – 19 K 4403/04, JAmt 2007, S. 491 = EuG 62 (2008), S. 212 = ZfF 2008, S. 236 (LS)

Die Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen hängt von dem Bedarf ab, dessen Deckung sie dienen und der Art der hierfür in Betracht kommenden Leistungen. Auf einen Sachzusammenhang kommt es nicht an. Konkurrieren die in Rede stehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht miteinander, kann es bei Mehrfachbehinderungen zu originären Zuständigkeiten der Jugendhilfe einerseits und der Sozialhilfe andererseits, abhängig von Art und Inhalt der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistung, und insoweit zu einer Doppelzuständigkeit dieser beiden Leistungsträger kommen. Der – auch durch § 10 Abs. 2 SGB VIII – vorgegebenen Möglichkeit der Doppelzuständigkeit von Jugendhilfe und Sozialhilfe steht nicht der sog. Gesamtfallgrundsatz entgegen, der im Bereich des BSHG entwickelt worden ist.

**SG Marburg**, Urteil vom 23.02.2007 – S 9 SO 42/05, JAmt 2007, S. 265, bestätigt durch **LSG Hessen**, Urteil vom 18.02.2008, L 9 SO 44/07, JAmt 2009, S. 615

1. Leistungen der Eingliederungshilfe sind von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nicht danach abzugrenzen, ob auch bei „idealen“ Eltern eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich wäre. Maßgeblich ist allein, ob es sich bei der Leistung, so wie sie erbracht wurde, um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelte.
2. Bei Mehrfachbehinderung stellen § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII nicht auf den Schwerpunkt in Bezug auf eine der beiden Hilfeleistungen ab.

**VG Saarlouis**, Urteil vom 02.05.2007 – 10 K 52/05, JAmt 2007, S. 435

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe als auch der Sozialhilfe und sind beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander überschneidend oder deckungsgleich, sind Leistungen nach §§ 53f. SGB XII vorrangig. Eine Abgrenzung nach dem Schwerpunkt in Bezug auf die erforderliche Hilfeleistung verbietet sich.

**SG Aachen**, Urteil vom 08.05.2007 – S 20 SO 2/07, JAmt 2007, S. 441

Liegt wegen leichter Intelligenzminderung eine geistige Behinderung vor, so sind auch bei gleichzeitiger seelischer Behinderung Leistungen nach §§ 53f. SGB XII vorrangig, wenn sie mit Leistungen nach § 35a SGB VIII konkurrieren.

**VG Saarlouis**, Urteil vom 11.07.2008 – 11 K 2116/07,

Die Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen von Leistungen der Hilfe zur Erziehung erfolgt nicht nach dem Schwerpunkt einer der beiden Hilfeleistungen, sondern bestimmt sich allein nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.

**VG Saarlouis**, Urteil vom 06.08.2008 – 11 K 2012/07, EuG 63 (2009), S. 476

1. Die Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen von Leistungen der Hilfe zur Erziehung erfolgt nicht nach dem Schwerpunkt einer der beiden Hilfeleistungen, sondern bestimmt sich allein nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.
2. Die Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 53 SGB XII bestehen nebeneinander. Dass beide Ansprüche parallel bestehen können, wird bereits durch § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorausgesetzt, denn die Regelung

eines Vor- und Nachrangs zwischen Leistungen der JH und SH setzt zwingend voraus, dass sowohl ein Anspruch auf JH als auch ein Anspruch auf SH besteht und die Leistungen überschneidend sind. Konkurrieren also Jugendhilfeleistungen mit den in § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Maßnahmen der EinglH, so ist nach Satz 2 SH vorrangig.

**OVG Saarlouis**, Beschluss vom 27.08.2009, 3 A 352/08, JAmt 2010, S. 381 = RdLH 2009, S. 156 = ZFSH/SGB 2010, S. 574 (LS) = Jugendhilfe 2010, 164 (LS)

Ist eine stationäre Unterbringung und Betreuung des Hilfeempfängers sowohl wegen massiver Verhaltensauffälligkeiten als Folge einer seelischen Behinderung als auch wegen einer (zumindest drohenden) körperlichen Behinderung infolge einer schweren Diabetes-Erkrankung mit chronisch unzureichender Stoffwechseleinstellung im Zusammenhang mit schlechter Patientenmitarbeit konkret erforderlich, greift die Vor- und Nachrangregel des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ein. Diese begründet die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe.

**VG München**, Beschluss vom 26.01.2011 – M 18 K 09.6061 ZFSH/SGB 2013, S: 311 (LS)

Ist ein Hilfeempfänger ein mehrfach behindertes Kind, kann sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch auf Sozialhilfe bestehen. Ein Bedürfnis für die Vor- und Nachrangregelung besteht nur bei deckungsgleichen Leistungen. Dabei ist der Schwerpunkt des Bedarfs kein taugliches Abgrenzungskriterium. Die Unterbringung eines mehrfach behinderten Hilfeempfängers in Heimen, die vorrangig aus erzieherischen Gründen erfolgte, kann ebenso notwendig sein wie dessen vollstationäre Unterbringung, um den behinderungsbedingten Bedarf zu decken.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 31.01.2011 - L 8 SO 366/10 B ER, ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

1. Bei sog Mehrfachbehinderung (hier neben einer Sprachentwicklungsstörung eine Störung des Sozialverhaltens) beurteilt sich der Hilfebedarf eines behinderten Schülers grundsätzlich nach den Vorschriften des SGB XII und nicht nach § 35a SGB VIII.

2. Es ist Aufgabe des Sozialhilfeträgers, den tatsächlichen Bedarf eines behinderten Menschen festzustellen. Wird dies versäumt (hier: kein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten oder zumindest eine aktuelle sozialpädiatrische Stellungnahme über den Antragsteller), ist es in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Vermeidung einer Verletzung der Rechtsschutzgarantie des Art 19 Abs 4 GG regelmäßig geboten, aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden.

**SG Aachen**, Urteil vom 01.03.2011 - S 20 (19) SO 139/09, ZFSH/SGB 2011, S. 294 = ZFSH/SGB 2013, S. 309 (LS)

Für die Frage, welcher Sozialleistungsträger bei einer Mehrfachbehinderung in Form geistiger und seelischer Störungen vorrangig leistungs verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, wo der Schwerpunkt des Bedarfs und der erbrachten Hilfe liegt. Entscheidend für die Anwendung der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, die den Vorrang der Sozialhilfe über die Jugendhilfe bestimmt, ist, dass sowohl ein Anspruch des Hilfeempfängers auf Leistungen der Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hat und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.

**OVG Münster**, Beschluss vom 09.03.2011 - 12 A 840/09, JAmt 2011, S. 544 = Jugendhilfe 2011, S. 311 (LS) = Jugendhilfe 2012, S. 112 (LS) = EuG 2012, S. 321 = ZFSH/SGB 2013, S: 310 (LS)

1. Ob ein Hilfeempfänger Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG (§§ 53 ff SGB XII) hat und wenn ja, welche Leistung er der Form und dem Maß nach verlangen kann, ist anhand seines tatsächlich zu deckenden Bedarfs, nicht aber einem fiktiven Bedarf bei Hinwegdenken des erzieherischen Bedarfs zu ermitteln.

2. Eine Anspruchskonkurrenz kann auch dann gegeben sein, wenn die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nicht zwingend aufgrund einer wesentlichen – körperlichen, geistigen oder seelischen – Behinderung, sondern aufgrund einer leichten Behinderung im Ermessensweg gem. § 39 Abs. 1 S. 2 BSHG (heute: § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII) zu leisten ist.

**LSG NRW**, Beschluss vom 14.12.2011 – L 12 SO 482/10, ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

Ist bei einem Jugendlichen eine Heimunterbringung sowohl wegen dessen geistiger als auch seelischer Behinderung erforderlich, ist der Sozialhilfeträger zuständig. Leistungen nach §§ 53ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 15.03.2012 – 12 A 1792/11, ZFSH/SGB 2013, S. 383 (LS)

Für den Vorrang der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist es nicht erforderlich, dass der Schwerpunkt der Behinderung, der Schwerpunkt des Bedarfs und der Schwerpunkt des Leistungszwecks im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII liegt

**LSG NRW**, Urteil vom 10.10.2012 - L 12 SO 621/10, ZFSH/SGB 2013, S. 383 (LS)

1. Folge der sich aus § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ergebenden vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII zur Kinder- und Jugendhilfe ist, dass der Vorrang der Sozialhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bestehen bleibt. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Grundsatz des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, sondern um eine klarstellende Regelung, da das SGB VIII keine Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, bereit stellt.

2. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder die für die Maßnahme der Eingliederungshilfe (hier: Heimunterbringung) ursächliche Art der Behinderung kommt es bei der Abgrenzung nicht an.

**OVG Münster**, Beschluss vom 26.02.2013 - 12 A 2793/11, JAmt 2013, S. 331 = ZFSH/SGB 2014, S. 660 (LS)

1. In seiner Entscheidung vom 09.02.2012 hat das BVerwG offengelassen, ob zum Eingreifen des Vorrangs nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch die Voraussetzung vorliegen muss, dass die konkret gewährte Maßnahme zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen der körperlichen und/oder geistigen Behinderung eingeht (sog. Konnexität).

2. Eine solche wäre jedoch bereits dann zu bejahen, wenn die körperliche und/oder geistige Behinderung objektiv gesehen bei sachgerechter Betreuung nicht außer Acht gelassen werden kann bei der Art und Weise, wie auf das Verhalten des Hilfeempfängers eingewirkt wird und die Bewältigung von Alltagssituationen aussieht.

**LSG NRW**, Beschluss vom 18.06.2013 - L 20 SO 12/09, ZFSH/SGB 2013, S. 383 (LS)

Die vollstationäre Heimunterbringung ist sowohl Leistungsgegenstand der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch Inhalt der Jugendhilfeleistung nach §§ 41, 35a SGB VIII. Für die Anwendung der Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII ist das Bestehen kongruenter Leistungspflichten ausreichend. Auf die Ursächlichkeit des Hilfebedarfs kommt es nicht an.

**VG München**, Urteil vom 11.12.2013 - M 18 K 11.6206, ZFSH/SGB 2014, S. 660 (LS)

In Fällen der Mehrfachbehinderung kommt es auf einen Schwerpunkt des Bedarfs nicht an; auch eine geringfügige Förderung der geistigen Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers bei der Leistungsgewährung.

**VGH München**, Beschluss vom 24.02.2014 - 12 ZB 12.715, JAmt 2014, S. 586 = NDV-RD 2015, S. 43 = RdLH 2014, S. 120 = ZKJ 2014, S. 214

1. Ist zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Sozialhilfeträger bei einer Mehrfachbehinderung des Hilfeempfängers der Vorrang der Leistungsverpflichtung nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII strittig, richtet sich ein Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers allein nach § 104 Abs. 1 SGB X.

2. Die Bestimmung des Eingliederungshilfebedarfs eines körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten oder von einer derartigen Behinderung bedrohten jungen Menschen nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erfordert die Beachtung des sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatzes. Dies schließt eine hypothetische Aufspaltung und isolierte Betrachtung einzelner Hilfebedarfe aus.

3. Beim für die Vorrangbestimmung nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII erforderlichen Vergleich der sozial- und jugendhilferechtlich gebotenen Hilfeleistungen kommt im Fall der Mehrfachbehinderung eines Hilfeempfängers weder ein Abstellen auf den Schwerpunkt der jeweiligen Leistungsverpflichtung noch auf die Kausalität der Behinderung für die konkrete Maßnahme in Betracht (wie Bundesverwaltungsgericht, U.v. 9.2.2012 - 5 C 3.11 - BVerwGE 142, 18).

## **9. Sozialhilfe vs. Jugendhilfe (siehe auch Autismus, siehe auch Mehrfachbehinderung, Kostenerstattung)**

**VGH München**, Urteil vom 24.04.2001 - 12 CE 00.1337, FEVS 52 (2001), S. 471

1. Handelt es sich bei einer Heimunterbringung nicht um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach dem BSHG für einen körperlich oder geistig wesentlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen, ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Jugendhilfe vorrangig.

2. Zum Verhältnis zwischen den Vorleistungspflichten nach § 86d SGB VIII und § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I, wenn beide Vorschriften zu unterschiedlichen Pflichten führen.

**OVG Münster**, Urteil vom 20.02.2002 - 12 A 5322/00, FEVS 54 (2003), S. 182 = EuG 57 (2003), S. 319 = NDV-RD 2002, S. 84 = ZfJ 2002, S. 394 = JAmt 2002, S. 304 = ZFSH/SGB 2002, S. 617

Zur Vorrangigkeit von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII gegenüber der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe in einem Fall von atypischem Autismus.

**VHG München**, Beschluss vom 09.06.2005 - 12 BV 02.969, EuG 60 (2006), S. 96 = FEVS 57 (2006), S. 78 = JAmt 2006, S. 316 = ZfF 2006, 164 (LS) = ZFSH/SGB 2006, S. 488

Zur vorrangigen Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers vor dem Jugendhilfeträger, wenn die Hilfeempfängerin seelisch wesentlich und körperlich nicht wesentlich behindert ist.

**SG Marburg**, Urteil vom 23.02.2007 – S 9 SO 42/05, JAmt 2007, S. 265, bestätigt durch **LSG Hessen**, Urteil vom 18.02.2008, L 9 SO 44/07, JAmt 2009, S. 615

1. Leistungen der Eingliederungshilfe sind von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nicht danach abzugrenzen, ob auch bei „idealen“ Eltern eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich wäre. Maßgeblich ist allein, ob es sich bei der Leistung, so wie sie erbracht wurde, um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelte.
2. Bei Mehrfachbehinderung stellen § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII nicht auf den Schwerpunkt in Bezug auf eine der beiden Hilfeleistungen ab.

**OVG Saarlouis**, Beschluss vom 04.04.2007 – 3 Q 73/06, EuG 61(2007), S. 407 = JAmt 2007, S. 604 = FPR 2007, S. 500 (LS)

Frühförderung ist jegliche Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt, gleich, ob sie ambulant, teilstationär oder vollstationär erbracht wird. Frühförderung ist damit nicht nur die von den „klassischen“ Frühförderstellen geleistete Eingliederungshilfe, sondern auch die Eingliederungshilfe, die in Regel- und Integrations-Kindergärten gewährt wird.

**VGH München**, Beschluss vom 05.06.2007 – 12 BV 05.218, JAmt 2007, S. 433

Leidet ein Kind sowohl an Verhaltensauffälligkeiten als auch an einer geistigen Behinderung, steht ihm aus beiden Sachverhalten ein Anspruch auf Betreuung in einem Heim zu. Besteht sowohl nach Jugendhilfe- als auch nach Sozialhilferecht ein deckungsgleicher Anspruch auf Betreuung in einer heilpädagogischen Einrichtung, so ist nach § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII der überörtliche Sozialhilfeträger gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger vorrangig zur Leistung verpflichtet mit der Folge, dass ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX nicht in Betracht kommt.

**OVG Saarlouis**, Beschluss vom 11.07.2007 – 3 Q 104/06,

Ist aufgrund der bei dem Hilfeempfänger vorhandenen geistigen Behinderung konkret keine Unterbringung in einem Heim erforderlich, entsteht auf der Bedarf- bzw. Anspruchsseite keine Konkurrenzsituation, die die Vor- und Nachrangregel des § 10 Abs. 4 SGB VIII eingreifen ließe.

**LSG Hessen**, Urteil vom 18.02.2008 - L 9 SO 44/07, JAmt 2009, S. 615

Bei der Frage nach dem Vorrang einer Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII gegenüber einer Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII kann maßgeblich für die Abgrenzung immer nur die konkrete Bedarfsbetrachtung im Einzelfall sein, wobei in diesem Zusammenhang zu prüfen ist, ob nach Art und Umfang der Behinderung eine bestimmte sozialhilferechtliche Maßnahme, hier eine stationäre Eingliederungshilfe in einem Heim erforderlich ist.

**VG Braunschweig**, Urteil vom 19.03.2009 – 3 A 63/08, Jugendhilfe 2010, S. 164 (LS)

Ein Vor- und Nachrangverhältnis von Jugend- und Sozialhilfe hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Sozialleistungsträger. Darauf kommt es in diesen Fällen erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger an.

**VHG München**, Beschluss vom 24.06.2009 – 12 B 09.704, FEVS 61 (2010), S. 317 = DÖV 2010, S. 238 (LS) = JAmt 2010, S. 383 = ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)

Zur Frage, ob einem Kind, das am Prader-Willi-Syndrom leidet, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form von stationärer Unterbringung zu gewähren ist (hier: verneint; Vorrang der Sozialhilfe).

**VG Minden**, Beschluss vom 31.07.2009 – 6 L 382/09, JAmt 2009, S. 513 = SuP 2009, S. 605 = RdLH 2009, S. 117; bestätigt durch **VG Minden**, Beschluss vom 25.06.2010 - 6 K 1776/09, PaPfleReQ 2010, S. 86 (LS) = EuG 2011, S. 257 = ZfF 2011, S. 236 (LS)

Körperlich behinderte Eltern haben Anspruch auf Eingliederungshilfe und damit auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Gestalt einer „Elternassistenz“ für die Pflege und Erziehung eines Kleinkindes. Dieser ergibt sich aus §§ 53ff. SGB XII.

**SG Aachen**, Urteil vom 24.11.2009 - S 20 SO 55/08, ZfF 2012, S. 91

1. Bei einer Leistungsklage auf Kostenerstattung zwischen zwei Sozialleistungsträgern im Gleichordnungsverhältnis ist zu deren Zulässigkeit ein Vorverfahren nicht notwendig.
2. Der Kostenerstattungsanspruch des nachrangig Leistungsverpflichteten nach § 104 SGB XII bei Erstattung von Kosten der Eingliederungshilfe in Form der Unterbringung eines behinderten Kindes in einer Tagesgruppe der Kinder- und Jugendhilfe setzt voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein solcher auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.
3. Das Bestehen allein einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die jedoch keinen Eingliederungsbedarf begründet, führt nicht zu einem Konkurrenzverhältnis i. S. von § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VII. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gewährung sozialrechtlicher Eingliederungshilfe wegen körperlicher oder



geistiger Behinderung nicht vor, so ist eine echte Konkurrenzsituation von Jugendhilfe und Sozialhilfe zu verneinen.

4. In einem solchen Fall ist ein Erstattungsanspruch des vorrangig verpflichteten Trägers der Jugendhilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger ausgeschlossen.

**VG Minden**, Beschluss vom 25.06.2010 - 6 K 1776/09, PaPfleReQ 2010, S. 86 (LS) = EuG 2011, S. 257 = ZfF 2011, S. 236 (LS)

1. Einer (erheblich) körperbehinderten Mutter, der Leistungen der EinglH nach § 53 SGB XII i.V. mit § 55 SGB IX gewährt werden, steht für die häusliche Versorgung ihres im Säuglingsalter befindlichen Kindes und die damit verbundene Haushaltsführung während Zeiten der berufsbedingten Abwesenheit ihres Ehemannes gem. § 53 SGB XII ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf „Elternassistenz“ zu.
2. Diesen Anspruch hat im Falle des § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX auch ein zweitangegangener, sachlich nicht zuständiger Reha-Träger zu erfüllen.

**SG Köln**, Urteil vom 30.06.2010 - S 21 SO 10/07, ZfF 2011, S. 231

Für die Anwendung der Vor- und Nachrangregelung in § 10 Abs. 4 SGB VIII muss eine Schnittmenge der Hilfebedarfe vorliegen; erforderlich ist insoweit, dass sich die Leistungen in qualifizierter Weise überschneiden bzw. gleichartig sind. Für den Fall der Heimunterbringung bedeutet dies, dass sowohl ein jugendhilferechtlicher Bedarf (wegen Erziehungsproblemen, seelischer Behinderung) als auch ein sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfebedarf (z.B. wegen geistiger Behinderung) in Bezug auf die Heimunterbringung gegeben sein muss, also eine doppelte Leistungspflicht besteht. Es reicht für den Leistungsvorrang des Sozialhilfeträgers nicht aus, dass eine geistige Behinderung vorliegt, die einen irgendwie gearteten Bedarf an Eingliederungshilfe begründet.

**SG Detmold**, Urteil vom 27.07.2010 - S 2 (6) SO 106/08, SAR 2010, S. 125

1. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche und der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Kinder oder Jugendliche anhand des § 10 Abs. 4 SGB VIII ist allein die Frage, ob der Hilfeempfänger auch geistig behindert ist.
2. Eine Kausalität der geistigen Behinderung in Abgrenzung zu einer Kausalität der seelischen Behinderung für die Heimunterbringung verlangt § 10 Abs. 4 SGB VIII nicht.

**LSG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 14.02.2011 - L 20 SO 110/08, JAmt 2011, S. 655 = JAmt 2012, S. 50 = Jugendhilfe 2012, S. 112 (LS) = ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

1. Leistungen in einer besonders ausgestatteten Pflegefamilie für ein Kind mit schwerer geistiger und körperlicher Behinderung ist sowohl als Jugendhilfe als auch als Eingliederungshilfe anzusehen. Es liegt die normtypische Konkurrenzsituation des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vor, welche das Gesetz durch einen Vorrang der Sozialhilfe auflöst.
2. Da es sich bei der Pflegefamilie nicht um eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung handelt, ist nicht der überörtliche, sondern der örtliche Träger zuständig.

**OVG Münster**, Urteil vom 01.04.2011 - 12 A 153/10, JAmt 2011, S. 539 = ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS); bestätigt durch **BVerwG**, Urteil vom 19.10.2011 - 5 C 6/11, ZFSH/SGB 2012, S. 33 = NVwZ-RR 2012, S. 67 = JAmt 2012, S. 47 = NDV-RD 2012, S. 22 = EuG 2012, S. 177 = Jugendhilfe 2012, S. 105

1. Steht wegen geistiger Behinderung und gleichzeitigem erzieherischen Bedarf die sachliche Zuständigkeit infrage, kommt eine Weiterleitung nach § 14 SGB IX nicht in Betracht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit nicht Rehabilitationsträger iSd § 6 Abs. 1 Nr 6 SGB IX, da er nur zur Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII und mangels seelischer Behinderung des Hilfeempfängers nicht auch zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII verpflichtet sein kann.
2. Ob ein Hilfeempfänger in einem entscheidungserheblichen Zeitraum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII hat und wenn ja, welche Leistung er der Form und dem Maß nach verlangen kann, ist immer anhand des konkreten, tatsächlich zu deckenden Bedarfs zu ermitteln. Ohne Belang ist, ob eine vollstationäre Unterbringung bei einem Hinwegdenken des erzieherischen Defizits nur aufgrund der geistigen Behinderung erforderlich gewesen wäre.
3. Ausgangspunkt für den Leistungsumfang ist daher grundsätzlich die momentane Bedarfslage und Notlage der einzelnen Hilfe nachfragenden Person.

**OVG Münster**, Beschluss vom 04.04.2011 - 12 A 1526/09, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

Sind die Voraussetzungen sowohl für Hilfe nach § 72 BSHG (Neu § 67 SGB XII) als auch für die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII gegeben, sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

**VG Saarlouis**, Urteil vom 27.05.2011 - 3 K 462/10, LKRZ 2011, S. 311; aufgehoben durch **OVG Saarlouis**, Urteil vom 28.10.2011 - 3 A 301/11, LKRZ 2012, S. 68 = Jugendhilfe 2012, S. 111 (LS) = ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

1. Zur Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales für Maßnahmen der Frühförderung.

2. Die Aufnahme hilfsbedürftiger Kinder in den Schulkindergarten stellt eine schulvorbereitende Maßnahme dar und ist der Einschulung nicht gleichzusetzen.

**VG Würzburg**, Urteil vom 29.07.2011 – W 3 K 11.575, ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

Für die Abgrenzung der Leistungszuständigkeit zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Jugendhilfeträger ist nicht entscheidend, in welcher Art von Einrichtung sich der Jugendliche befindet (Jugendhilfeeinrichtung oder Sozialhilfeeinrichtung), sondern welche Art von Behinderung vorliegt.

**VG Frankfurt**, Urteil vom 28.09.2011 – 7 K 2830/10.F, JAmt 2012, S. 540

Bei dem Zusammentreffen einer geistigen und seelischen Behinderung ist für die Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII der Jugendhilfeträger trotz des Nachrangs gemäß § 10 Abs. 2 SGB VIII weiter zuständig, wenn aufgrund besonderer Umstände nur auf diese Weise die Kontinuität der Hilfeform gesichert werden kann.

**OVG Münster**, Beschluss vom 19.10.2011 – 12 A 11416/11, ZFSH/SGB 2013, S. 310 (LS)

1. Der Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII greift ein, wenn und soweit sowohl ein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach dem SGB VIII als auch ein konkurrierenden Anspruch auf Sozialhilfe besteht.  
2. Die Leistungen nach §§ 53ff. SGB XII sind danach auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung decken.

**BVerwG**, Urteil vom 19.10.2011 – 5 C 6/11, DÖV 2012, S. 164 (LS) = DVBl 2012, S. 122 (LS) = ZFSH/SGB 2012, S. 33 = NVwZ-RR 2012, S. 67 = JAmt 2012, S. 47 = NDV-RD 2012, S. 22 = EuG 2012, S. 177 = Jugendhilfe 2012, S. 105 = RdLH 2012, S. 21 = FEVS 63 (2012), S. 539 = ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

Im Rahmen der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten und keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich.

**OVG Saarlouis**, Urteil vom 28.10.2011 – 3 A 301/11, LKRZ 2012, S. 68 = Jugendhilfe 2012, S. 111 (LS) = ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

1. Als Endzeitpunkt der Frühförderung wird nicht auf ein bestimmtes Lebensalter, sondern regelmäßig auf den Termin der individuellen Einschulung abgestellt.  
2. Bei der Betreuung eines Kindes im Schulkindergarten durch einen Integrationshelfer handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der Frühförderung, da das Kind mit der Aufnahme in den Schulkindergarten in die Schule eingetreten ist, womit die Frühförderung endete. Es handelt sich vielmehr um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, für deren Gewährung im Falle eines von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindes gemäß §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a Abs. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII der örtliche Jugendhilfeträger zuständig ist.  
3. Das saarländische Schulrecht inkorporiert die sog. Schulkindergärten in das System der allgemeinen öffentlichen Schulen. Sie sind als schulpädagogische Einrichtungen zu qualifizieren.

**VG Bayreuth**, Urteil vom 28.11.2011 – B 3 K 10.1060, ZFSH/SGB 2013, S. 311 (LS)

1. Liegt eine seelische und eine körperliche Behinderung vor, besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ein gleichartiger Anspruch auf Sozialhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Vorrangig ist dann die Sozialhilfe  
2. Die Durchbrechung der ansonsten bestehenden vorrangigen Zuständigkeit der Jugendhilfe und die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung der Sozialhilfe ist vom Willen des Gesetzgebers gedeckt.

**BVerwG**, Urteil vom 09.02.2012 – 5 C 3/11, DÖV 2012, S. 651 (LS) = FamRZ 2012, S. 1052 (LS) = ZFSH/SGB 2012, S. 331 = EuG 2012, S. 309 = NDV-RD 2012, S. 93 = NVwZ 2012, S. 1258 = JAmt 2012, S. 403 = FEVS 2013, S. 184

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII 1998, der inhaltlich § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII 2011 entspricht, setzt der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung (hier: geistige und seelische Behinderung) nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und/oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.

**SG Hildesheim**, Urteil vom 12.03.2012 – S 34 SO 88/08, JAmt 2012, S. 537 = RdLH 2012, S. 119 = ZFSH/SGB 2013, S. 383 (LS)

1. In Niedersachsen besteht nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 2 nds. AG KJHG eine umfassende Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Leistungen der Frühförderung. Sie erfasst die Förderung durch heilpädagogische Maßnahmen jeglicher Art von Kindern in den ersten Lebensjahren, ob als Einzel- oder Komplexleistung erbracht, ob ambulant, stationär, teilstationär oder in Förderzentren.  
2. Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Jugend- und der Sozialhilfe nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren

Jugendhilfeleistungen mit anderen Sozialhilfeleistungen, ist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII die Jugendhilfe vorrangig.

**LSG Saarland**, Urteil vom 29.11.2012 – L 11 SO 9/10, EuG 2013, S. 243

1. Der Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII steht nicht entgegen, dass hinsichtlich der Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers nach Jugendhilfrecht der Sorgeberechtigte des Hilfeempfängers Anspruchsinhaber ist, während der sozialhilferechtliche Eingliederungsanspruch dem Hilfeempfänger selbst zusteht.
2. Im Rahmen der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungsverpflichtungen und keine Identität des Anspruchsberechtigten erforderlich.

**LSG Sachsen-Anhalt**, Urteil vom 04.12.2012 – L 8 SO 20/09, EuG 2013, S. 265; aufgehoben durch **BSG**, Urteil vom 25.09.2014 – B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, S. 53 = EuG 2015, S. 265 = JAmT 2015, S. 455 = SGB 2014, S. 625

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist erst ab Erlass der Vorschrift des § 54 Abs. 3 SGB XII als eine Maßnahme der Eingliederungshilfe anzusehen. Aufgrund der seitdem bestehenden Gleichartigkeit der Leistungen i.S. von § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ist der Sozialhilfeträger der zuständige Leistungsträger. Für die Zeit bis zum 4.8.2009 ist der Jugendhilfeträger der zuständige Leistungsträger. Mit der Einfügung des § 54 Abs. 3 SGB XII hat der Gesetzgeber keine Klarstellung, sondern eine Neuregelung vorgenommen und einen „neuen“ Leistungstatbestand schaffen wollen.

**LSG NRW**, Urteil vom 28.01.2013 – L 20 SO 170/11

§ 10 Abs. 4 S 2 SGB VIII, der zu einem Vorrang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegenüber allen Leistungen nach dem SGB VIII führt, setzt voraus, dass eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegeben ist und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind

**SG Düsseldorf**, Gerichtsbescheid vom 29.08.2013 - S 30 SO 179/12, JAmT 2013, S. 541 (LS) = SAR 2013, S. 126 = ZFSH/SGB 2014, S. 660 (LS)

1. § 54 Abs. 3 SGB XII begründet bei Betreuung in einer Pflegefamilie die alleinige und ausschließliche Pflicht zur Bewilligung von Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger. § 35a SGB VIII iVm § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, der die Eingliederungshilfe in Form der Kosten für den Sachaufwand für die Pflege und Erziehung im Jugendhilfrecht regelt, wird von § 54 Abs. 3 SGB XII als *lex specialis* verdrängt.
2. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII greift sachlogisch dann nicht, wenn gegen den Jugendhilfeträger kein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII iVm § 39 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist.
3. Eine Anwendung des § 10 Abs. 4 SGB VIII scheidet dann nicht nur in Bezug auf die Leistungen für Pflege und Erziehung nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aus, sondern auch in Bezug auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

**SG Karlsruhe**, Urteil vom 30.01.2014 - S 1 SO 3007/12, EuG 2014, S. 328 = RdLH 2014, S. 137 = ZFSH/SGB 2015, S. 368 = ZKJ 2014, S. 169

1. Die Hilfe für die Betreuung eines behinderten jungen Menschen einschließlich der Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie ist seit dem Inkrafttreten von § 54 Abs. 3 SGB XII am 05.08.2009 auch als Leistung der Eingliederungshilfe i.S.d SGB XII möglich. Für die Erbringung der Leistung ist der Sozialhilfeträger der zuständige Leistungsträger, weil die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kongruent sind.
2. In Fällen einer allein seelischen Behinderung des Kindes/Jugendlichen ordnet § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII den Vorrang von Leistungen nach diesem Gesetzbuch gegenüber solchen nach dem SGB XII an. Dagegen besteht gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ein Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder eines mehrfach behinderten jungen Menschen neben einer seelischen Behinderung. Im Fall einer Mehrfachbehinderung kommt es für die Abgrenzung der Zuständigkeit überdies nicht auf den Schwerpunkt des Bedarfs der Hilfeleistung an (vgl. LSG Sachsen-Anhalt vom 04.12.2012 - L 8 SO 20/09)

**VG Bayreuth**, Urteil vom 09.04.2014 – B 3 K 13.766, JAmT 2014, S. 339

Bei der Unterbringung eines Kindes mit geistiger Behinderung in einer Pflegefamilie ist für die Bestimmung der vorrangigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers unerheblich, wenn sie wegen des Erziehungsdefizits der leiblichen Mutter erfolgte, denn maßgeblich ist bei § 54 Abs. 3 SGB XII lediglich, dass ein behinderungsbedingter Bedarf zu decken ist. Auf die Gründe der Notlage – wie hier des Ausfalls elterlicher Betreuungsleistungen – kommt es nicht an. Denn sollte das Kind nicht in einer Pflegefamilie untergebracht werden können, dann kann es gleichwertig nur in einer entsprechenden vollstationären Einrichtung untergebracht werden.

**SG Aachen**, Urteil vom 24.06.2014 – S 20 SO 8/14

1. Sind bei der Betreuung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie sowohl die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe (hier: Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie) als auch eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe gegeben, gehen die Leistungen zur Eingliederung den Jugendhilfeleistungen vor. Hat insoweit der Träger der Jugendhilfe Leistungen bereits erbracht, kann er vom

Sozialhilfeträger Erstattung dieser Leistungen fordern. Dabei ist aufgrund des jeweiligen Leistungsumfangs von einer Gleichartigkeit der Leistungen auszugehen.

2. Bei der Bestimmung des Leistungsumfangs in Bezug auf Eingliederungshilfe in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie sind die entsprechenden Regelungen des Jugendhilferechts (hier: § 39 SGB VIII) analog anzuwenden.

#### **SG Aurich, Urteil vom 17.03.2015 - S 13 SO 71/10**

1. Eine Betreuung über Tag und Nacht im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII liegt nicht nur bei einem 24 Stunden andauernden dauerhaften Aufenthalt in einer Pflegefamilie ohne Verlassen des Hauses vor, sondern auch bei nicht behinderten Menschen vergleichbaren auch längeren Abwesenheiten in der Freizeit oder Schulzeit.

2. Im Regelfall wird bei jedweder geistiger oder körperlicher Behinderung die vollstationäre Aufnahme in eine Einrichtung der Behindertenhilfe durch die Aufnahme in die Pflegefamilie im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII vermieden.

#### **OVG Greifswald, Beschluss vom 10.11.2015 - 1 M 412/15, JAmt 2016, S. 385**

Die Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gilt auch dann, wenn ein Jugendlicher mit geistiger Behinderung zunächst in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht worden ist, er aber auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII hat.

### **10. Sozialversicherungsträger/Krankenversicherungsträger vs. Jugendhilfe**

#### **VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1999 – 2 S 2737/98, FEVS 52 (2001), S. 225**

Gegenüber der stationären medizinischen Rehabilitation nach §§ 27, 40, 43 SGB V ist Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII nachrangig i.S. von § 10 Abs. 1 SGB VIII.

#### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.01.2000 – 4 L 2934/99, FEVS 52 (2001), S. 7**

Eine Maßnahme der Jugendhilfe (hier: Eingliederungshilfe – Drogenentwöhnungstherapie – für einen seelisch behinderten jungen Volljährigen) verliert nicht dadurch ihren Charakter als Jugendhilfe, dass ein Sozialversicherungsträger die Hauptkosten trägt und auch Art und Inhalt der Maßnahme bestimmt. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bleibt deshalb verpflichtet, die von dem Sozialversicherungsträger nicht getragenen Nebenkosten (Bekleidungshilfen, Barbetrag) zu übernehmen, und kann vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht verlangen, ihm diese Kosten als Sozialhilfe zu erstatten.

#### **VG Aachen, Urteil vom 10.08.2004 – 2 K 2338/01, EuG 59 (2005), S. 215 = ZfF 2005, S. 236 (LS)**

Steht eine Entgiftungsbehandlung als Einzelmaßnahme im Raum, kann mit ihr (alleine) der gesetzgeberische Zweck einer Wiedereingliederung nicht erreicht werden, so dass ein Anspruch nach § 35a SGB VIII ausscheidet. In einem solchen Falle stellt sich die Behandlung als rein medizinische (Akut-)Behandlung dar, die für sich genommen eine Rückführung des Drogenpatienten in die Gesellschaft nicht bewirken kann.

#### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.04.2005 – 4 LC 343/04, JAmt 2005, S. 360 = ZFSH/SGB 2005, S. 484 = EuG 59 (2006), S. 139**

1. Nach § 35a Abs. 2 SGB VIII wird die Hilfe „nach dem Bedarf im Einzelfall geleistet“. Dies erfasst auch eine Psychotherapie einschließlich notwendigen Kosten für die Fahrten zu den Behandlungsterminen sowie die notwendigen Kosten für die Begleitung von behandelten Kindern im Straßenverkehr. In Betracht kommen auch ergänzende Leistungen, die vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfasst sind, diese aber erst ermöglichen – auch wenn die gesetzliche Krankenversicherung tatsächlich die Hauptleistung finanziert.

2. Nach § 10 SGB VIII ist Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Jugendhilfe muss jedoch ergänzend eintreten, wenn der Hilfebedarf nicht durch Leistungen anderer – etwa der gesetzlichen Krankenversicherung – voll gedeckt ist.

#### **LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.09.2006 - L 1 KR 65/04**

Es besteht kein Anspruch gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Übernahme der Kosten für verhaltenstherapeutische und heilpädagogische Leistungen wegen einer frühkindlichen autistischen Störung, sofern die Behandlungen und Therapieziele keine Gesichtspunkte für einen konkreten Krankheitsbezug erkennen lassen. Der Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur eröffnet, wenn die Behandlung vorrangig der medizinischen Rehabilitation dient. Darüber hinausgehende heilpädagogische Maßnahmen sind als Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft von den Trägern der Jugend- oder der Sozialhilfe zu erbringen.

#### **BVerwG, Urteil vom 22.02.2007 – 5 C 32.05, JAmt 2007, S. 260 = NDV-RD 2007, S. 66 = DVBl. 2007, S. 712 (LS) = NJW 2007, S. 1991 = Jugendhilfe 2007, S. 214 = ZKJ**

2007, S. 410 = FEVS 58 (2007), S. 385 = RdLH 3/2007, S. 21 = EuG 61 (2007), S. 441 = FamRZ 2007, S. 1917

Nach § 35a SGB VIII besteht ein Anspruch gegen den Jugendhilfeträger auf Erstattung von Kosten für Fahrt und Begleitung zu ambulanter therapeutischer Behandlung als Annexkosten auch dann, wenn die gesetzliche Krankenversicherung nur noch die Behandlungskosten selbst zu tragen hat.

**VG Karlsruhe**, Urteil vom 19.02.2008 - 9 K 1866/07, JAmt 2008, S. 221

Vor einer Inanspruchnahme von therapeutischen Leistungen nach dem SGB VIII haben die Versicherten ihre Ansprüche gegenüber der Krankenversicherung geltend zu machen und hierfür – wenn möglich – vertragsärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen.

**LSG Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 27.08. 2009 – L 9 SO 5/08, FEVS 61 (2010), S. 460 = RdLH 2010, S. 162

1. Bei der Reittherapie (heilpädagogisches Reiten und Hippotherapie) handelt es sich schwerpunktmäßig um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX, und zwar um ein Heilmittel nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX; eine Kostenübernahme scheidet an § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, weil die Reittherapie nicht dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

2. Die Reittherapie ist trotz des offenen Leistungskatalogs des § 55 Abs. 2 SGB IX keine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, denn erkennbar im Vordergrund steht die Beseitigung der Behinderung und nicht etwa das Ermöglichen der Teilhabe an der Gesellschaft unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Bedürfnisse.

**VG Dresden**, Urteil vom 13.01.2010 - 1 K 881/07, JAmt 2010, S. 379

Heilpädagogisches Reiten stellt seiner Art nach für Schulkinder keine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dar.

**VG Trier**, Urteil vom 20.05.2010 - 2 K 26/10.TR, ZFSH/SGB 2011, S. 515 (LS); bestätigt durch **OVG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 04.11.2010 - 7 A 10796/10

1. Heilpädagogisches Reiten kann in Abgrenzung zur Hippotherapie gem. § 35 a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vor der Einschulung als Leistung zur Teilhabe in der Gemeinschaft erbracht werden, wenn der Schwerpunkt der Leistung im pädagogischen und nicht im krankengymnastischen Bereich liegt.

2. Wenn der Träger der Sozialhilfe eine Leistung nach dem SGB XII abgelehnt hat, kann der Hilfebedürftige bei der Geltendmachung eines Anspruchs nach § 35 a SGB VIII nicht auf eine subsidiäre Leistungspflicht nach § 10 Abs. 4 SGB VIII verwiesen werden (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 23.September 1999 - 5 C 26/98).

**OVG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 04.11.2010 - 7 A 10796/10, NVwZ-RR 2011, 236 (LS) = ZFSH/SGB 2011, S. 170 = JAmt 2011, S. 592

Heilpädagogisches Reiten ist bei einem noch nicht eingeschulten seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kind nicht stets eine Leistung der medizinischen Rehabilitation im Sinne von § 26 Abs. 3 SGB IX, sondern kann nach dem Schwerpunkt der Zielsetzung dieser Maßnahme im Einzelfall auch eine heilpädagogische Leistung im Sinne von § 56 SGB IX sein.

**VG Trier**, Urteil vom 17.02.2011 - 2 K 902/10.TR, RdLH 2011, 76 = ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS); aufgehoben durch **OVG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 15.06.2011 - 7 A 10420/11.OVG, ZFSH/SGB 2011, S. 551 EuG 2011, S. 462 = JAmt 2011, S. 594 = RdLH 2011, S. 167

1. Heilpädagogisches Reiten kann nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII und § 26 SGB IX, wenn es sich um eine medizinische Rehabilitationsleistung handelt, nicht als Leistung im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden, weil es sich hierbei um ein neues Heilmittel i. S. d. § 138 SGB V handelt, das nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist.

2. Heilpädagogisches Reiten kann nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 54 SGB XII und § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als heilpädagogische Leistung nur für Kinder gewährt werden, die noch nicht eingeschult sind.

**VG Freiburg**, Urteil vom 17.03.2011 - 4 K 1468/10, JAmt 2011, S. 597 = EuG 66 (2012), S. 257 ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)

Heilpädagogisches Reiten kann für Schulkinder nicht als eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt werden.

**OVG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 15.06.2011 - 7 A 10420/11.OVG, ZFSH/SGB 2011, S. 551 = ZFSH/SGB 2013, S. 315 (LS) = EuG 2011, S. 462 = JAmt 2011, S. 594 = RdLH 2011, S. 167; bestätigt durch **BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 15.11, NVwZ-RR 2013, S. 188 = ZFSH/SGB 2013, S. 146 = SRa 2013, S. 88 = EuG 2013, S. 186 = NDV-RD 2013, S. 66 = Jugendhilfe 2013, S. 221

Eine heilpädagogische Leistung – hier: heilpädagogisches Reiten – kann als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation) auch einem bereits eingeschulten seelisch behinderten oder von einer

solchen Behinderung bedrohten Kind oder Jugendlichen und auch dann bewilligt werden, wenn sich die heilpädagogische Leistung nicht als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung darstellt.

**LSG Baden-Württemberg**, Urteil vom 26.06.2012 - L 11 KR 3457/10, ZFSH/SGB 2013, S. 387 (LS); Revision beim **BSG**, Urteil vom 17.12.2013 - B 1 KR 50/12 R, SGB 2014, S. 87 = WzS 2014, S. 154, bestätigt

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dürfen medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nur von solchen Leistungserbringern erbracht werden, die auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Leistungserbringung zugelassen sind.

**BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 15.11, BVerwGE 144, S. 364 = DÖV 2013, S. 243 (LS) = NVwZ-RR 2013, S. 188 = ZFSH/SGB 2013, S. 146 = SRa 2013, S. 88 = EuG 2013, S. 186 = NDV-RD 2013, S. 66 = JAmT 2014, S. 105 = Jugendhilfe 2013, S. 221 = FEVS 2013, S. 491 = RdLH 2013, S. 19

Ein Anspruch auf Gewährung heilpädagogischer Leistungen (hier: heilpädagogische Reittherapie) kann Kindern oder Jugendlichen als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch dann zustehen, wenn sie eingeschult sind und eine ihrer Behinderung entsprechende Förderschule besuchen.

**BSG**, Urteil vom 17.12.2013 - B 1 KR 50/12 R, SGB 2014, S. 87 = WzS 2014, S. 154

1. Isolierte ambulante ärztliche Krankenbehandlung in Form zulässiger Psychotherapie ist regelmäßig keine Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Sinne der GKV.

2. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche umfasst keine ärztliche ambulante Krankenbehandlung im Sinne der GKV.  
dürfen.

3. Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gegenüber einem Krankenversicherungsträger im Rahmen des § 104 Abs. 1 SGB X keinen Erstattungsanspruch, wenn er nicht nachrangig zur Leistungserbringung verpflichtet, sondern überhaupt nicht leistungsbefugt war. Auch ein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X besteht nicht.

**VG Göttingen**, Beschluss vom 22.10.2014 - 2 B 306/14, JAmT 2015, S. 50 = ZFSH/SGB 2015, S. 438 (LS)

Der Bedarf für eine Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII entfällt nicht dadurch, dass ein Leistungsberechtigter eine stationäre Psychotherapie im Sinne von § 40 SGB VIII beginnt, wenn es für diese Therapie unabdingbar ist, dass der Leistungsberechtigte seinen Wohnplatz behält.

## 11. Berufliche Eingliederung

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 24.05.2000 – 4 M 3502/99, FEVS 52 (2001), S. 262

Zum Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe für eine Berufsausbildung (hier: Sozialhilfe).

**VG Koblenz**, Urteil vom 12.07.2006 – 5 K 1992/05.KO, JAmT 2007, S. 489

Beantragt ein junger Mensch mit seelischer Behinderung bei der Arbeitsverwaltung Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III, so sind diese gegenüber Leistungen der beruflichen Eingliederung nach § 13 oder § 35a SGB VIII vorrangig (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

## 12. Hilfen im Ausland

**VG Schleswig**, Beschluss vom 08.06.2000, - 15 A 56/00, ZfJ 2002, S. 439

1. Eingliederungshilfe muss auch für einen „normalen“ Schulunterricht geleistet werden, sofern die Voraussetzungen der drohenden seelischen Behinderung gegeben sind.

2. Das Wahlrecht nach § 5 SGB VIII bezieht sich auch auf Maßnahmen im Ausland, wenn dies im Interesse der Eingliederung geboten ist. Der Mehrkostenvorbehalt kommt nur zur Anwendung, wenn eine Alternative zur Bedarfsdeckung (im Inland) besteht.

**VG Sigmaringen**, Beschluss vom 21.03.2002, - 6 K 1098/01, SJE E I 12, S. 261w

Kosten für die Internatsunterbringung im Ausland können von der Jugendhilfe nur übernommen werden, wenn der Internatsaufenthalt gerade im Ausland geboten ist.

**OVG Lüneburg**, Urteil vom 19.03.2003 – 4 LB 111/02, EuG 58 (2004), S. 317 = NDV-RD 2003, S. 81 = JAmT 2003, S. 486 = ZfJ 2003, S. 493 = SJE E I 12, S. 262d

Zur Beseitigung oder Milderung einer seelischen Behinderung eines Schulkindes oder zur Verhütung einer drohenden seelischen Behinderung und zur Eingliederung des Kindes in die Gesellschaft kann im Einzelfall die Betreuung in einer Internatsschule im Ausland geeignet und erforderlich sein. In diesem Fall hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der von den Eltern selbst beschafften Maßnahme ab der Antragstellung zu übernehmen, auch wenn das Kind sich schon längere Zeit in dem Internat aufhält und die Eltern bis dahin die

Kosten getragen haben. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Hilfeplan und Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem Träger des Internats nicht bestehen. (siehe auch BVerwG vom 11.08.2005)

**VG Aachen**, Urteil vom 09.02.2012 - 1 K 1522/07, ZFSH/SGB 2013, S. 381 (LS)

Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe im Ausland ist Leistungsberechtigter und Leistungsempfänger der junge Mensch selbst und richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 88 SGB VIII, ohne dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des/der Sorgeberechtigten ankommt.

**OVG Münster**, Beschluss vom 28.01.2013 – 12 A 850/12, ZFSH/SGB 2014, S. 665 (LS)

Die Übernahme der Kosten eines Schul- und Internatsbesuchs in den Niederlanden scheidet als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aus, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht beeinträchtigt ist und eine solche Beeinträchtigung auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

### 13. Antragsbefugnis

**OVG Weimar**, Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 55/00, FEVS 54 (2003), S. 57 = JAmt 2003, S. 36

1. Die der Pflegeperson eingeräumte Rechtsmacht, für das in der Familienpflege aufgenommene Kind zu entscheiden und den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, verleiht nicht die Rechtszuständigkeit, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V. m. §§ 39,40 BSHG zu beantragen, wenn durch Art und Umfang der Hilfe zugleich in erheblicher Weise die persönliche Entwicklung des Kindes bestimmt wird.
2. Etwaige Ansprüche auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V. m. §§ 39,40 BSHG stehen dem seelisch behinderten Kind selbst zu.

### 14. Wunsch- und Wahlrecht

**OVG Berlin**, Urteil vom 21.11.2002 – 6 B 7.02, FEVS 55 (2004), S. 277

Zum Wunsch- und Wahlrecht sowie dem Mehrkostenvorbehalt nach § 5 Abs. 2 SGB VIII bei einer nach § 35a SGB VIII notwendigen Einzeltherapie.

**VHG München**, Beschluss vom 20.07.2004 – 12 CE 04.1285, JAmt 2005, S. 362

1. Das Jugendamt hat dem Wunsch- und Wahlrecht des Antragstellers zu entsprechen, sofern dieses nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
2. Die Erbringung der vom Antragsteller gewünschten Leistung hat zur Voraussetzung, dass diese geboten ist. Geboten ist eine Jugendhilfeleistung nur dann, wenn sie besonders geeignet ist (hier: für Internatsunterbringung bei Legasthenie)

**VG Ansbach**, Beschluss vom 18.05.2006 – AN 14 E 06.01579,

1. Ein Wunsch- und Wahlrecht i.S. des § 5 SGB VIII steht dem Antragsteller nicht zu, wenn dieser die Erbringung einer in § 78a SGB VIII genannten Leistung in einer Einrichtung wünscht, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII bestehen und die Erbringung der Leistung in der gewünschten Einrichtung weder im Einzelfall noch nach Maßgabe des Hilfeplanes geboten ist.
2. Sind letztlich die Einrichtungen inhaltlich vergleichbar, steht es im Ermessen des Jugendamtes, dem Antragsteller eine geeignete Einrichtung anzubieten.

**VG Aachen**, Beschluss vom 25.09.2006 – 2 L 416/06, JAmt 2007, S. 367

Dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII vorgelagert ist die Frage der Geeignetheit der jeweiligen Hilfe. Besser geeigneten Hilfen kann der Mehrkostenvorbehalt daher nicht entgegengehalten werden. Bei einem drogenabhängigen jungen Volljährigen kann die Unterbringung in einer Einrichtung mit weniger Freiräumen im Einzelfall Erfolg versprechender sein.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 18.10.2006 – 4 LA 42/05, NVwZ-RR 2007, S. 113 = JAmt 2007, S. 101 (LS) = NdsVBl 2007, S. 52 = Jugendhilfe 2007, S. 218 (LS) = EuG 2007, S. 325 = FEVS 58 (2007), S. 366 = NordÖR 2007, 93 (LS) = ZfF 2008, S. 21 (LS)

1. Das für alle Leistungen nach § 35a SGB VIII geltende Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII ist vom Jugendhilfeträger zwingend zu beachten.
2. Entstehen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten und ist für die vom leistungsberechtigten gewählte Einrichtung/Form der Hilfe in gleicher Weise zur Behandlung der festgestellten Beeinträchtigung geeignet, ist der Jugendhilfeträger nach der Soll-Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gehalten, der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten zu entsprechen, sofern kein atypischer Fall vorliegt, der ein Abweichen von der in einem solchen Fall regelmäßig in der gewünschten Form zu bewilligenden Hilfe rechtfertigt.

**VG Göttingen, Beschluss vom 30.10.2008 - 2 B 194/08**

Zum eingeschränkten Wunsch- und Wahlrecht bei Unterbringung in einer Einrichtung mit der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nicht geschlossen sind.

**VGH München, Beschluss vom 25.03.2009 - 12 ZB 08.2077, ZFSH/SGB 2010, S. 573 (LS)**

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII verlangt nicht die Finanzierung einer Maßnahme, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkräfte nicht geeignet bzw. nicht notwendig ist.

**OVG Sachsen, Beschluss vom 03.04.2009 - 1 B 80/09, ZFSH/SGB 2010, S. 573 (LS)**

Die Feststellung unverhältnismäßiger Mehrkosten i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist weder allein die Höhe eines Kostenunterschiedes noch eine „Kostenhöchstspanne“ maßgeblich. Entscheidend ist, ob etwaige Mehrkosten zum Gewicht der vom Hilfebedürftigen angeführten Gründe für die von ihm getroffene Wahl noch in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Frage der Unverhältnismäßigkeit erschöpft sich deshalb nicht in einem rechnerischen Kostenvergleich, sondern verlangt eine wertende Betrachtungsweise.

**VG Darmstadt, Urteil vom 16.04.2010 - 5 K 550/08.DA (3), JAmt 2011, 46**

1. Das Kind kann seinen Therapeuten grundsätzlich frei wählen, wenn dadurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
2. Unverhältnismäßig sind die Mehrkosten in Anlehnung an die Verwaltungspraxis zu § 9 Abs. 2 SGB XII regelmäßig dann, wenn sie mehr als 20 % der ortsüblichen Kosten betragen. In begründeten Einzelfällen ist auch eine höhere Kostenerstattung nicht ausgeschlossen.
3. Die in einem Bescheid getroffene Regelung muss hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was in der ihn betreffenden Sache geregelt wird. Eine Regelung muss nicht notwendig im Tenor des Bescheides erscheinen. Etwaige Unklarheiten können auch noch nachträglich beseitigt werden.

**VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 25.01.2012 – VG 6 K 83/09, ZFSH/SGB 2013, S. 381 (LS)**

Die Wahl der Hilfeart und der Hilfeform ist nicht Gegenstand des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII, sondern Teil der vorangehenden Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe.

**VG Ansbach, Urteil vom 20.09.2012 – AN 14 K 11.02268, ZFSH/SGB 2013, S. 381 (LS)**

Der Mehrkostenvorbehalt nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII kommt erst dann zum Tragen, wenn die alternative Hilfe in gleicher Weise geeignet ist. Hält der Leistungsträger bei einer Eingliederungshilfe eine psychologische und nicht eine pädagogische Maßnahme für erforderlich, besteht ein Wunsch- und Wahlrecht lediglich hinsichtlich der verschiedenen Psychologen.

**VG München, Urteil vom 19.06.2013 – M 18 K 12.4143, JAmt 2014, S. 91**

1. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, sicherzustellen, dass mit den von ihm gewährten Stundensätzen eine Deckung des Hilfebedarfs tatsächlich möglich ist und nicht faktisch grundsätzlich – wegen der im Regelfall (von den Eltern von Hilfeempfängern) verlangten Zuzahlungen – nur ein Zuschuss gewährt wird.
2. Dem Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten einer bewilligten Dyskalkulie-Therapie steht dann nicht der Einwand unverhältnismäßiger Mehrkosten iSd § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entgegen, wenn der Träger der Jugendhilfe dem Anspruchsberechtigten keine konkrete Alternative der Bedarfsdeckung nachweist und anbietet.

**VG Saarlouis, Urteil vom 12.07.2013 - 3 K 468/12, ZFSH/SGB 2014, S. 666 (LS)**

1. Die nach § 35a Abs. 2 SGB VIII zu treffende Entscheidung, ob eine bestimmte Hilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, ist vom Jugendamt in der Regel allein aufgrund seiner Fachkompetenz und im Rahmen des mit allen Beteiligten durchzuführenden Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII zu treffen, ohne dass insoweit etwa eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme notwendig wäre.
2. Die verwaltungsgerichtliche Prüfung hat sich in diesem Zusammenhang darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.
3. Einer Kostenübernahme für die Montessori-Therapie als Maßnahme der Eingliederungshilfe in Form der medizinischen Rehabilitation steht entgegen, dass diese Therapieform nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehört. Einer Kostenübernahme steht daher die gesetzliche Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, die hinsichtlich der Art der Leistung nach § 35a Abs. 3 SGB VIII zu beachten ist, entgegen.
4. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Rehabilitation (§ 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 55 SGB IX) kommt eine Kostenübernahme nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass im konkreten Fall gerade diese Therapieform geeignet ist, den Beeinträchtigungen des Hilfebedürftigen zu begegnen (hier verneint).
5. Das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 SGB VIII räumt den Leistungsberechtigten nur das Recht ein, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Die Leistungsart wird im Hilfeplanverfahren ermittelt.



**OVG Münster**, Beschluss vom 21.01.2014 – 12 A 2470/13, ZFSH/SGB 2015, S. 359 (LS)

1. Ist dem Einwand, dass die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII keine Berücksichtigung finden können, bereits genüge getan, wenn der Träger der Jugendhilfe dem Anspruchsberechtigten zumindest eine zumutbare konkrete Alternative der Bedarfsdeckung nachweist und anbietet, so brauchen nur die Kosten, die die Dyskalkuliebehandlung unter Berücksichtigung des Wunsches des Hilfeempfängers erfordert (hier: 72,- Euro pro Therapiestunde) und die konkreten Kosten, die bei seiner Therapierung entstehen würden, ohne dass ein solcher Wunsch in Frage stünde (hier: 30,- Euro pro Therapiestunde), verglichen zu werden.

2. Eine prozentuale Überschreitung eines Stundenhonorars von mehr als 75 % liegt auf jeden Fall erheblich über der Unverhältnismäßigkeitsgrenze.

**VG Hannover**, Beschluss vom 03.07.2014 - 3 B 9975/14, JAmt 2014, S. 474 = ZFSH/SGB 2015, S. 358 (LS)

Die Verwendung einer gefilterten Anbieterliste verstößt gegen die Pflicht des Jugendhilfeträgers zur Information der Leistungsberechtigten über ihr Wunsch- und Wahlrecht.

**VG Darmstadt**, Beschluss vom 28.02.2016 - 5 L 652/15.DA, NJW 2016, S. 2677 = SRa 2016, S. 116 = ZKJ 2016, S. 313

Ein Träger der Jugendhilfe ist unter der gegenwärtigen Rechtslage nicht berechtigt, Eltern von Schülern darauf zu verweisen, Schulassistentenleistungen grundsätzlich von einem bestimmten Anbieter in Anspruch nehmen zu müssen, mit dem der Träger der Jugendhilfe zuvor eine Vereinbarung über die exklusive Zuweisung von Schülern geschlossen hat.

**15. Selbstbeschaffte Jugendhilfe (siehe auch Legasthenie/Dyskalkulie)**

**BVerwG**, Urteil vom 28.09.2000 - 5 C 29/99, BVerwGE 112, S. 98 = DVBl 2001, S. 1060 = ZfJ 2001, S. 310 = ZFSH/SGB 2001, S. 558 = NDV-RD 2001, S. 85 = DÖV 2001, S. 909 = NVwZ-RR 2001, S. 763 = FEVS 52, S. 532 = JAmt 2001, S. 420 (LS) = FamRZ 2001, S. 1452 (LS) = NVwZ 2002, S. 97 (LS) = info also 2002, S. 86 (LS)

Leistungen der Jugendhilfe setzen grundsätzlich eine vorherige Antragstellung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus; eine Selbstbeschaffung ohne seine Zustimmung verpflichtet ihn grundsätzlich nicht zur Übernahme der Kosten.

**OVG Münster**, Urteil vom 14.03.2003 – 12 A 1193/01, FEVS 55 (2004), S. 86 = NVwZ-RR 2003, S. 864 = NDV-RD 2003, S. 84 = JAmt 2003, S. 483 = ZfJ 2003, S. 490 = ZFSH/SGB 2003, S. 541 = SJE E I 12, S. 264c

Für die Entstehung eines Anspruchs auf Erstattung von Kosten für eine selbst beschaffte Leistung der Jugendhilfe (hier Eingliederungshilfe - Dyskalkulie) reicht es nicht schon aus, dass die Hilfe vor der Selbstbeschaffung formell beantragt worden ist. Die Bedarfsdeckung muss vielmehr unaufschiebbar sein.

**OVG Münster**, Urteil vom 14. 3. 2003 – 12 A 122/02, FEVS 55 (2004), S. 16 = NVwZ-RR 2003, S. 867 = ZFSH/SGB 2003, S. 479 = JAmt 2003, S. 479 = ZfJ 2003, 487 = SJE E I 12, S. 262f

Überlässt der Träger der Jugendhilfe es dem Hilfesuchenden, sich die Leistung zur Deckung eines unaufschiebbaren Bedarfs selbst zu beschaffen, kann er gegen den Anspruch auf Erstattung der Kosten dieser Leistung nicht einwenden, er hätte eine andere Hilfe für geeignet und notwendig erachtet. Dies gilt unabhängig davon, ob ihm bei der Entscheidung über die Art der Hilfe ein gerichtlich nicht in vollem Umfang überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

**VHG München**, Beschluss vom 24.03.2004 – 12 CE 03.3203, FEVS 55 (2004), S. 554

1. Zur Erbringung von Eingliederungshilfe für den Besuch einer privaten Realschule, mit deren Träger keine Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII besteht, und zur Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts.

2. Der Hilfesuchende kann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten nur dann auf die Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung stützen, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat.

**VHG München**, Beschluss vom 23.06.2005 – 12 CE 05.1128, FEVS 57 (2006), S. 128

1. Wird eine Sachentscheidung des Jugendhilfeträgers durch fehlende Mitwirkung der Hilfesuchenden verhindert, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für selbst beschaffte Leistungen.

2. Bei der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfemaßnahme nach § 36 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, der nicht den Anspruch auf objektive Richtigkeit erhebt, sondern der eine angemessene Lösung zur Bewältigung der Belastungssituation enthalten muss; der Jugendhilfeträger steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

**BVerwG**, Beschluss vom 11.08.2005 – 5 C 18/04, BVerwGE 124, S. 83 = ZKJ 2006, S. 301 = FamRZ 2006, S. 947 (LS) = EuG 60 (2006), S. 221 = NJW 2006, S. 2201 (LS) = NVwZ 2006, 697 = JAmt 2006, S. 310 = NDV-RD 2006, 72 = SsE IV/J 23, S. 127d = DVBl 2006, S. 975 = FEVS 57 (2006), S. 481

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für die Kosten der von Dritten durchgeführten Eingliederungshilfemaßnahmen nur aufkommen, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist (wie BVerwGE 112, 98).

**VG Ansbach**, Urteil vom 06.10.2005 – AN 14 K 05.01025, JURIS

1. In den Fällen der Selbstbeschaffung ist ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX nur gegeben, wenn der Antragsteller zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Anspruchs darauf angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger die Hilfe nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat.

2. Für eine selbst beschaffte Maßnahme (hier Privatschule bei ADHS) muss der Nachweis für die Eignung und Notwendigkeit der gewünschten Leistung erbracht werden. Es reicht nicht aus, dass der Besuch eine Privatschule zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig bzw. geboten ist.

3. Besteht mit einem Träger (hier Privatschule) keine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII muss der Wahl des Antragstellers nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII) geboten ist.

**VG Braunschweig**, Urteil vom 26.01.2006 – 3 A 142/05, NVwZ-RR 2007, S. 181 (LS) = SJE E I 12, S. 266z

1. Ein Hilfesuchender ist zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung berechtigt, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat (so genanntes Systemversagen), und ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.

2. Wird in einem solchen Fall das Verschaffensrisiko im Zeitpunkt der Unaufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung gesetzwidrig auf den Bedürftigen verlagert, trifft diesen lediglich eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu beurteilende eng begrenzte Nebenpflicht zu wirtschaftlichem Verhalten. Er muss ihm bekannte oder offensichtliche und ihm zumutbare Möglichkeiten der Schadensminderung oder Schadensbegrenzung nutzen.

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 10.01.2007 - 10 E 5375/04, JAmt 2008, S. 218

Ein Aufwendungsersatzanspruch für selbst beschaffte Leistungen besteht – vor Inkrafttreten des § 36a Abs. 3 SGB VIII – bei „Systemversagen“. Ein solches liegt vor, wenn die Leistung von der Behörde des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl die Hilfesuchenden die Leistungserbringung durch rechtzeitige Antragstellung und ihre hinreichende Mitwirkung ermöglicht haben, die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen und die hilfesuchenden Eltern hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen sind, ihnen also wegen der Dringlichkeit des Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 07.01.2008 – 7 G 2798/07 (3)

Über die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe entscheiden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses. Selbstbeschaffte Hilfe vor Abschreiten dieses Klärungsprozesses geht regelmäßig zu Lasten des Hilfeempfängers.

**VG Karlsruhe**, Urteil vom 19.02.2008 - 9 K 1866/07, JAmt 2008, S. 221

Anspruchsberechtigt für Ansprüche aus § 36a Abs. 3 SGB VIII sind die Anspruchsberechtigten für die selbst beschaffte Leistung. Deshalb können Personensorgeberechtigte selbst beschaffte Leistungen nach § 35a SGB VIII nicht im eigenen Namen geltend machen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 23.01.2009 – 12 A 2897/08, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Die Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ist nur dann möglich, wenn es dem Jugendamt möglich war, rechtzeitig eine ordnungsgemäße Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen. Dazu müssen alle entscheidungsrelevanten Unterlagen dem Jugendamt vorliegen.

**VG Oldenburg**, Urteil vom 16.02.2009 – 13 A 1621/07, JAmt 2009, S. 319 = ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Aufwendungsersatz wegen Selbstbeschaffung kann nur verlangt werden, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen wurde (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Dies ist bei einer Anmeldung des Kindes mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in einer Privatschule ohne vorherige Beanspruchung von Leistungen nach § 35a SGB VIII beim Jugendamt nicht der Fall.

**VG München**, Urteil vom 29.04.2009 – M 18 K 07.5756, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

§ 36a Abs. 2 SGB VIII bezieht sich auf eine niederschwellige ambulante Hilfe; eine solche liegt bei dem formalisierten Verfahren zur Feststellung der seelischen Behinderung gem. § 35a Abs. 1 SGB VIII nicht vor.

---

**VG Münster**, Urteil vom 24.03.2009 - 6 K 1084/07

---

Wurden die im Rahmen einer Entwicklungsstörung erforderlichen Leistungen bereits ohne Mitwirkung und Zustimmung des Jugendhilfeträgers von Dritten selbst beschafft und wird lediglich die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten begehrt, so hat der Jugendhilfeträger nur dann die Kosten zu übernehmen, wenn der Hilfesuchende zur Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruches auf die Selbstbeschaffung angewiesen war, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht verweigert hat.

---

**BVerwG**, Urteil vom 17.02.2011 - 5 B 43.10, JAmT 2011, S. 274 = EuG 65 (2011), S. 397 = ZFSH/SGB 2013, S. 317 (LS)

---

1. Selbstbeschaffung von Leistungen nach § 35a SGB VIII in Form eines Internatsbesuchs wegen ADS ist nur dann iSd § 36a Abs. 3 SGB VIII wegen Dringlichkeit zulässig, wenn auch ein vorübergehender Verbleib bis zur Entscheidung des Jugendamtes in der bisherigen Schule unzumutbar ist.
2. Ansprüche nach § 35a SGB VIII bestehen nicht fort, wenn im Verlauf eines Schulbesuchs im Internat die Teilhabebeeinträchtigung entfällt und sie auch bei erneutem Wechsel auf eine öffentliche Schule nicht sicher droht.
3. Die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine Antragsstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Für diesen Antrag ist keine besondere Form vorgeschrieben, er kann auch in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden.

---

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 02.02.2011 - 7 K 2761/09.F, ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS)

---

Zum (hier bejahten) Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Internatsunterbringung eines an einer Aufmerksamkeitsstörung leidenden Kindes als selbstbeschaffte Jugendhilfe.

---

**VGH München**, Urteil vom 23.02.2011 - 12 B 10.1331, KommunalPraxis BY 2011, S. 275 (LS) = KommunalPraxis BY 2011, S. 368 = ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS); durch Revision beim BVerwG aufgehoben **BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 21.11, JAmT 2013, S. 98 = NJW 2013, S. 1111 = NDV-RD 2013, S. 45 = ZFSH/SGB 2013, S. 388 (LS), S. 389 (LS)

---

Wird ein im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf eine Teilhabebeeinträchtigung, die mehrere Lebensbereiche erfasst, zugeschnittenes Hilfeangebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgelehnt und stattdessen eine Hilfemaßnahme (Schulbegleitung) selbst beschafft, die im Gegensatz zur angebotenen Hilfe nicht den gesamten Eingliederungsbedarf abdeckt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen nach § 36a Abs. 3 SGB VIII.

---

**VG Stuttgart**, Urteil vom 26.07.2011 - 7 K 4112/09, JAmT 2012, S. 406 = ZFSH/SGB 2013, S. 314 (LS)

---

1. Das Jugendamt hat aufgrund eigener "sozialpädagogischer Fachlichkeit" eine eigenständige, von der fachlichen Stellungnahme nach § 35a Abs. 1 a SGB VIII abgrenzbare Einschätzung vorzunehmen, ob aufgrund der festgestellten seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung i. S. d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %) zu erwarten ist.
2. Die im Rahmen einer Diagnose nach § 35a Abs. 1 a SGB VIII getroffenen Feststellungen zu Achse 5 (abnorme psychosoziale Umstände) und insbesondere Achse 6 (Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung - GAS -) des Multiaxialen Klassifikationsschemas psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter liefern Beiträge zur Beurteilung der sozialen Beeinträchtigung und der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft. Die in beiden Achsen verschlüsselten Aspekte bedürfen der Überprüfung und abschließenden Beurteilung durch das Jugendamt.
3. Zur Übernahme der Schulkosten für ein privates Gymnasium bei Vorliegen eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms.
4. Zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung gemäß § 36a SGB VIII.

---

**VG Köln**, Urteil vom 15.12.2011 - 26 K 1306/11

---

Eine zulässige Selbstbeschaffung scheidet regelmäßig unabhängig davon aus, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorgelegen haben, wenn es an einer rechtzeitigen Antragstellung und/oder an einer hinreichenden Mitwirkung des Hilfesuchenden fehlt.

---

**VG Braunschweig**, Urteil vom 22.12.2011 - 3 A 85/11, JAmT 2013, S. 104

---

Ein Eilfall, der zur Selbstbeschaffung berechtigt, kann nur angenommen werden, wenn die Gewährung der Hilfe nach Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs unaufschiebbar ist, die Leistung also sofort und ohne nennenswerten zeitlichen Aufschub erbracht werden muss, dem Leistungsberechtigten also nicht zugemutet werden kann, bis zur Erstellung des Hilfeplans und der Bekanntgabe des die Hilfe bewilligenden Bescheids zu warten. Ein halber Monat als Zeitraum zur Einholung eines Gutachtens nach § 35a Abs. 2 SGB VIII und weiteren Prüfung der Leistungsvoraussetzungen reicht idR nicht aus.

---

**VG Würzburg**, Beschluss vom 20.02.2012 - W 3 K 11.394, ZFSH/SGB 2013, S. 389

---

Von einem Eilfall kann nur ausgegangen werden, wenn die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs in dem Sinn unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne die Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss. Allerdings darf der Leistungsberechtigte nicht selbst in verwerfbarer Weise die Unaufschiebbarkeit der Leistungserbringung vor der Hilfeentscheidung des Jugendamtes bewirkt haben. Ist die leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60ff. SGB I nicht nachgekommen, besteht kein Ersatzanspruch.

**VG Freiburg**, Urteil vom 23.02.2012 - 4 K 1481/11, JAmt 2012, S. 546 = EuG 2012, S. 516

1. Nach den §§ 35a Abs. 3 SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und damit grundsätzlich auch die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule durch den Träger der Jugendhilfe.

2. Bei der Einschätzung der Art der nach § 35a SGB VIII zu bewilligenden Hilfeleistung, also der Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, steht dem Jugendhilfeträger ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

2. Wird eine Hilfe, ohne dass sie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt hat, selbst beschafft, kann eine Übernahme der Aufwendungen grundsätzlich nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen eines "Systemversagens", wie sie in § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Einzelnen bestimmt sind, beansprucht werden.

**BVerwG**, Urteil vom 01.03.2012 - 5 C 12.11, DÖV 2012, S. 612 = DVBl 2012, S. 766 = FamRZ 2012, S. 1566 = JAmt 2012, S. 329 = NDV-RD 2012, S. 65 = NJW 2012, S. 2130 = ZKJ 2012, S. 236 = ZFSH/SGB 2013, S. 389 (LS)

Der Umfang der bei selbst beschafften Hilfen nach § 36a Abs. 3 SGB VIII erforderlichen Aufwendungen orientiert sich an den Kosten, die bei rechtzeitiger Gewährung der Hilfe vom Jugendhilfeträger nach den zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu tragen gewesen wären.

**OVG Münster**, Beschluss vom 25.04.2012 - 12 A 659/11, JAmt 2012, S. 548 = EuG 2012, S. 516 = ZFSH/SGB 2013, S. 389 (LS)

1. Die Selbstbeschaffung eines Platzes in einer Privatschule ist unzulässig, wenn der Hilfebedarf dem Jugendamt nur bekannt gemacht wurde, dieses die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten verneint und daraufhin kein Antrag gestellt wird.

2. Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft ist iSd § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB VIII beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

3. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit iSv § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung droht, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit zunächst in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Auf das öffentliche Schulsystem muss sich der Kl. in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stünde.

5. Angemessen iSd § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist eine Schulausbildung dann, wenn der Hilfeempfänger nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass er das damit angestrebte Bildungsziel erreichen wird; es besteht also ein Anspruch auf die Ermöglichung einer dem individuellen Potenzial des Betroffenen entsprechenden Bildung.

6. Der Erstattungsanspruch nach § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist am Aufwandsersatz im zivilrechtlichen Auftragsverhältnis bzw. bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag orientiert, namentlich an § 683 BGB und umfasst die Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem subjektiv vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften.

**VG Saarlouis**, Gerichtsbeschluss vom 26.9.2012 - 3 K 258/12, ZFSH/SGB 2013, S. 389 (LS)

1. Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII scheidet bei einer Legasthenietherapie aus, weil es sich dabei nicht um eine niedrighschwellige ambulante Hilfe handelt.

2. Liegen nicht alle Voraussetzungen für eine Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 kumulativ vor, besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes zur Übernahme der Kosten für eine selbst beschaffte Jugendhilfeleistung.

**BVerwG**, Urteil vom 18.10.2012 - 5 C 21.11, BVerwGE 145, S. 1 = DÖV 2013, S. 243 (LS) = JAmt 2013, S. 98 = NJW 2013, S. 1111 = NDV-RD 2013, S. 45 = ZFSH/SGB 2013, S. 388 (LS), S. 389 (LS) = FEVS 2012, S. 498 = Sozialrecht aktuell 2013, S. 88 = EuG 2014, S. 45

1. Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe und dementsprechend auf Aufwandsersatz für eine selbst beschaffte Maßnahme (hier: schulische Integrationshelferin) kann Kindern oder Jugendlichen auch dann zustehen, wenn die Hilfsmaßnahme nicht auf die Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) deckt.

2. Bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplan ausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan (bzw. das Hilfekonzept) verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist.
3. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen.

#### **VG Magdeburg, Beschluss vom 26.11.2012 - 4 B 235/12, ZFSH/SGB 2013, S. 388 (LS)**

1. Von einer unterbliebenen Kenntnissetzung einer selbst beschafften Hilfe i. S. d. § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII ist nicht auszugehen, wenn das Jugendamt zwar nicht vor dem erstmaligen Beginn der Maßnahme, aber vor einem neuen Zeitabschnitt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde.
2. Zu den Voraussetzungen für die Feststellung seelischer Störungen i. S. des § 35 a Abs. 1 SGB VIII.
3. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe i. S. des § 35 a SGB VIII gehören auch die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. Daher kann die Hilfeleistung auch in der Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer Privatschule liegen.
4. Steht ein Hilfebedarf nach §§ 36 a, 35 a SGB VIII fest, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass andere Maßnahmen besser oder ebenso geeignet sind, wenn der Träger der Jugendhilfe eine alternative Fördermaßnahme nicht in einer die Bewertung ermöglichenden Weise konkretisiert.

#### **VG Saarlouis, Entscheidung vom 19.12.2012 - 3 K 307/11, JAmt 2013, S. 102**

1. Einzelfall einer Selbstbeschaffung gem. § 36a Abs. 3 SGB VIII ohne Verstoß gegen den Mehrkostenvorbehalt.
2. Mit Blick auf die offensichtliche Dringlichkeit der Selbstbeschaffung begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass wirtschaftliche Erwägungen zunächst einmal hintenangestellt worden sind.
3. Der Behörde obliegt es, im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X), dem Bürger kostengünstigere Alternativen aufzuzeigen.

#### **OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.06.2013 - 7 A 10040/13, ZFSH/SGB 2014, S. 668 (LS)**

§ 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII schließt die Pflicht zur Übernahme von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nur vor demjenigen Zeitpunkt aus, zu dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Bedarf in Kenntnis gesetzt wurde und diesbezüglich hätte reagieren können, ab diesem Zeitpunkt ist er hingegen bei fortbestehendem Bedarf und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII, sofern er die betreffende Jugendhilfeleistung nicht bewilligt, zur Übernahme der durch deren Selbstbeschaffung entstandenen Aufwendungen verpflichtet, auch wenn diese zuvor unberechtigt war.

#### **VGH Kassel, Beschluss vom 15.10.2013 - 10 B 1254/13**

1. Ein Leistungsberechtigter ist nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfemaßnahme i.S.d § 36a SGB VIII berechtigt, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt.
2. Anträge auf Leistungen der Jugendhilfe sind so rechtzeitig zu stellen, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch zur Gewährung möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.

#### **VG Stuttgart, Urteil vom 19.12.2013 - 7 K 623/12, EuG 2014, S. 338 = ZFSH/SGB 2014, S. 664 (LS)**

Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einer Aufmerksamkeitsdefizit- und Rechtschreibstörung die Kosten für eine selbstbeschaffte Hilfe (hier: Beschulung in einem privaten Gymnasium) gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erstatten sind.

#### **VG Cottbus, Urteil vom 27.06.2014 - 3 K 840/12**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kosten einer Maßnahme grundsätzlich nur dann zu tragen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe eines Hilfeplanes erbracht wird. Verschafft sich der betroffene Hilfeempfänger bzw. seine Eltern die Hilfe dagegen selbst, ist der Jugendhilfeträger zu einem Aufwendungsersatz nur im Falle eines sogenannten Systemversagens verpflichtet.

#### **OVG Münster, Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 3019/11, ZKJ 2015, S. 35**

1. „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ sind nicht nur die Schulbildung begleitende bzw. unterstützende Leistungen (abweichend von Bundessozialgericht, Ur. v. 22.03.2012 - B 8 S. 30/10 R, BSGE 110, 301).
2. Zu den Voraussetzungen der Selbstbeschaffung einer vom Jugendamt abgelehnten Leistung.
3. Zu den „erforderlichen Aufwendungen“, die das Jugendamt für die selbst beschaffte Hilfe zu übernehmen verpflichtet ist.

#### **OVG Münster, Beschluss vom 30.10.2014 - 12 A 1639/14, ZFSH/SGB 2015, S. 447 (LS)**

1. Wenn und soweit der Eingliederungshilfeträger noch vor Schuljahresbeginn in der Lage war, sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die in Frage kommenden Hilfemaßnahmen pflichtgemäß zu prüfen, vermag nicht einzuleuchten, weshalb der Bedürftige nicht ab Schuljahresbeginn in Anwendung von § 36a Abs. 3 SGB VIII zur Selbstbeschaffung berechtigt und seinen Eltern zumutbar gewesen sein sollte, die Deckung des Bedarfs hinauszuschieben.

2. Von einem unaufschiebbaren Bedarf ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der bei Kindern und Jugendlichen dauerhaft bestehende Bedarf an adäquater Bildungsvermittlung wegen drohenden Verlustes an Zeit, die nicht nachgeholt, sondern nur angehängt werden kann, nicht mehr oder nicht ausreichend gedeckt werden kann

#### **VG Gießen, Urteil vom 07.04.2015 – 7 K 1434/13.GI**

1. Kein Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten einer selbstbeschafften Therapie.

2. Der Umfang des Anspruchs auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für selbstbeschaffte Hilfen entspricht dem Betrag, der bei rechtzeitiger Gewährung der Hilfe vom Jugendhilfeträger nach den zugrunde liegenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu tragen gewesen wäre.

3. Jedenfalls der Sekundäranspruch des § 36a SGB VIII beschränkt sich auf die ortsüblichen Kosten.

#### **OVG Münster, Urteil vom 16.11.2015 – 12 A 1639/14**

1. Haben Leistungsberechtigte sich eine Leistung, die grundsätzlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden kann, ohne Mitwirkung und Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits von Dritten selbst beschafft, so führt eine solche Selbstbeschaffung schon nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senats nicht zum ersatzlosen Wegfall des Primäranspruchs auf Hilfe durch das Jugendamt. Vielmehr ist anerkannt, dass der Träger der Jugendhilfe (sekundär) zur Erstattung von Kosten bzw. Aufwendungen für bereits anderweitig durchgeführte Maßnahmen verpflichtet sein kann.

2. Der (sekundäre) Anspruch auf Erstattung der Kosten bzw. Aufwendungen ist in derselben Weise vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Hilfeatbestands abhängig wie die primäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Hilfestellung.

3. Allerdings ist der Hilfesuchende nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung berechtigt, wenn er hierauf zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat, das für die Leistungsgewährung vorgesehene System also versagt hat. Ein solches "Systemversagen" liegt vor, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.

4. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Jugendhilfe gehört auch ein rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellter Hilfeantrag des Leistungsberechtigten.

5. Auf eine unzulässige Selbstbeschaffung kann sich das Jugendamt nicht mehr berufen, da bei Jugendhilfemaßnahmen, die - wie beim Schulbesuch - in zeitliche Abschnitte unterteilt werden können, auch im Falle einer ursprünglich unzulässigen Selbstbeschaffung ein Anspruch für einen nachfolgenden Zeitabschnitt in Betracht kommt, wenn die Selbstbeschaffung nachträglich zulässig geworden ist.

#### **VG Aachen, Urteil vom 30.11.2015 – 2 K 1947/13; ebenso VG Aachen, Urteil vom 30.11.2015 – 2 K 2477/14**

1. Der Erstattungsanspruch des § 36a Abs. 3 SGB VIII orientiert sich an den zivilrechtlichen Vorschriften zum Aufwandsersatz im Auftragsverhältnis bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag, wie er in den Rechtsgedanken des § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB zum Ausdruck kommt.

2. Die "Freiwilligkeit" eines Elternbeitrags steht einer Geltendmachung desselben als Aufwandsersatz nicht entgegen.

3. Der Ersatzanspruch setzt die Eingehung der Verpflichtung zur Zahlung eines freiwilligen Elternbeitrags voraus.

#### **OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.03.2016 – 3 LA 81/14, JAmt 2016, S. 265**

1. Für die Zeit vor Kenntnis des Jugendhilfeträgers von der selbstbeschafften Hilfe fehlt es an den Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

2. Der Grundsatz des Entscheidungsprimats des Jugendamtes darf nicht dazu führen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Hilfeentscheidung, die nach Maßgabe von § 36 SGB VIII auch die Durchführung der Hilfeplanung sowie die Erstellung des Hilfeplanes umfasst, hinauszögert.

3. Eine solche rechtswidrige Verzögerung durch das Jugendamt kann die Unaufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung und damit die Zulässigkeit zur Selbstbeschaffung zur Folge haben.

4. Der Leistungsberechtigte darf aber nicht selbst in vorwerfbarer Weise die Unaufschiebbarkeit der Leistungserbringung vor der Hilfeentscheidung des Jugendamtes durch einen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. SGB I - hier keine ausreichende Beteiligung bei der Hilfeplanung - bewirken haben.

5. Die §§ 35a, 78b Abs. 1 SGB VIII vermitteln keinen direkten Anspruch auf Teilhabe an einer konkreten bzw. von Eltern gewählten, sondern einer nach Prüfung der Notwendigkeit geeigneten inklusiven Beschulung.

**OVG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 21.06.2016 - OVG 6 S 12.16, Jamt 2016, S. 498

1. Zum Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII durch eine bestimmte Maßnahme im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei unzureichender Mitwirkung für ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.
2. Bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung aufgrund eines Hilfeplans handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt. Er enthält vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss.
3. Bei der Entscheidung zu Bedarf und den geeigneten Leistungen steht dem Träger der Jugendhilfe ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, die sich darauf beschränkt, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet, sachfremde Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt wurden.

## 16. Hilfe für junge Volljährige

**OVG Münster**, Beschluss vom 20.02.1997 – 16 B 3118/96, FEVS 47 (1997), S. 505 = NDV-RD 1997, 58 = NVwZ-RR 1998, S. 315

Eine Hilfe für junge Volljährige bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung innerhalb des der Hilfestellung zugänglichen Zeitraumes zu erwarten sind.

**BVerwG**, Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26.98, BVerwGE 109, S. 325 = ZfJ 2000, S. 191 = FEVS 51 (2000), S. 337 = ZfS 2002, S. 279 = NDV-RD 2000, S. 65 = NVwZ 2000, S. 1181 = NJW 2000, S. 2688

1. Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass der junge Volljährige seine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erreichen wird.
2. Die Vor- und Nachregelung in § 10 Abs. 2 SGB VIII stellt nicht auf einen Schwerpunkt in Bezug auf eine der beiden Hilfeleistungen ab, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit den in Satz 2 genannten Maßnahmen der Eingliederungshilfe, so ist nach Satz 2 die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen (als in Satz 2 genannten) Sozialhilfeleistungen, so ist nach Satz 1 die Jugendhilfe vorrangig.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 25.01.2000 – 4 L 2934/99, FEVS 52 (2001), S. 7

Zur Auslegung des Begriffs „Für einen begrenzten Zeitraum“ in § 41 Abs. 1 SGB VIII.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 12.04.2000 – 4 L 2906/99, NDV-RD 2000, S. 72

Zur Auslegung des Begriffs „Für einen begrenzten Zeitraum“ in § 41 Abs. 1 SGB VIII.

**OVG Bremen**, Urteil vom 24.05.2000 - 2 A 70/00, NordÖR 2001, S. 198

1. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass der junge Volljährige seine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erreichen wird (im Anschluss an BVerwG, U v 23.9.1999, BVerwGE 109, 325).
2. Vorrangig geistig behinderte Personen sind von der Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht ausgeschlossen.

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 26.08.2003 – 3 E 4283/02

Fehlt bei dem jungen Volljährigen die grundsätzliche Bereitschaft an der Erreichung des Ziels der Hilfe nach § 41 SGB VIII mitzuwirken, kann der Träger der Jugendhilfe die Maßnahme beenden.

**VG Regensburg**, Urteil vom 29.08.2002 – RO 8 K 02.157, EuG 58 (2004), S. 405

1. Der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige setzt nicht voraus, dass die Aussicht besteht, eine Verselbstständigung des Hilfeempfängers bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus zu erreichen.
2. Zum grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe gegenüber der Sozialhilfe und des damit korrespondierenden Nachrangs der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

**VG Gelsenkirchen**, Urteil vom 14.10.2003 – 19 L 2526/03, ZfJ 2004, S. 350

Die Mitwirkungsbereitschaft eines jungen Volljährigen an Maßnahmen der Hilfe ist keine selbständige Anspruchsvoraussetzung; sie ist bei der Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme zu berücksichtigen.

**VG Ansbach**, Beschluss vom 26.07.2005 – AN 14 E 05.02183

1. Ausreichend für eine Hilfe nach §§ 41, 35a SGB VIII ist bereits jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung innerhalb des der Hilfestellung zugänglichen Zeitraums, der nicht mit der Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen sein muss.
2. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit ist der bisher leistende Träger so lange zur Weitergewährung der Leistung verpflichtet, bis die sachliche Zuständigkeit festgestellt ist.

**VGH München**, Beschluss vom 28.06.2005 – 12 CE 05.1287, FEVS 57 (2006), S. 162 = SsE IV/J 23, S. 127o

§ 41 SGB VIII verlangt keine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird; die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen (hier: zweijähriges Selbständigkeitstraining).

**VGH München**, Beschluss vom 24.05.2006 - 12 B 04.1227

Sind bei einer Person förderbare Fortschritte in einem Entwicklungsprozess nicht angelegt und auch nicht weiter zu erwarten, so kann auch keine Eingliederungshilfe nach § 41 SGB-VIII für junge Volljährige mangels Eignung und Erfolgsaussicht gewährt werden.

**VG Münster**, Urteil vom 15.09.2006 – 9 K 675/01, EuG 61 (2007), S. 304 = ZfF 2008, S. 21

Die Fortsetzung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII über einen begrenzten Zeitraum soll ausschließlich dem Zweck dienen, bereits eingeleitete Maßnahmen zu einem zeitlich festgelegten Abschluss zu bringen und einen vorzeitigen, sachlich nicht begründeten Abbruch zu vermeiden, um nicht den Erfolg der Maßnahme zu gefährden. Hinsichtlich der möglichen Dauer ist keine eindeutige Festlegung möglich, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Um festzustellen, ob und wie lange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, bedarf es der Darlegung substantiiertes Tatsachen in der Person des jungen Volljährigen in seinem sozialen Umfeld, die eine Gefährdung in seiner Entwicklung i.S. der drohenden Abweichung von einem bestimmten Erziehungsziel erwarten lassen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 19.12.2006 – 12 B 2316/06

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreichen muss. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt.

**VG Augsburg**, Urteil vom 26.01.2009 – Au 3 E 08.1807, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist eine von der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unabhängige Maßnahme. Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige gehen über die Eingliederungshilfe hinaus. Die Hilfe beabsichtigt, die Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit des jungen Volljährigen zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern. Im Mittelpunkt dieser Hilfe steht die Entwicklung von Handlungskompetenz und von Strategien zur Bewältigung einer autonomen Lebensführung. Es handelt sich um einen selbständigen Leistungstatbestand, der eine eigenständige Antragstellung erfordert.

**VG München**, Beschluss vom 25.03.2009 – M 18 E 09.424, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Der Anspruch auf Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII für einen Drogenabhängigen setzt nicht die vorherige Durchführung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme in einer Drogenklinik voraus.

**VGH München**, Urteil vom 30.04.2009 – 12 B 08.3352, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt werden soll, erfordert, dass die konkrete, für die Hilfestellung maßgebende Lebenssituation des jungen Volljährigen hinreichend ermittelt wird. Es muss deutlich werden, wie vorhandene Einschränkungen die individuelle Lebenssituation kennzeichnen, um daraus einen konkreten Hilfebedarf ableiten zu können.

**VG Aachen**, Urteil vom 19.05.2009 - 2 K 245/07, ZFSH/SGB 2010, S. 579 (LS)

Jugendhilfe setzt die Bereitschaft des Jugendlichen oder jungen Volljährigen voraus, sich auf die Hilfe einzulassen und an dem Hilfeprozess aktiv mitzuwirken; ist er dazu nicht bereit, kommt die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nicht in Betracht.

**OVG Münster**, Beschluss vom 04.04.2011 - 12 A 1526/09

Sind die Voraussetzungen sowohl für Hilfe nach § 67 SGB XII (72 BSHG) als auch für die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII gegeben, sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

**VG Frankfurt am Main**, Urteil vom 28.09.2011 - 7 K 2830/10.F, JAmt 2012, S. 540

Bei dem Zusammentreffen einer geistigen und seelischen Behinderung ist für die Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII der Jugendhilfeträger trotz des Nachrangs gemäß § 10 Abs. 2 SGB VIII weiter zuständig, wenn aufgrund besonderer Umstände nur auf diese Weise die Kontinuität der Hilfeform gesichert werden kann.



**VG München**, Beschluss vom 15.11.2011 – M 18 E 11.5033, ZFSH/SGB 2013, S. 318 (LS)

Es genügt für einen Anspruch nach § 41 SGB VIII, dass Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung besteht. Nur wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, ist die Hilfe mangels Eignung zu versagen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 13.01.2012 – 12 B 1583/11, ZFSH/SGB 2013, S. 391 (LS)

Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, der Zielsetzung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen.

**VG Würzburg**, Beschluss vom 10.02.2012 – W 3 W 11.1062, ZFSH/SGB 2013, S. 391 (LS)

Werden ausschließlich materielle Hilfe bzw. eine Unterkunft benötigt, kommen diese Leistungen im Rahmen des § 41 SGB VIII nicht in Betracht. Der junge Volljährige ist dann auf die Hilfe nach § 67 SGB XII zu verweisen.

**LSG NRW**, Urteil vom 21.05.2012 - L 20 SO 608/10, JAmt 2012, S. 481 = ZFSH/SGB 2013, S. 391 (LS); Revision **BSG**, Urteil vom 10.11.2014 – B 10 SF 1/14 R, SGB 2014, S. 504 aus formalen Gründen zurückgewiesen

Ist bei Beginn der Eingliederungsmaßnahme zugunsten eines bereits 20-jährigen Hilfebedürftigen prognostisch damit zu rechnen, dass die Maßnahme deutlich über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus oder gar dauerhaft fortzuführen sein wird, so handelt es sich mangels eines "begrenzten Zeitraumes" i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht um eine jugendhilferechtliche Maßnahme nach §§ 41, 35a SGB VIII. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII leistungszuständig.

**VG Aachen**, Urteil vom 23.08.2012 – 1 K 664/11, ZFSH/SGB 2013, S. 391 (LS)

Der Anspruch nach § 41 SGB VIII setzt voraus, dass jedenfalls eine Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hin möglich ist. Sobald und sofern der junge Mensch an diese Entwicklung nicht mitarbeitet, kann er die Unterstützung der Jugendhilfe nicht beanspruchen.

**OVG Münster**, Beschluss vom 18.07.2013 - 12 A 892/13

Es entspricht der rechtlich bisher nicht in Frage gestellten Praxis, dass der Entwicklungsverlauf des persönlichkeitsgestörten jungen Volljährigen ab Aufnahme der Hilfe nach § 41 SGB VIII der Kontrolle des sozialpädagogischen Fachpersonals der jeweiligen Einrichtung und des Jugendamtes unterliegt und nur aus gegebenem Anlass eine erneute fachärztliche Stellungnahme eingeholt wird.

**OVG Münster**, Beschluss vom 19.12.2013 - 12 A 391/13, JAmt 2014, S. 94 = Jugendhilfe 2014, S. 310 = ZFSH/SGB 2014, S. 667 (LS); Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch **BVerwG**, Beschluss vom 03.06.2014 - 5 B 12/14, zurückgewiesen

1. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen des Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII ist hier bei einem Hilfebeginn vor Vollendung des 21. Lebensjahrs, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist.

2. Nur wenn auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen.

3. Ein begründeter Einzelfall iSd § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII liegt vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich nicht sinnvoll ist, die Hilfe – wie im Regelfall – mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Gerade im Fall des Vorliegens einer seelischen Behinderung kommt regelmäßig eine Hilfestellung nach § 41 Abs. 1 SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs in Betracht.

**OVG Münster**, Beschluss vom 11.03.2014 - 12 A 2751/13, JAmt 2014, S. 214 = Jugendhilfe 2014, S. 318 (LS) = ZFSH/SGB 2015, S. 443 (LS)

1. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist keine Eingliederungshilfe.

2. Wenn dennoch nach § 41 Abs. 2 SGB VIII für die bloße Ausgestaltung der Hilfe u.a. auch § 35a SGB VIII gelten soll, ist nach der darin zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Systematik die Frage der sachlichen Zuständigkeit für eine solche Hilfsmaßnahme, ihrer Erforderlichkeit und ihrer Eignung zuvorderst an den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII zu messen. Dass jemand die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII erfüllt, bedeutet insofern lediglich, dass die nach dieser Regelung möglichen Eingliederungsmaßnahmen, wie sie etwa von § 35a Abs. 3 SGB VIII iVm §§ 53,54 SGB VIII vorgesehen werden, überhaupt als geeignete Mittel in Betracht zu ziehen sind, um dem jungen Volljährigen die seiner individuellen Situation nach erforderliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung angeeignet zu lassen.

**VG Oldenburg** , Urteil vom 27.05.2014 - 13 A 476/13, ASR 2014, S. 163 = EuG 2014, S. 517 = Jugendhilfe 2014, S. 318 (LS)

1. Einer Leistung nach §§ 41, 33 SGB VIII steht nicht entgegen, dass der körperlich und geistig behinderte junge Volljährige niemals zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Lage sein wird.
2. Die Betreuung eines jungen Volljährigen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in einer Pflegefamilie sieht das SGB XII nicht vor.

**OVG Münster**, Beschluss vom 12.06.2014 – 12 A 659/14

1. Als junger Volljähriger i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII kann ein deutlich über 18 Jahre alter Antragsteller Eingliederungshilfe nur beanspruchen, wenn sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII als auch die Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII vorliegen würden und die Eingliederungshilfe i. S. v. § 41 Abs. 2 SGB VIII das geeignete und erforderliche Mittel der Wahl sein würde, seinen Entwicklungsrückständen entgegenzuwirken.
2. Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft als zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VIII beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.
3. Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen.

**VG Düsseldorf**, Urteil vom 26.08.2015 - 10 K 7064/14, ZKJ 2015, 475

1. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII darf auch noch dann eingeleitet werden, wenn der Hilfeempfänger sein 21. Lebensjahr bald vollenden wird.
2. Die Regelung des § 1611 Abs. 1 BGB ist im öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsrecht nach den §§ 91 ff. SGB VIII nicht anwendbar.

**VG Würzburg**, Beschluss vom 08.12.2015 - W 3 E 15.1208

Zur erstmaligen Hilfestellung für junge Volljährige nach §§ 41, 35a SGB VIII für eine stationäre Nachsorge nach einer Entwöhnungstherapie.

## 17. Jugendhilfe – Persönliches Budget

**VG Schleswig**, Beschluss vom 05.11.2009 - 15 B 53/09, ZFSH/SGB 2010, S. 577 (LS)

1. Die Bewilligung eines persönlichen Budgets gehört zu dem Kanon der Leistungen, die vom Jugendhilfeträger als Eingliederungshilfe erbracht werden können, weil in § 35 a Abs. 3 SGB VIII auf § 57 SGB XII und damit auf § 17 Abs. 2 - 4 SGB IX verwiesen wird.
2. Mit der Einrichtung eines persönlichen Budgets wird das Ziel verfolgt, behinderte Menschen dadurch besser zu integrieren, dass ihre Selbständigkeit gefördert wird. Wegen des Kriteriums der Eigenverantwortlichkeit kommt die Bewilligung eines persönlichen Budgets für jüngere Kinder kaum in Betracht.

**VG Frankfurt/Oder**, Beschluss vom 07.12.2011 – 6 K 1432/08, JAmt 2012, S. 543 = ZFSH/SGB 2013, S. 316 (LS)

1. Zur Gewährung der Leistung einer Schulbegleitung als Persönliches Budgets.
2. Eine vermeintliche Beeinträchtigung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes steht dem Anspruch auf Persönliches Budget nicht entgegen.

**LSG Hessen**, Beschluss vom 22.06.2012 - L 4 SO 121/12 B ER, FEVS 2013, S. 272

1. Das persönliche Budget muss den Betroffenen befähigen, eine vollwertige Alternative zur Sachleistung zu realisieren. Es begründet keinen Anspruch auf neue Formen der Teilhabeleistung, sondern lediglich die Möglichkeit, anstelle der Inanspruchnahme der durch den Rehabilitationsträger bereitgestellten Sachleistung sich selbst die erforderlichen Hilfen zu organisieren.
2. Selbstbeschaffte Hilfen müssen den allgemeinen Anforderungen an Teilhabeleistungen in gleicher Weise entsprechen wie die vonseiten der Rehabilitationsträger erbrachten Leistungen.
3. Eine Zielvereinbarung über ein persönliches Budget darf eine Fachkräfteklausele zur Sicherung der Qualität der Versorgung mit Teilhabeleistungen enthalten.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 10.04.2014 - L 8 SO 16/14 B ER, FEVS 2015, S. 172

1. Zu den Voraussetzungen der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII i.V.m. § 17 SGB IX.

2. Eine Krankenbehandlung (hier: psychotherapeutische Behandlung) nach § 27 SGB V kann jedenfalls dann nicht als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets i.S.d. § 17 SGB IX beansprucht werden, wenn der Behandler nicht zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen ist.

3. Die zur Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX zählenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen grundsätzlich den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Mit der nur (sehr) eingeschränkt bedürftigkeitsabhängigen Leistungsgewährung des Sozialhilfeträgers geht in der Regel keine Leistungsausdehnung über das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkasse einher.

## **18. Vorläufige Leistungsgewährung – Zuständigkeitsstreitigkeiten - Kostenerstattung**

**OVG Münster**, Beschluss vom 31.05.2002 – 12 A 4699/99, FEVS 54 (2003), S. 182 = ZfJ 2003, S. 118 = JAmt 2003, S. 89

Zur Maßgeblichkeit der zwischen Hilfeempfänger und Leistungserbringer getroffenen Vereinbarungen für die Frage, in welcher Höhe der Träger der Jugendhilfe eine Vergütung für eine im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII zu erbringende Leistung (hier: heilpädagogische Behandlung) zu übernehmen hat.

**OVG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 05.09.2002 – 12 B 11355/02, FEVS 54 (2003), S. 137 = ZfSH/SGB 2002, S. 733

Die Verpflichtung zur vorläufigen Hilfeleistung des Trägers der Sozialhilfe nach §§ 44 Abs. 1 BSHG gilt nicht nur im Verhältnis zwischen ihm und anderer Sozialleistungsträgern. „Ein anderer“ i. S. v. § 44 Abs. 1 BSHG ist vielmehr jeder öffentlich- oder privatrechtlich zur Hilfe Verpflichtete. Nach rheinland-pfälzischen Landesrecht haben Kinder keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf Gestellung eines Integrationshelfers (Schul- und Unterrichtsbegleiters) zur Ermöglichung des Besuchs der Grundschule oder auf Übernahme der dadurch anfallenden Kosten.

**OVG Lüneburg**, Beschluss vom 23.07.2003 – 12 ME 297/03, FEVS 55 (2004), S. 384

Zur Anwendbarkeit des § 43 SGB I (vorläufige Leistungen bei Zuständigkeitsstreit) neben der Zuständigkeitsklärung des § 14 SGB IX (Bestätigung von VG Braunschweig, B. v. 12. 6. 2003, BehindR 2003, 190).

**VG Düsseldorf**, Urteil vom 25.08.2003, - 19 K 8342/01

Nach § 104 Abs. 1 S 1 SGB X ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des neuen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

**VGH München**, Beschluss vom 01.12.2003 – 12 CE 03.2683, FEVS 56 (2005), S. 188 = NDV-RD 2004, S. 113 = SRa 2006, S. 22

1. Leitet der zuerst angegangene Rehabilitationsträger den Antrag auf Leistung zur Teilhabe nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX weiter, wird er für die Leistungsgewährung zuständig.
2. Da § 14 SGB IX im Gegensatz zu § 43 SGB I und § 44 BSHG die endgültige Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers bestimmt, geht § 14 SGB IX im Rahmen seines Anwendungsbereichs den Regelungen über die vorläufige Leistungsgewährung vor.

**OVG Münster**, Urteil vom 26.04.2004 – 12 A 2598/02, EuG 59 (2005), S. 221 = ZfF 2005, S. 237 (LS)

1. Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB I sind erfüllt, wenn über das Bestehen eines Anspruchs auf öffentliche Jugendhilfe an sich kein Streit besteht, sondern nur über die Intensität des erzieherischen Bedarfs und die davon abhängige konkrete rechtliche Einkleidung des Anspruchs. Zuerst angegangen i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist der Leistungsträger, der vom Berechtigten oder seinem Vertreter mündlich oder schriftlich zuerst mit dem Leistungsbegehren befasst wird.
2. § 102 SGB X setzt u.a. voraus, dass der vorläufig eintretende Sozialleistungsträger erkennbar in der Vorstellung gehandelt hat, dass er für die Gewährung der Sozialleistung unzuständig ist, lediglich aufgrund besonderer Verpflichtung eintritt und dass seine vorläufige Leistungserbringung den bestehenden Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den verpflichteten Leistungsträger nicht regelt..

**VGH Kassel**, Beschluss vom 21.09.2004 – 10 TG 2293/04, FEVS 56 (2005), S. 328 = EuG 59 (2005), S. 503 = ZfF 2006, S. 93 (LS) = SsE IV/R 5, S. 401g

1. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zuständigkeitsregelung nach § 14 SGB IX der Regelung über die vorläufige Leistungsverpflichtung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I in der Weise vorgeht, dass im Falle der Anwendung des § 14 SGB IX eine Heranziehung von § 43 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist.
2. § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I greift als allgemeine Regelung für alle Sozialleistungsbereiche gegenüber § 14 SGB IX jedenfalls dann durch, wenn die Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zum Erfolg führt und weitere Ermittlungen zur Zuständigkeit zu einer unzumutbaren Leistungsverzögerung führen würden.

3. Kommt somit § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I jedenfalls ergänzend zu § 14 SGB IX zur Geltung, so greift hinsichtlich der zuerst genannten Norm die bisherige Rechtsprechung des VHG Kassel durch, wonach die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I auch dann anzuwenden ist, wenn Streit besteht, ob bestimmte Leistungen als Eingliederungshilfe nach dem BSHG oder als Jugendhilfe zu erbringen sind (Fortführung von FEVS 43, 191).

**BVerwG**, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 25/04, EuG 59 (2005), S. 491 = ZfF 2006, S. 93 (LS)

§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I unterscheidet nicht danach, ob der Zuständigkeitsstreit die örtliche oder die sachliche Zuständigkeit betrifft und gilt daher auch für Streitigkeiten innerhalb eines Sozialleistungsbereichs über die örtliche und/oder sachliche Zuständigkeit.

**VHG München**, Beschluss vom 03.03.2005 – 12 CE 04.2180, FEVS 56 (2005), S. 519

Die Zuständigkeit nach § 14 SGB IX wird, wie der mit Wirkung vom 01.05.2004 in § 14 Abs. 2 SGB IX eingefügte Satz 5 zeigt, selbst dann verbindlich festgelegt, wenn der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann.

**VG Göttingen**, Urteil vom 12.05.2005 – 2 A 84/04, JAmt 2005, S. 584 = EuG 60 (2006), S. 113 = ZfF 2006, 165 (LS)

Beim Anspruch auf angemessene Beschulung handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Dieses Recht kann vom Träger der Jugendhilfe offenkundig nicht wahrgenommen werden und ist deshalb nicht überleitungsfähig. Nach § 95 Abs. 1 SGB VIII können nur Ansprüche übergeleitet werden, die auf eine Geldleistung gerichtet sind. Das ist bei dem Anspruch auf eine bestimmte Art der Beschulung jedoch nicht der Fall; ihm ist nicht einmal ein wirtschaftlicher, in Geld ausdrückbarer Wert zu bemessen.

**VHG München**, Beschluss vom 28.06.2005 – 12 CE 05.1287, FEVS 57 (2006), S. 162 = SsE IV/J 23, S. 127o

Leitet das Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiter (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), ist das Jugendamt für die Gewährung der Rehabilitationsleistungen zuständig geworden ungeachtet der Frage, ob es sich um Leistungen nach dem Jugendhilferecht oder nach dem SGB XII handelt.

**BVerwG**, Beschluss vom 11.08.2005 – 5 C 18/04, BVerwGE 124, S. 83 = ZKJ 2006, S. 301 = FamRZ 2006, S. 947 (LS) = EuG 60 (2006), S. 221 = NJW 2006, S. 2201 (LS) = NVwZ 2006, 697 = JAmt 2006, S. 310 = NDV-RD 2006, 72 = SsE IV/J 23, S. 127d = DVBl 2006, S. 975 = FEVS 57 (2006), S. 481

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für die Kosten der von Dritten durchgeführten Eingliederungshilfemaßnahmen nur aufkommen, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist (wie BVerwGE 112, 98).
2. Die Verpflichtung eines Jugendhilfeträgers zu vorläufigem Tätigwerden nach § 86d SGB VIII beruht nicht auf einem allgemeinen, auf Fälle ungeklärter sachlicher Zuständigkeit übertragbaren Rechtsgedanken.
3. § 14 SGB IX gilt nicht für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Jugendhilfe.
4. Für den die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zu Leistungen an Deutsche im Ausland begründenden tatsächlichen Aufenthalt kommt es nicht auf melderechtliche Eintragungen an.

**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 19.08.2005 – L 7 AS 182/05 ER, FEVS 57 (2006), S. 436

Zuerst angegangener Sozialleistungsträger i.S. von § 43 SGB I ist nicht bereits der Träger, an den sich der Leistungsberechtigte lediglich mit der Bitte um Beratung und Auskunft gewandt hat; es muss vielmehr ein konkretes Leistungsbegehren vorliegen.

**VHG München**, Beschluss vom 12.10.2005 – 12 B 03.1068, Sozialrecht aktuell 2006, S. 93

1. Zum Erstattungsanspruch des überörtlichen Sozialhilfeträgers gegen den Jugendhilfeträger wegen Gewährung von Eingliederungshilfe.
2. Soweit sich der Erstattungsanspruch nach § 102 Abs. 3 SGB X nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften richtet, bedeutet dies nur, dass der erstattungspflichtige Träger nicht mehr erstatten muss, als er bei rechtzeitiger Leistung aufzuwenden gehabt hätte.

**LSG Schleswig-Holstein**, Beschluss vom 09.11.2005 – L 9 B 268/05 SO ER, FEVS 57 (2006), S. 237 = Behindertenrecht 2006, S. 142

Die Zuständigkeitsklärung bei Rehabilitationsträgern nach § 14 SGB IX geht der Regelung über vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I vor.

**VG Karlsruhe**, Urteil vom 17.01.2006 – 5 K 2749/04, EuG 61 (2007), S. 157

Fehlt es zum Zeitpunkt des Eintritts der vorläufigen Leistung an einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen den verschiedenen beteiligten Leistungsträgern, ist § 43 SGB I nicht anwendbar. Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 102 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 43 SGB I kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nachträglich ein Zuständigkeitsstreit entsteht.

**VG Bayreuth**, Urteil vom 10.02.2006 – B 5 K 02.47, JURIS

1. Der Erstattungsanspruch wegen Vorausleistung nach § 102 SGB X setzt bei Vorhergehende eigenen Leistungspflicht ein nach außen und gegenüber allen Beteiligten offenkundig werdendes Abrücken von der eigenen Leistungspflicht voraus.
2. Zum Abrücken von der bisherigen jugendhilferechtlichen Hilfeleistungspflicht gehört auch die Beratung gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII und eine Mitteilung an den Erbringer der Hilfeleistung, hier den Einrichtungsträger zum Zwecke der Anpassung von Art und Umfang der Hilfestellung.

**BVerwG**, Beschluss vom 02.03.2006 – 5 C 15/05, ZKJ 2006, S. 424 = JAmt 2006, S. 407 = FamRZ 2006, 1626 (LS) = EuG 60 (2006), S. 449 – Sozialrecht aktuell 2006, S. 182 = FEVS 58 (2007), S. 100

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann wegen seiner Aufwendungen für den Lebensunterhalt eines in einer Pflegefamilie untergebrachten, körperlich oder geistig behinderten Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen keine Erstattung von dem für Maßnahmen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe verlangen.

**VG Stuttgart**, Urteil vom 20.06.2006 – 7 K 861/06, EuG 61 (2007), S. 120 = EuG 61 (2007), S. 424 = ZfF 2007, S. 165 (LS)

1. Die Weiterleitung eines Antrags nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX löst im Fall ihrer Wirksamkeit als gesetzliche Folge einen Zuständigkeitswechsel auch dann aus, wenn der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistungen nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann.
2. Mit der Einfügung von Satz 5 in § 14 Abs. 2 SGB IX wird klargestellt, dass im Falle offensichtlich fehlerhafter Weiterleitung der Antrag ein zweites Mal nicht weitergeleitet werden darf, sondern der zweitangegangene Rehabilitationsträger einen Bescheid erlassen muss, wenn innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB IX eine einvernehmliche Lösung zwischen den Rehabilitationsträgern nicht erzielt werden kann.

**VG Koblenz**, Urteil vom 12.07.2006 – 5 K 1992/05.KO, JAmt 2007, S. 489

Für Kostenerstattungsansprüche des vorläufig leistenden Jugendhilfeträgers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (§ 102 SGB X) sind bei den VG geltend zu machen. Für Ansprüche wegen nachrangiger Leistungsverpflichtung (§ 104 SGB X) ist der Rechtsweg zu den SozG eröffnet. Auch wenn sich die Ansprüche aus dem gleichen Hilfefall ergeben, scheidet eine Verbindung der Verfahren aus (§ 17 Abs. 2 S. 1 GVG).

**LSG Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 19.10.2006 - L 5 KR 50/06

Es besteht ein Erstattungsanspruch eines Rehabilitationsträgers nach § 14 Abs. 4 S. 1 SGB-IX auch dann, wenn dieser bereits vor Bewilligung der Leistung von der Zuständigkeit des nun in Anspruch genommenen Rehabilitationsträgers ausgegangen war. Der Wortlaut der Vorschrift, nach der eine Erstattung greift, wenn die Zuständigkeit eines anderen Trägers "nach" der Leistungsbewilligung festgestellt wird, steht dem nicht entgegen, da eine Feststellung nicht schon dann gegeben ist, wenn der zweitangegangene Leistungsträger einseitig der Auffassung ist, ein andere Träger sei zuständig. Eine verbindliche Feststellung erfolgt erst inzident im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

**VGH München**, Beschluss vom 06.12.2006 – 12 CE 06.2732, JAmt 2007, S. 494 = ZFSH/SGB 2007, S. 620

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX schließt die Anwendung von 43 SGB I generell aus (a.A. HessVGH vom 21.9.2004 FEVS 56, 328; NdsOVG vom 23.7.2003 FEVS 55, 384).

**VG Oldenburg**, Beschluss vom 16.04.2007 - 13 B 152/07, JAmt 2007, S. 262 = EuG 62 (2008), S. 161 = ZfF 2008, S. 236 (LS)

§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist auf einen negativen Zuständigkeitskonflikt zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfebehörde weder direkt noch anders anwendbar, wenn beide demselben Rechtsträger angehören.

**VG Arnsberg**, Urteil vom 22.05.2007 - 11 K 2375/06, EuG 63 (2009), S. 165

1. Die Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX beginnt zu laufen, sobald der Antrag einschließlich der Unterlagen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen, bei dem Rehabilitationsträger vorliegen.
2. Leitet der zuerst angegangene Rehabilitationsträger den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX weiter, wird er für die Leistungsgewährung endgültig zuständig.
3. Personen, die leicht geistig behindert sind, haben hauptsächlich Schwierigkeiten bei der Schulausbildung, sie sind aber in der Lage, gute soziale Beziehungen aufrecht zu erhalten und können als Erwachsene auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Eine leichte geistige Behinderung führt bei einem jungen Menschen daher

allenfalls zu einem Bedarf für geeignete ambulante heilpädagogische Maßnahmen, die die Förderung durch die Schule für Lernbehinderte oder geistig Behinderte ergänzen.

**BSG**, Urteil vom 26.06.2007 - B 1 KR 34/06 R, Behindertenrecht 2008, S. 11 = KrV 2007, S. 245 = SGB 2007, S. 486 = ZfS 2007, S. 245

1. Hat ein erstangegangener Träger in Bejahung seiner Zuständigkeit Rehabilitationsleistungen erbracht, schließt dies Erstattungsansprüche nach §§ 103, 104 SGB X nicht aus (Abgrenzung zu BSG vom 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R = BSGE 93, 283 = SozR 4-3250 § 14 Nr 1).
2. Leitet ein erstangegangener Rehabilitationsträger in der irrtümlichen Annahme seiner Zuständigkeit den Leistungsantrag nicht weiter, begründet dies im Erstattungsverhältnis zu anderen Trägern nur eine nachrangige Zuständigkeit.

**OVG Lüneburg**, Urteil vom 25.07.2007 - 4 LB 90/07, EuG 62 (2008), S. 119

1. Ein Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII steht dem Kostenerstattungsanspruch des früher örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers gegen den örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträger nach § 89c SGB VIII nicht zu.
2. Maßnahmen der Jugendhilfe sind auch dann rechtmäßig, wenn sie gegenüber ebenfalls in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachrangig sind.
3. Dem Kostenerstattungsanspruch nach § 89c SGB VIII lässt sich nicht entgegenhalten, der erstattungsberechtigte früher örtlich zuständige Jugendhilfeträger könne wegen des Vorrangs der Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe die Erstattung seiner Aufwendungen von dem Sozialhilfeträger verlangen.

**VGH München**, Beschluss vom 21.01.2008 - 12 C 07.474, EuG 63 (2009), S. 89

1. § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX trägt der Sondersituation des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers Rechnung, indem er einen lediglich für ihn speziell einschlägigen Erstattungsanspruch begründet. Dieser Erstattungsanspruch geht den allgemeinen Erstattungsansprüchen nach dem SGB X vor und verdrängt diese. Damit trifft § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX eine spezielle Regelung im Verhältnis zu § 102 SGB X, die diese ersetzt, denn der zweitangegangene Rehabilitationsträger ist im Verhältnis zum Leistungsberechtigten nicht nur vorläufig, sondern endgültig und umfassend leistungspflichtig.
2. Mithin ist § 14 S. 1 SGB X einschlägig, wonach sich der für die Kostenerstattung zu beschreibende Rechtsweg nach dem für den Anspruch auf die Sozialleistung geltenden Rechtsweg richtet. Demzufolge sind die Gerichte mit dem Erstattungsanspruch befasst, die den Anspruch des Berechtigten auf eine Sozialleistung zu prüfen gehabt hätten.

**BSG**, Urteil vom 28.02.2008 - B 1 KR 13/07 R, EuG 62 (2008), S. 441 = FEVS 60 (2009), S. 5

1. Der Erstattungsanspruch ist nach § 111 Satz 1 SGB X spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend zu machen. Auf den Tag, an dem die Leistung erbracht wurde, kommt es nicht an.
2. Eine den Fristenlauf hinausschiebende Kenntnisnahme von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht i.S. von § 111 Satz 2 SGB X liegt in aller Regel nicht vor, wenn der Erstattungsverpflichtete eine materiell-rechtliche Entscheidung über Leistungen, wie sie der Erstattungsberechtigten bereits erbracht hat, überhaupt nicht mehr treffen kann und darf.

**BVerwG**, Beschluss vom 22.05.2008 - 5 B 130.07, JAmt 2008, S. 600

1. Leistungspflichten nach SGB VIII setzen eine vorherige Einbeziehung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus.
2. Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen setzt regelmäßig nicht nur voraus, dass überhaupt ein Antrag gestellt ist, sondern grundsätzlich auch, dass er so rechtzeitig gestellt ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.
3. Für den danach grundsätzlich erforderlichen Antrag ist keine besondere Form vorgesehen, er kann auch in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden.
4. Keine Leistungs- oder Kostenerstattungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wenn nur Leistungen nach BSHG beantragt wurden und der Hilfebedarf erst später an das JA herangetragen wird.

**VG Aachen**, Beschluss vom 23.05.2008 - 2 L 213/08, EuG 63 (2009), S. 126 = ZfF 2009, 165 (LS)

Die Zuständigkeitsregelung des § 43 SGB I findet zumindest ergänzend neben dem § 14 SGB IX Anwendung, wenn (ohne Gutachteneinholung) die Zuständigkeitsregelung nach der letztgenannten Vorschrift nicht binnen zwei Wochen zum Erfolg führt, sondern der Rehabilitationsträger, an den die Sache abgegeben wurde, nichts unternimmt und weitere Ermittlungen zur Zuständigkeit zu einer unzumutbaren Leistungseinschränkung führen würden.

**VG Ansbach**, Urteil vom 31.07.2008 - AN 14 K 05.04288, EuG 63 (2009), S. 69

Liegt sowohl eine seelische wie auch eine geistige Behinderung vor und wurde vom Jugendhilfeträger eine Eingliederungsmaßnahme erbracht, hat der zuständige Sozialhilfeträger die Kosten dieser Maßnahme in dem Umfang, in dem sie nach den Vorschriften des Jugendhilfeträgers erforderlich waren, zu erstatten.

### **SG Osnabrück**, Urteil vom 01.12.2009 - S 16 AL 200/07

1. Der erstangegangener Leistungsträger nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist zu einer umfassenden, auch über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehenden, Prüfung des Rehabilitationsbedarfs des behinderten Menschen verpflichtet. Soweit der Leistungsträger einen Rehabilitationsbedarf erkennt, so kann er nur entweder die Leistung selbst gewähren oder den Antrag an den seiner Ansicht nach zuständigen Träger weiterleiten.
2. Die Zuständigkeit als zweitangegangener Leistungsträger nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX gilt grundsätzlich auch für Maßnahmen, für die der zweitangegangene Leistungsträger nicht Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann. Ein erneutes Weiterleiten ist nach § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX nur in Abstimmung mit einem dritten Träger möglich.
3. Ist im gerichtlichen Verfahren die Zuständigkeit eindeutig geklärt und der endgültig zuständige Leistungsträger dem Verfahren beigegeben, so ist für die zukünftige Leistung zur Verhinderung eines diesbezüglich Erstattungsstreits der endgültige Leistungsträger nach § 75 Abs. 5 SGG zu verurteilen.

### **OVG Lüneburg**, Urteil vom 17.05.2010 - 4 LB 22/09 - JAmt 2010, S. 385 = DVBl. 2010, S. 1060 = ZFSH/SGB 2011, S. 516 (LS)

1. § 105 Abs. 1 S. 1 SGB X knüpft an eine materielle Leistungsunzuständigkeit an, die allein durch einen Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Eingliederungshilfe für geistig behinderte junge Menschen nach § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aF nicht begründet wird.
2. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bewirkt auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers. Daher sind Leistungen der Jugendhilfe trotz des Nachrangs gegenüber Maßnahmen der Eingliederungshilfe rechtmäßig.

### **SG Aachen**, Beschluss vom 07.07.2010 - S 20 SO 72/10 ER, ZFSH/SGB 2010, S. 487

1. Grundsätzlich darf ein Reha-Antrag nur höchstens einmal an einen anderen Träger weitergeleitet werden.
2. Die bindende Weiterleitung des erstangegangenen Reha-Trägers bewirkt, dass der zweitangegangene Reha-Träger nunmehr unverzüglich in die Prüfung des Antrages einzusteigen und ihn zu bescheiden hat; die erneute Weiterleitung durch diesen an einen drittangegangenen Reha-Träger ist unzulässig.

### **Spr.St. Stuttgart**, Entscheidung vom 14.07.2010 - St. 19/08, EuG 65(2011), S. 433

1. Bei unzweifelhafter örtlicher und sachlicher Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers ist die Weiterleitung eines Antrages nach § 14 Abs. 2 SGB IX nicht rechtmäßig.
2. Die Vorschrift des § 2 SGB IX findet auf die Zuständigkeitsprüfung zwischen SHTr. nur dann Anwendung, wenn sich auf Grund besonderer Teile des SGB die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen lässt oder wenn sich während des Verwaltungsverfahrens die Zuständigkeit nachträglich geändert hat.

### **VGH München**, Beschluss vom 19.08.2010 - 12 CE 10.1539, EuG 65 (2011), S. 57

1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX wird die Prüfungspflicht und -frist des erstangegangenen Rehabilitationsträgers durch einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe ausgelöst. Wird eine konkrete Leistung zur Teilhabe beantragt, beschränkt sich die Prüfungspflicht des Rehabilitationsträgers auf diese Leistung.
2. Hält sich ein junger Volljähriger bei der Antragstellung in einer Einrichtung auf, die der Behandlung dient, und hatte er unmittelbar vor Aufnahme in die Einrichtung keinen gA, so richtet sich gem. § 86a Abs. 3 SGB VIII die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt (unmittelbar) vor Aufnahme in die Einrichtung.

### **LSG Essen**, Urteil vom 14.02.2011 - L 20 SO 110/08, Jugendhilfe 2011, S. 312 (LS)

1. Die für einen Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X maßgebliche Vor- und Nachrangregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII setzt von vornherein voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, als auch ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, miteinander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.
2. Konkurrieren Maßnahmen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen nach dem SGB XII mit Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, so ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ohne weiteres die Sozialhilfe vorrangig.

### **VG Würzburg**, Urteil vom 21.02.2011 - W 3 K 10.736

Die Weiterleitung eines bloßen Verlängerungsantrages innerhalb der zweiwöchigen Frist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX rechtfertigt keine Zuständigkeitsbegründung des zweitangegangenen Trägers nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

### **OVG Münster**, Urteil vom 01.04.2011 - 12 A 153/10, JAmt 2011, S. 539, bestätigt durch **BVerwG**, Urteil vom 19.10.2011 - 5 C 6/11, JAmt 2012, S. 47 = ZFSH/SGB 2012, S. 33

Steht wegen geistiger Behinderung und gleichzeitigem erzieherischen Bedarf die sachliche Zuständigkeit infrage, kommt eine Weiterleitung nach § 14 SGB IX nicht in Betracht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit nicht Rehabilitationsträger iSd § 6 Abs. 1 Nr 6 SGB IX, da er nur zur Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII und mangels seelischer Behinderung des Hilfeempfängers nicht auch zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII verpflichtet sein kann.

### **OVG Münster**, Beschluss vom 07.04.2011 - 12 B 392/11

1. Die Verpflichtung zur weiteren Leistung setzt eine vorherige Leistungserbringung voraus.

2. § 86d SGB VIII ist gegenüber § 43 Abs. 1 SGB I die speziellere Vorschrift.

**LSG Rheinland-Pfalz**, Beschluss vom 16.08.2011 - L 5 KR 175/11 B ER, JAmt 2011, S. 600 = Sozialrecht aktuell 2011, S. 219 = RdLH 2011, S. 168 = GuP 2012, S. 40

1. Ein einem Rehabilitationsträger von einem anderen Träger zugeleiteter Rehabilitationsantrag darf nicht ein zweites Mal weitergeleitet oder an den erstangegangenen Träger zurückgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist nicht zu prüfen, ob dem erstangegangenen Träger ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zur Last fällt.

2. Als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kommt die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft für junge Menschen mit Essstörungen in Betracht.

**VG Augsburg**, Beschluss vom 06.03.2012 – Au 3 K 11.347, ZFSH/SGB 2013, S. 400 (LS)

Rückerstattungsansprüche verjähren nach § 113 Abs. 1 S. 2 SGB X nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

**VG Augsburg**, Urteil vom 06.03.2012 – Au 3 K 11.347, ZFSH/SGB 2012, S. 383 (LS)

1. Da Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII den Leistungen des SGB XII vorgehen, hat der Träger der Sozialhilfe nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X als nachrangig verpflichteter einen Ersatzanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Träger der Jugendhilfe.

2. Der Sozialhilfeträger wird hierdurch nicht verpflichtet, Verfahrensvorschriften nach dem SGB VIII, z.B. zum Hilfeplanverfahren oder zur Begutachtung nach § 35a Abs. 1a SGB VIII, einzuhalten.

**LSG Baden-Württemberg**, Urteil vom 11.07.2012 - L 2 SO 2400/10, EuG 2012, S. 453 = ZFSH/SGB 2012, S. 715

§ 14 SGB IX erfasst auch den Fall, dass zwischen zwei Rehabilitationsträgern gleicher Art die Zuständigkeit umstritten ist.

**VG Bayreuth**, Urteil vom 12.11.2012 – B 3 K 11.545, ZFSH/SGB 2013, S. 383 (LS)

Zur Anwendbarkeit des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch bei Streitigkeiten unter Jugendhilfeträgern, wenn der Kostenerstattung begehrende Jugendhilfeträger nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig ist.

**VG Augsburg**, Urteil vom 09.10.2012 – Au 3 K 12.740, ZFSH/SGB 2013, S. 398 (LS)

§ 14 Abs. 4 SGB IX schließt §§ 102ff. SGB X nicht umfassend aus, sondern passt deren Ausgleichssystem den Anforderungen des § 14 SGB IX an. § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX tragen der Sondersituation des zweitangegangenen Reha-Trägers Rechnung, indem für ihn ein spezieller Ausgleichsanspruch begründet wird, der für diesen speziellen Fall den allgemeinen Regelungen über die Kostenerstattung vorgeht.

**LSG Hessen**, Urteil vom 25.01.2013 - L 7 AS 697/11, NZS 2013, S. 399 = RdLH 2013, S. 72

1. Eine Leistungsgewährung durch den erstangegangenen Träger nach § 43 SGB I ist im Anwendungsbereich des § 14 SGB IX dann nicht ausgeschlossen, wenn – wie hier – einer der beteiligten Träger, die Regelung des § 14 SGB IX missachtet.

2. Ein Streit im Sinne des § 43 SGB I über die Zuständigkeit zwischen Trägern entfällt nicht endgültig, wenn die Zuständigkeitsregelung des § 14 SGB IX eingreift.

3. Ein Erstattungsanspruch kann sich dann aus § 102 SGB X ergeben.

**OVG Bautzen**, Beschluss vom 04.02.2013 - 1 A 804/11

Die in § 14 SGB IX geregelte Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis zum Versicherten auf alle Rechtsgrundlagen, die in dieser Bedarfssituation für den Rehabilitationsträger vorgesehen sind. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob eine Behörde die Eingliederungshilfe aus eigenem Recht nach § 41 Abs. 1 SGB VIII hätte erbringen müssen, insbesondere, ob noch eine Förderung des jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit eigenverantwortlicher Lebensführung zu erwarten war.

**OVG Münster**, Beschluss vom 13.05.2013 - 12 B 400/13

1. § 14 SGB IX ist nicht etwa deshalb von vornherein nicht anwendbar, weil kein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft i. S. v. § 5 Nr. 4 SGB IX gestellt worden wäre, für die die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX allein als Rehabilitationsträger in Betracht kommt, sondern lediglich ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

2. Die nähere Konkretisierung des Leistungsbedarfs ist Aufgabe des Rehabilitationsträgers nach § 10 SGB IX. Bei Hilfeersuchen mit nur allgemeiner Problembeschreibung hat der Rehabilitationsträger ggfs. auch nach § 16 Abs. 3 SGB I auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken.

3. Der Anwendungsbereich der §§ 27 - 35 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) - also auch des § 30 SGB VIII zum Erziehungsbeistand - endet grundsätzlich mit Erreichen des Volljährigkeitsalters.

4. Der nach § 14 Abs. 2 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger kann Rehabilitationsleistungen nur noch ablehnen, wenn nicht nur das von ihm regelmäßig anzuwendende Rehabilitationsrecht, sondern alle für den Hilfefall in Betracht kommenden Rehabilitationsvorschriften keinen Anspruch vorsehen.



5. Die Eingliederungshilfe nach § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 35a Abs. 2 Nr. 4, 40 SGB VIII kann auch die Beitragszahlung zur Krankenversicherung umfassen.

#### **LSG Hessen, Beschluss vom 05.06.2013 - L 8 KR 127/13 B**

Die Beschwerde gegen einen Aussetzungsbeschluss, der den Abschluss des Vorverfahrens ermöglichen soll, hat Erfolg, wenn mit der Klage eine Sachentscheidung des "erstangegangenen Rehabilitationsträgers" erreicht werden soll, dieser sich aber für unzuständig erklärt und den Leistungsantrag nach § 14 SGB IX an den seiner Ansicht nach zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet hat. Die Weiterleitung ist kein Verwaltungsakt, sondern stellt schlichtes Verwaltungshandeln dar. Die Klage gegen den erstangegangenen Rehabilitationsträger ist mangels anfechtbaren Verwaltungsakts unzulässig und durch die mit dem Zweck, den Abschluss des Vorverfahrens zu ermöglichen, vorgenommene Aussetzung kann Zulässigkeit nicht eintreten.

#### **BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 5 C 30.12, DÖV 2013, S. 911 (LS) = EuG 2013, S. 491 = FamRZ 2013, S. 1655 (LS) = JAmt 2013, S. 532 = NDV 2014, S. 39**

1. Der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgende Interessenwahrungsgrundsatz kann es einem kostenerstattungsberechtigten Jugendhilfeträger nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII primär gebieten, den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträger vorrangig in Anspruch zu nehmen.
2. Eine Berufung auf den Interessenwahrungsgrundsatz ist dem erstattungspflichtigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versagt, wenn offenkundig ist, dass es diesem ebenso wie dem erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger möglich wäre, einen vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger mit Aussicht auf Erfolg auf Erstattung in Anspruch zu nehmen.

#### **SG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 29.08.2013 - S 30 SO 179/12, JAmt 2013, S. 541 (LS) = SAR 2013, S. 126**

1. § 54 Abs. 3 SGB XII begründet bei Betreuung in einer Pflegefamilie die alleinige und ausschließliche Pflicht zur Bewilligung von Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger. § 35a SGB VIII iVm § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, der die Eingliederungshilfe in Form der Kosten für den Sachaufwand für die Pflege und Erziehung im Jugendhilferecht regelt, wird von § 54 Abs. 3 SGB XII als lex specialis verdrängt.
2. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII greift sachlogisch dann nicht, wenn gegen den Jugendhilfeträger kein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII iVm § 39 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist.
3. Eine Anwendung des § 10 Abs. 4 SGB VIII scheidet dann nicht nur in Bezug auf die Leistungen für Pflege und Erziehung nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aus, sondern auch in Bezug auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

#### **VGH München, Urteil vom 07.10.2013 - 12 B 11.1886, EuG 2014, S. 208 = KommunalPraxis BY 2013, S. 426 (LS) = Jugendhilfe 2014, S. 157 (LS)**

1. Hat ein erstangegangener Träger in Bejahung seiner Zuständigkeit Rehabilitationsleistungen erbracht, so schließt dies Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X nicht aus.
2. Leitet ein erstangegangener Träger in der irrümlichen Annahme seiner (endgültigen) Zuständigkeit einen Leistungsantrag nicht weiter, so begründet dies im Erstattungsverhältnis zu anderen Trägern lediglich eine nachrangige Zuständigkeit (im Anschluss an BSG, U. v. 26.6.2007 - B 1 KR 34/06 R -, FEVS 59, 298; U. v. 28.11.2007 - B 11 a AL 29/06 R -, FEVS 59, 492 und BVerwG, U. v. 13.6.2013 - 5 C 30.12 - juris, Rn. 30 unter Klarstellung von BayVG, B. v. 1.12.2003 - 12 CE 03.2683 -, FEVS 56, 188).

#### **VG Bayreuth, Beschluss vom 02.12.2013 - B 3 K 12.490, ZFSH/SGB 2014, S. 660 (LS)**

Im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII kann es keine vorläufige Leistung geben.

#### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.01.2014 - 4 LC 57/11, DÖV 2014, S. 403 (LS) = FEVS 2015, S. 39 = JAmt 2014, S. 332**

1. Die Eingliederungshilfe nach § SGB VIII § 35 a SGB VIII in Form der Betreuung in einer integrativen Kindertagesstätte stellt als heilpädagogische Leistung für noch nicht eingeschulte Kinder ebenfalls eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft iSd § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 Nr. 2, § SGB IX § 56 SGB IX dar.
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aufgrund des auch im Verhältnis zum Kostenbeitragspflichtigen geltenden Interessenwahrungsgrundsatzes verpflichtet, einen Erstattungsanspruch vorrangig gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen. Er ist indes nicht verpflichtet, im Rahmen des ebenfalls gegenüber dem erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe geltenden Interessenwahrungsgrundsatzes die Klägerin durch Erhebung eines Kostenbeitrags in Anspruch zu nehmen, um den von dem Träger der Sozialhilfe zu erstattenden Betrag für Aufwendungen zu reduzieren. Denn der Aufwand des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist nach Abwägung der hier widerstreitenden Interessen ohne Anrechnung eines von der Klägerin zu zahlenden Kostenbeitrags durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu erstatten.

#### **VG Oldenburg, Urteil vom 28.02.2014 - 13 A 4895/12, ZFSH/SGB 2015, S. 367 (LS)**

1. Der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgende Interessenwahrungsgrundsatz kann es einem nach § 89 c Abs. 1 SGB VIII erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger primär gebieten, den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträger vorrangig in Anspruch zu nehmen.
2. § 39 SGB VIII ist sowohl hinsichtlich der Kosten des Sachaufwandes als auch hinsichtlich der Kosten für Erziehung und Pflege des Kindes bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII analog anzuwenden.

**BSG**, Urteil vom 10.07.2014 – B 10 SF 1/14 R, EuG 2015, S. 89 = SGB 2014, S. 504 = SRa 2015, S. 39

1. Ein Erstattungsanspruch iS des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX besteht nicht, wenn der erstangegangene Rehabilitationsträger den Leistungsantrag nicht weitergeleitet, sondern bindend abgelehnt hat.
2. Eine vorläufige Leistungserbringung iS des § 43 Abs. 1 SGB I liegt nicht vor, wenn der Leistungsträger nach außen erkennbar Leistungen als eigene gewährt.
3. Der Kläger kann sich im Erstattungsverfahren nicht mehr auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der Leistungsablehnung durch den Beklagten berufen, wenn er die ablehnenden Bescheide bestandskräftig hat werden lassen, obwohl er Kenntnis von der Leistungsablehnung und damit die Möglichkeit hatte, als Prozessstandschafter für den Leistungsempfänger das Widerspruchs- und Klageverfahren auf Feststellung der nunmehr im Streit stehenden Sozialleistung zu führen.

**BSG**, Urteil vom 25.09.2014 – B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, 53 = EuG 2015, S. 265 = JAMt 2015, S. 455 = SGB 2014, S. 625 = ZFSH/SGB 2015, S. 370 (LS)

1. Bis zur Einfügung des § 54 Abs. 3 SGB XII zum 5.8.2009 war der Träger der Jugendhilfe im Fall der Betreuung in einer Pflegefamilie selbst bei bestehender Sozialhilfebedürftigkeit des Kindes nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII für den Lebensunterhalt vorrangig zuständig. Ein ggf. bestehender Erstattungsanspruch wäre deshalb bis zu diesem Zeitpunkt auf die Kosten der Erziehung beschränkt.
2. Die ebenfalls zum 5.8.2009 erfolgte Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII (jetzt: § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII) macht jedoch deutlich, dass der Träger der Sozialhilfe auch für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen hat.

**OVG Bautzen**, Urteil vom 25.11.2014 - 1 A 742/12, ZFSH/SGB 2015, S. 367 (LS)

Die Zuständigkeitsregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII ist nicht unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und Sozialleistungsträger anwendbar. Ein möglicher Nachrang hat damit keine Auswirkung auf das Leistungsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und dem Sozialleistungsträger, sondern erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Sozialhilfeträger.

**LSG Bayern**, Beschluss vom 21.01.2015 - L 8 SO 316/14 B ER, JAMt 2015, S. 106 = KommunalPraxis BY 2015, S. 278 = SAR 2015, S. 45

1. Die Frist von zwei Wochen nach § 14 Abs. 1 S. 1 SGB X bezieht sich nur auf die Zuständigkeitsprüfung.
2. Ein Antrag muss unverzüglich an den zweitangegangenen Rehabilitationsträger weitergeleitet werden, d.h. zwei Wochen plus ein Werktag (Weiterleitungsfrist, vgl. Urteil des BSG vom 03.11.2011, Az.: B 3 KR 8/11 R).
3. Eine Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers kann sich unter Umständen aus dem Grundsatz der Leistungskontinuität ergeben, wenn dieser schon Leistungen gewährt und keine ganz neue Teilhabeleistung beantragt wird.
4. Eine Leistungspflicht ergibt sich nicht allein aus dem Umstand, dass ein Rehabilitationsträger zweitangegangen ist, sondern setzt im einstweiligen Rechtsschutz auch eine mögliche Anspruchsgrundlage als Anordnungsgrund voraus.
5. Nach § 9 AsylbLG ist eine Leistung der Jugendhilfe nicht ausgeschlossen (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche).
6. Der frühkindliche Autismus ist als tiefgreifende Entwicklungsstörung in die Gruppe der seelischen Behinderungen (Kennziffer F84.0) einzuordnen.
7. Es ist zweifelhaft, ob allein die Zuweisung der Zuständigkeit nach Art 64 BayAGSG zur Erbringen von Leistungen für seelisch Behinderte iSv § 35a SGB VIII dazu führt, dass der Anspruch zum Sozialhilfeanspruch mutiert und damit einem Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII unterliegt.

**LSG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 04.02.2015 - L 9 SO 427/14 B, RdLH 2015, S. 179

1. Für eine Klage gegen die Ablehnung von Rehabilitationsleistungen besteht auch dann ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn ein anderer Rehabilitationsträger vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I erbringt.
2. Zu verfahrensrechtlichen Fragen, wenn ein Antrag auf Rehabilitationsleistungen bei mehreren Rehabilitationsträgern gestellt worden ist und diese unter Missachtung von § 14 SGB IX jeweils Ablehnungsbescheide erlassen haben.

**VG Frankfurt (Oder)**, Beschluss vom 10.03.2015 – 6 L 792/14

1. Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung schließt Leistungen der Eingliederungshilfe in Form weitergehender Hilfen nicht aus.
2. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht als mögliche Hilfeform auch die Eingliederungshilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen Wohnformen vor.
3. Zudem ergibt sich aus § 35a Abs. 4 SGB VIII, dass auch Eingliederungshilfe zu leisten ist, wenn sich der Bedarf nicht allein mit erzieherischen Mitteln decken lässt.
4. Für Rehabilitationsträger beinhaltet § 14 SGB IX eine abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung nach dem SGB I und den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht.

**SG Landshut**, Urteil vom 05.05.2015 - S 11 SO 98/12 ES

Zum Vorrang der Sozialhilfe vor der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bei Kongruenz von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII in Form von Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie und von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII.

**VG Hannover**, Urteil vom 01.12.2015 - 3 A 7061/12, JAmt 2016, S. 386 = ZKJ 2016, S. 71

1. Die gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 SGB IX entfaltet ihre Wirkung zwar im Hinblick auf das sich dem gestellten Antrag anschließende Bewilligungsverfahren und den diesem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt. Die Regelung führt darüber hinaus aber nicht zu einer statischen, immer fortwährenden Zuständigkeit des betroffenen Leistungsträgers. Dagegen sprechen insbesondere der Sinn und Zweck der Vorschrift.

2. Eine vorrangige Pflicht zur Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers anstatt des örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers aufgrund des kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatzes kommt bei Erstattungsansprüchen aus § 89 c SGB VIII nicht in Betracht.

**LSG Bayern**, Urteil vom 21.01.2016 - L 8 SO 235/14

§ 14 SGB IX ist lex specialis zu § 43 SGB I. Ein Zuständigkeitsstreit besteht bei Weiterleitung des Antrags nicht mehr.

**BSG**, Urteil vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R, FamRZ 2016, S. 2012 = NDV-RD 2016, S. 140 = SGB 2016, S. 518

§ 14 SGB IX gilt auch, wenn zwischen zwei Rehabilitationsträgern - wie hier im Verhältnis Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger - ein Vorrang-/Nachrangverhältnis besteht, also in dieser Konstellation auch in Fällen einer mehrfachen Zuständigkeit.